

Georg Classen

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

Grundlagen für die Praxis



Titel:

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge
Grundlagen für die Praxis
Georg Classen

Sonderausgabe
des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Lehrbriefs des ibbw e.V.

Der Text wurde als Teil der Fortbildung zum geprüften Sozialberater, Schwerpunkt Migrationssozialarbeit sowie des Fernkurses "Das neue Zuwanderungsgesetz - Arbeitshilfen für die Rechts- und Sozialberatung" des ibbw e.V. erarbeitet.

Die Teilnehmer der Fortbildung Migrationssozialarbeit werden mit diesem Kurs auf die Prüfung zum bundesweit anerkannten Berufsabschluss "Geprüfter Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien" vorbereitet. Der Lehrgang dauert 22 Monate und schließt mit einem Zertifikat des Bildungsträgers ab. Die staatliche Prüfung schließt sich unmittelbar an die Ausbildung an. Damit erwerben die Teilnehmer qualifizierte Voraussetzungen für die Migrationssozialarbeit sowie für die Sozialarbeit in weiteren Tätigkeitsgebieten. Die Teilnahme kann von der Agentur für Arbeit als Weiterbildung gefördert werden.

Der Fernkurs zum Zuwanderungsgesetz dauert sechs bzw. acht Monate. Er vermittelt grundlegende Kenntnisse der aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Flüchtlingen und nichtdeutschen Migranten unter besonderer Berücksichtigung des Zuwanderungsgesetzes und der Hartz IV-Reform.

Kontakt und Information:
Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V.
Weender Landstrasse 6, 37073 Göttingen
Tel. 0551-548220, Fax 5482222, Email: info@ibbw.de
www.ibbw.de
www.fortbildung-sozialberatung.de

IMPRESSUM

Titel:

**Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge
Grundlagen für die Praxis**

Herausgeber, Verleger Redaktionsanschrift:

**Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel: 05121-15605
Fax: 05121-31609
redaktion@nds-fluerat.org
<http://www.nds-fluerat.org>**

Spenden:

**Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto-Nr. 8402 - 306**

Verantwortlich und ViSdP:

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Redaktion dieser Ausgabe:

Georg Classen

Layout

Justus Reuleaux

Druck:

**Druckerei Lühmann
Bockenem
Februar 2005**

ISSN 1433-4488

© Georg Classen 2005

Alle Rechte vorbehalten



Diese Broschüre wurde mit finanzieller Unterstützung der EU erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Ansichten geben nicht die offizielle Meinung der EU wieder.

Titelbild:

Paul Gross, Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	13
2	LEISTUNGSBERECHTIGUNG NACH AUFENTHALTSTITEL	16
2.1	Überblick - die Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG	16
2.2	Überblick - die Aufenthaltsbezeichnungen	18
2.3	Überblick - Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel	20
2.4	Ausländer mit Aufenthaltstitel nach Ausländergesetz	23
2.5	Leistungen nach SGB II oder SGB XII?	24
2.6	Zusammenfassung	26
3	SOZIALHILFE FÜR AUSLÄNDER NACH DEM SGB XII	27
3.1	Nach SGB XII leistungsberechtigte Ausländer	27
3.2	Leistungseinschränkungen für Ausländer im SGB XII	29
3.3	Die "Um-zu-Regelung" - § 23 Abs. 3 SGB XII	31
3.4	Die räumliche Beschränkung der Sozialhilfe - § 23 Abs. 5 SGB XII	32
3.5	Zusammenfassung	33
4	GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE FÜR AUSLÄNDER NACH DEM SGB II	35
4.1	Nach SGB II leistungsberechtigte Ausländer	35
4.2	Anspruch von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang	35

4.3	Anspruch von Ausländern in der Bedarfsgemeinschaft	37
4.4	Zusammenfassung	38
5	DIE LEISTUNGEN NACH DEM SGB II UND DEM SGB XII	40
5.1	Leistungsberechtigte nach SGB XII und SGB II	40
5.2	Leistungen zum Lebensunterhalt	42
5.3	Leistungen in besonderen Lebenslagen	46
5.4	Einkommen, Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft	46
5.5	Die Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II	49
5.6	Sanktionen nach SGB II	50
5.7	Sanktionen nach SGB XII	51
5.8	neuer Rechtsweg zum Sozialgericht	52
6	DIE LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ	54
6.1	Überblick über das Asylbewerberleistungsgesetz	54
6.2	Die nach AsylbLG leistungsberechtigten Ausländer	57
6.2.1	Asylbewerber	57
6.2.2	Ausweitung des AsylbLG durch das Zuwanderungsgesetz	58
6.2.3	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	60
6.2.4	Ausländer mit nach AuslG erteilter Aufenthaltsbefugnis	62
6.2.5	Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer	66
6.2.6	"illegale" Ausländer, Ausländer in Abschiebungshaft	67
6.2.7	weitere Ausländer	68
6.3	§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung	69
6.3.1	Tatbestand und Rechtsfolge	70

6.3.2	Der unabweisbar gebotene Leistungsumfang	71
6.3.3	Keine Anwendung auf Asylbewerber, Folgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	72
6.4	Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII	73
6.4.1	Nach 36 Monaten Leistungen analog SGB XII	73
6.4.2	Die Dauer des Aufenthalts darf nicht rechtsmiss- bräuchlich beeinflusst worden sein	75
6.4.3	Der Leistungsumfang nach § 2 AsylbLG	78
6.4.4	Vorrang für Gemeinschaftsunterkünfte?	79
6.5	Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	82
6.5.1	§ 3 AsylbLG - Grundleistungen und Barbetrag	82
6.5.2	§§ 4 und 6 AsylbLG - Hilfe bei Krankheit	91
6.5.3	§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten	97
6.5.4	§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen	98
6.5.5	§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen	101
6.6	§ 8 AsylbLG - Leistungen bei Verpflichtungserklärung Dritter	104
6.7	Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG	105
6.8	Sozialrechtliche Mindeststandards der Europäischen Union für Asylsuchende und Flüchtlingen	107
6.9	Zusammenfassung	110
7	WEITERE SOZIALLEISTUNGEN	112
7.1	Der Kinderzuschlag nach dem BKGG	113
7.2	Die Kranken- und Pflegeversicherung - SGB V / SGB XI	114
7.2.1	Mitgliedschaft und Beiträge	115
7.2.2	Familienversicherung für Ausländer	116
7.2.3	Zuzahlungen und Belastungsgrenze nach SGB II / SGB XII	116
7.2.4	Härtefallregelung beim Zahnersatz	117
7.2.5	Leistungen der Krankenversicherung gestrichen - "Eigenleistungen"	117

7.2.6	Keine Zuzahlungen, keine Eigenleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	119
7.3	Das Recht auf Erwerbstätigkeit	120
7.3.1	Unbeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit	120
7.3.2	Zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer	121
7.3.3	Nachrangiger Arbeitsmarktzugang und Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung	122
7.3.4	EU-Angehörige	124
7.3.5	Übergangsregelung, Rechtsweg	125
7.4	Deutschkurse	126
7.4.1	Was sind Integrationskurse?	126
7.4.2	Anspruch auf Deutschkurse	127
7.4.3	Pflicht zum Deutschkurs?	129
7.4.4	Übergangsregelungen	130
7.5	Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III	131
7.6	Der Schwerbehindertenschutz - SGB IX	132
7.7	Die Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII	132
7.8	Gewaltopferentschädigung - OEG	133
7.9	Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss	134
7.9.1	Familienleistungen nach Aufenthaltstitel	134
7.9.2	Ausländer mit Aufenthaltstitel nach altem Recht	136
7.9.3	Ausländer, die die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt haben	137
7.9.4	Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis verfassungswidrig	138
7.9.5	Familienleistungen für die Vergangenheit	140
7.9.6	Familienleistungen nach internationalem Recht	141
7.10	Zusammenfassung	143

8	ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG	146
8.1	Der Antrag	148
8.2	Das Antragsformular und die Fragen der Sozialbehörde	150
8.3	Der Bescheid der Sozialbehörde	153
8.4	Der Widerspruch	154
8.5	Der Eilantrag bei Gericht	156
8.6	Der Ablauf des Eilverfahrens	159
8.7	Die Klage	160
8.8	Die Untätigkeitsklage	161
8.9	Der Weg zum Obergericht	161
8.10	Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens	162
8.11	Bevollmächtigte und Beistände	163
8.12	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	164
8.13	Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung	165
8.14	Zusammenfassung	166
9	ANHANG	168
9.1	Tabelle Regelsätze, Regelleistung und Sozialgeld nach SGB II/SGB XII	168
9.2	Muster: Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG	171
9.3	Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ?	173
10	AUSGEWÄHLTE GESETZLICHE REGELUNGEN IM WORTLAUT	178
10.1	AufenthG - Aufenthaltsgesetz	178
10.2	BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	178

10.3	AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	184
10.4	SGB XII - Sozialhilfe	192
10.5	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	193
10.6	SGB III - Arbeitsförderung	194
10.7	BAföG - Ausbildungsförderung	195
10.8	SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	197
10.9	SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	202
10.10	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	204
10.11	OEG - Opferentschädigungsgesetz	205
10.12	EStG - Einkommensteuergesetz (Kindergeld)	206
10.13	AO - Abgabenordnung	207
10.14	BKGG - Kinderzuschlag (neu)	207
10.15	BErzGG - Erziehungsgeld	208
11	LITERATUR, MATERIALIEN, INFOS	209
11.1	Materialien, Beratungsstellen, Anwälte	209
11.2	Literatur zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht	210
11.3	Literatur zum Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht	210
11.4	Literatur zum Zuwanderungsgesetz	211

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
e.A.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz
GG	Grundgesetz
GK	Gemeinschaftskommentar
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hrsg.	Herausgeber
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht

Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
S.	Satz (innerhalb eines Paragraphen bzw. Absatzes eines Gesetzes); Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Rechtsverordnung zum Gesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
ZDWF	ZDWF - Informationsverbund Asyl, www.asyl.net
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuwG	Zuwanderungsgesetz

1. Einführung

Dieser Ratgeber erläutert, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland lebende Ausländer Sozialleistungen erhalten. Dargestellt werden die Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), weitere Sozialleistungen, Deutschkurse und auf eine Arbeitserlaubnis.

Am 1.1.2005 ist das **Zuwanderungsgesetz** (ZuwG) in Kraft getreten. Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes enthält das neue Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das das bisherige Ausländergesetz ersetzt. Das AufenthG beinhaltet eine neue Systematik der Aufenthaltstitel für Ausländer. Darüber hinaus regelt es das Arbeitserlaubnisrecht sowie das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Deutschkursen. Mit Artikel 8 bis 11 des Zuwanderungsgesetzes wurden das AsylbLG sowie die Ausländer betreffenden Regelungen in weiteren Sozialleistungsgesetzen geändert.

Ebenfalls am 1.1.2005 ist mit dem neuen SGB II die auch als “**Hartz IV**” oder “Arbeitslosengeld II” bezeichnete Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft getreten. Schließlich gilt seit dem 1.1.2005 mit dem neuen SGB XII auch ein grundlegend **reformiertes Sozialhilferecht**, das das bisherige Bundessozialhilfegesetz ersetzt. Die neuen Gesetze machen eine Neubearbeitung des vorliegenden Ratgebers zum Leistungsrecht erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Gesetze vorlagen, sind gewisse Lücken in der Darstellung nicht zu vermeiden.

In Kapitel 2 wird dargestellt, mit welchen **Aufenthaltstiteln** Ausländer unter das AsylbLG fallen und deshalb von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen sind.

Kapitel 3 und 4 erläutern, unter welchen Voraussetzungen für Ausländer Einschränkungen des Umfangs der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** und der **Sozialhilfe** möglich sind.

Kapitel 5 erläutert die wichtigsten – für Deutsche wie Ausländer gleichermaßen geltenden – Regelungen über Umfang und Inhalt der **Leistungen nach dem SGB II und XII**.

Kapitel 6 erläutert die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG). Dargestellt werden Umfang und Inhalt der Leistungen zum Lebensunterhalt, zur medizinischen Versorgung und in besonderen Bedarfssituationen. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen weitergehende Leistungseinschränkungen möglich sind (§ 1a AsylbLG), und unter welchen Voraussetzungen nach 36 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII beansprucht werden können (§ 2 AsylbLG). Kapitel 7 gibt Hinweise zu einigen **weiteren Sozialleistungen** für Migranten und Flüchtlinge. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen Ausländer Anspruch haben auf

- Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V, SGB XI)
- Arbeitserlaubnis, Erlaubnis selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Deutschkurse ("Integrationskurse" nach dem AufenthG)
- Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)
- Schwerbehindertenschutz (SGB IX)
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gewaltopferentschädigung (OEG, BVG)

Kapitel 8 erläutert, wie der **Rechtsanspruch** auf Sozialleistungen gegenüber der zuständigen Behörde und erforderlichenfalls beim Sozial- oder Verwaltungsgericht durchgesetzt werden kann.

Kapitel 9 enthält einen **Musterantrag** auf Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII sowie eine Übersicht, unter welchen Voraussetzungen der Bezug der genannten Sozialleistungen den Aufenthaltsstatus gefährden kann.

In Kapitel 10 finden sich ausgewählte, Sozialleistungen für Ausländer betreffende **gesetzliche Regelungen im Wortlaut** mit dem Stand 1.1.2005. Es empfiehlt sich, bei der Arbeit mit dem Ratgeber immer die zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen nachzulesen.

Abgeschlossen wird der Ratgeber durch Hinweise auf ausgewählte **Literatur**, Materialien und Internetquellen, die für die soziale Beratung von Ausländern und Flüchtlinge von Nutzen sind.

Für die Arbeit mit diesem Ratgeber ist es von Vorteil, wenn Sie

- bereits **Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht** besitzen und insbesondere die Aufenthaltstitel nach Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz kennen. Sie sollten eine aktuelle Textausgabe der genannten Gesetze besitzen. Zu empfehlen:

“Ausländerrecht” (mindestens 19. Auflage!), Beck-dtv Band 5537, ca. 10.- €.

- bereits **Kenntnisse über die Leistungen** nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem SGB XII – Sozialhilfe besitzen. Sie sollten eine aktuelle Textausgabe der wichtigsten Sozialgesetze besitzen. Zu empfehlen:

“SGB II/SGB XII”, Beck-dtv Band 5767, 10.- €,

“Gesetze für Sozialberufe”, Nomos-Verlag, 25.- €.

Berlin, im Januar 2005

Georg Classen

2. Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel

2.1 Überblick - die Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Zum 01.01.2005 fand ein umfassender Umbau des Sozialleistungssystems statt, der auch Asylsuchende und Flüchtlinge betrifft. Die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III wurde abgeschafft, das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) trat außer Kraft, ebenso das erst seit dem 01.01.2003 geltende Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG).

An Stelle der genannten Leistungen sind als existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt das neue **SGB II** (Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch als "Arbeitslosengeld II" oder "Hartz IV" bezeichnet), das neue **SGB XII** (Sozialhilfe) sowie der ebenfalls neue Kinderzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) getreten.

- Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II erhalten (derzeit oder in absehbarer Zeit) Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren sowie deren im Haushalt lebenden Partner und minderjährigen Kinder.
- Den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG erhalten kindergeldberechtigte Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, er beträgt maximal 140 Euro monatlich pro Kind.
- Die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII tritt an Stelle der Leistungen nach dem bisherigen GSiG. Diese Leistung erhalten dauerhaft Erwerbsunfähige ab 18 Jahren sowie Menschen ab 65 Jahren.
- Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten Menschen, die keinen Anspruch auf die vorgenannten Leistungen haben, z.B. längerfristig, jedoch nicht dauerhaft Erwerbs-

unfähige unter 65 Jahren. Diese Form der “Sozialhilfe” erhalten – anders als bisher – nur noch sehr wenige Leistungsberechtigte.

Die **Höhe der Leistungen** ist in allen Fällen weitgehend identisch und entspricht in etwa der bisherigen Sozialhilfe. Die Regelsätze wurden im Vergleich zum BSHG um etwa 16 % erhöht, dafür fällt jedoch der Anspruch auf einmalige Beihilfen weitgehend weg. Zusätzlich zu den Regelsätzen werden wie im BSHG die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfzuschläge übernommen.

An Stelle der bisherigen **Hilfen in besonderen Lebenslagen** nach § 27 ff. BSHG sind seit 1.1.2005 die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) getreten.

- Berechtigte nach SGB II, nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG können bei entsprechendem Bedarf Hilfen nach dem **Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII** ergänzend zu den oben genannten Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen.¹

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) bleibt als weiteres Sozialhilfesystem neben dem SGB II und SGB XII bestehen.

Unter das AsylbLG fallen Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, ausreisepflichtige Ausländer sowie seit 1.1.2005 in einigen Fällen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Die Leistungen liegen - zumindest in den ersten drei Jahren - etwa 35 % unter der Sozialhilfe nach SGB II/SGB XII, sie werden vorrangig als Sachleistungen erbracht, und es bestehen Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung.

- **Leistungsberechtigte nach AsylbLG** haben grundsätzlich² keinen Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder den Kinderzuschlag nach BKGG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Auch Sozialhilfe können sie nicht erhalten (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Für die nach drei Jahren unter bestimmten, ab 1.1.2005 erleichterten Voraussetzungen möglichen Leistungen nach § 2 AsylbLG sind jedoch die Regelungen des Sozialhilferechts nach dem SGB XII entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 1 AsylbLG n.F.).

¹ zudem können die Hilfen auch Personen mit den Bedarf nach SGB II oder XII übersteigenden Einkommen beanspruchen, § 85ff. SGB XII.

² Ausnahme: Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsberechtigten nach SGB II.

2.2 Überblick - die Aufenthaltsbezeichnungen

Zur Arbeit mit dem Ratgeber sollten Sie die wichtigsten ausländerrechtlichen Bezeichnungen zur Art des Aufenthalts nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kennen.

Da der Begriff **“Aufenthaltstitel”** bereits ausländerrechtlich definiert ist und nur das Visum, die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis umfasst, haben wir diesen Abschnitt Überblick über die “Aufenthaltsbezeichnungen” genannt.

Ein Aufenthaltstitel nach AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) sowie die Fiktionsbescheinigung werden in der Regel als Klebeetikett in den Pass eingefügt. Zur Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis wird im Feld für “Anmerkungen” die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage (= der zugrunde liegende Paragraph des AufenthG) eingetragen.³

Aufenthaltstitel

Unter dem Oberbegriff “Aufenthaltstitel” werden im AufenthG die Aufenthaltsbezeichnungen Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis zusammengefasst, vgl. § 4 Abs. 1 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis

Sie ist unbefristet gültig, sicherster Schutz vor Ausweisung, § 9 AufenthG. Sie tritt an die Stelle der bisherigen “unbefristeten Aufenthaltserlaubnis” und der “Aufenthaltsberechtigung”.

Aufenthaltserlaubnis

Sie ist befristet gültig und wird zu einem bestimmten **Aufenthaltszweck** erteilt:

- Ausbildung oder Studium, § 16 f. AufenthG, tritt an Stelle der bisherigen “Aufenthaltsbewilligung”,
- Erwerbstätigkeit, § 18 ff. AufenthG,
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 ff. AufenthG, tritt an die Stelle der bisherigen “Aufenthaltsbefugnis”,
- aus familiären Gründen: Ehegattennachzug, Kindernachzug u.a., § 27 ff. AufenthG,

³ § 58 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung (Artikel 1 Durchführungsverordnung zum Zuwanderungsgesetz), BGBl. I 2004, 2945, download www.fluechtlingsrat-berlin.de
▶ Gesetzgebung

- für nach Deutschland zurückkehrende jugendliche Ausländer, § 37 AufenthG,
- für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG,
- für einen sonstigen Aufenthaltswitzweck, § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Innerhalb der genannten Gruppen werden die Aufenthaltswitzwecke weiter differenziert. Das Aufenthaltsgesetz kennt insgesamt etwa **25 Aufenthaltswitzwecke**, davon allein zehn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Nach dem jeweiligen Aufenthaltswitzweck richten sich die Möglichkeiten der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Aus dem Aufenthaltswitzweck folgen aber auch unterschiedliche Ansprüche auf Sozialleistungen.

Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU; Aufenthaltserlaubnis EU

Die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU ist Unionsbürgern (EU-Angehörigen) von Amts wegen zu erteilen. Die Bescheinigung hat nur deklaratorischen Charakter, sie bestätigt den – sofern die Voraussetzungen nach dem am 1.1.2005 als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes in Kraft tretenden “Freizügigkeitsgesetz EU” erfüllt sind – auch ohne dieses Dokument legalen Aufenthalt von Unionsbürgern. Die **Aufenthaltserlaubnis EU** erhalten Ausländer, die selbst nicht Unionsbürger sind, sich aber als Familienangehörige von Unionsbürgern nach dem “Freizügigkeitsgesetz EU” erlaubt aufhalten.

Visum

Es kann als “Schengen-Visum” (z.B. für Touristenaufenthalt, § 6 Abs. 1 AufenthG), oder als “nationales Visum” erteilt werden (§ 6 Abs. 4 AufenthG, erforderlich, wenn Daueraufenthalt beabsichtigt, z.B. zum Familiennachzug oder Studium).

Erlaubter Touristenaufenthalt

Bei visumsfreier Einreise ist ein erlaubter Touristenaufenthalt in der Regel für bis zu drei Monate zulässig.

Fiktionsbescheinigung

Sie wird ausgestellt, solange die Ausländerbehörde noch prüft, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann. Die Fiktionsbescheinigung gilt als erlaubter Aufenthalt, ggf. gilt der alte Aufenthaltstitel fort, § 81 AufenthG.

Aufenthaltsgestattung

Asylantragsteller erhalten nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

und bei den Verwaltungsgerichten eine Aufenthaltsgestattung in Form einer Klappkarte mit Foto. Der Pass wird von der Ausländerbehörde eingezogen.

Duldung

Ausländer, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können bzw. dürfen, aber keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, erhalten eine Duldung (§ 60 a AufenthG). Meist wird die Duldung auf einer Klappkarte mit Foto erteilt und der Pass von der Ausländerbehörde eingezogen.

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Passeinzugsbescheinigung“, „Identitätsbescheinigung“, „Bescheinigung“ oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt (§ 50 AufenthG).

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status (“Illegale”)

Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und die sich “heimlich” bzw. “illegal” in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

2.3 Überblick - Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel

Ausländer haben – materielle Bedürftigkeit und tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt – für ihren Lebensunterhalt entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 1 Abs. 1 AsylbLG zählt die Ausländergruppen auf, die unter das AsylbLG fallen. Das sind außer Asylbewerbern auch Ausländer mit einer Duldung, sonstige Ausreisepflichtige sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Ausländer, die unter das AsylbLG fallen, sind von den Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 23 Abs. 2 SGB XII). Im Umkehrschluss haben materiell bedürftige, sich tatsächlich in

Deutschland aufhaltende Ausländer, die nicht unter das AsylbLG fallen, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

- ▶ Merke: Es gibt keine Lücke im System der “Sozialhilfe” für Ausländer. Jeder sich tatsächlich in Deutschland aufhaltende Ausländer fällt grundsätzlich unter eines der genannten Leistungsgesetze!⁴

Der Anspruch auf Leistungen kann allerdings mangels materieller Bedürftigkeit gemindert oder ausgeschlossen sein, z.B. wegen ausreichenden Einkommens oder Vermögens, wegen vorrangiger Ansprüche auf andere Sozialleistungen oder wegen Zusammenlebens mit Familienangehörigen, die über ausreichendes Einkommen verfügen. Der Anspruch von Ausländern auf Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG kann – z.B. bei Touristen – auch ausgeschlossen sein wegen (missbräuchlicher) Einreise allein zu dem Zweck, hier Sozialhilfe zu erhalten (§ 23 Abs. 3 SGB XII; § 1a AsylbLG).

Die Leistungsberechtigung nach SGB II / SGB XII einerseits oder AsylbLG andererseits richtet sich nach dem ausländerrechtlichen Titel. Man sollte sich deshalb in der Beratung ggf. den Aufenthaltstitel zeigen lassen. In einem zweiten Schritt ist ggf. zu prüfen, ob der Ausländer Leistungen nach SGB II oder SGB XII beanspruchen kann, dazu weiter unten.

Ausländer mit Niederlassungserlaubnis

haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.⁵ Ausnahme: Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis aufgrund §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG können unter Umständen unter das **AsylbLG** fallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, vgl. dazu Kapitel 6).

Ausländer mit Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU oder Aufenthaltserlaubnis EU

haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

⁴ Keinen Anspruch auf deutsche Sozialleistungen habe aufgrund internationaler Verträge ausländische Diplomaten sowie Angehörige in Deutschland stationierter ausländischer Truppen, da hier die Entsendestaaten verantwortlich sind (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, § 120 Rn 38f.). Zu beachten sind zudem die auch für Deutsche geltenden Sonderregelungen für Studierende und Auszubildende (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII).

⁵ Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, § 5 AufenthG!

Ausländer mit Visum, Ausländer mit erlaubtem Touristenaufenthalt haben nach dem Gesetzeswortlaut Anspruch auf Leistungen nach **SGB XII**.⁶ Die Sozialhilfe wird in der Praxis jedoch meist auf Grund der Um-zu-Regelung (§ 23 Abs. 3 SGB XII) abgelehnt und ist deshalb auf unvorhersehbare Notfälle beschränkt.

Ausländer mit Fiktionsbescheinigung

haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.⁷ Sie gelten nur ausnahmsweise als vollziehbar ausreisepflichtig, vgl. § 81 AufenthG, und fallen dann unter das AsylbLG.

Asylbewerber

Asylbewerber im Verfahren beim Bundesamt oder beim Verwaltungsgericht besitzen eine Aufenthaltsgestattung und fallen deshalb unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG).

Asylfolgeantragsteller

Asylbewerber, die einen Asylfolge- oder Zweitantrag gestellt haben, fallen unter das **AsylbLG**. Das gilt auch für den Zeitraum, in dem sie noch keine Aufenthaltsgestattung besitzen, weil das Bundesamt noch prüft, ob das Verfahren durchgeführt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG).

Ausländer mit Duldung

fallen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Ausländer mit Grenzübertrittsbescheinigung

fallen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status

fallen nach dem Gesetzeswortlaut unter das **AsylbLG**. Sie können diesen Anspruch in der Praxis aber oft nicht realisieren, weil dadurch ihr illegaler Aufenthalt bekannt würde. Anders sieht es aus, wenn sie sich mit Kenntnis der Behörden aufhalten, z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung, nach Entlassung aus der Abschiebungshaft etc. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

⁶ Der Bezug von Sozialhilfe kann auch dazu führen, dass eine Ausweisung verfügt wird, §§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG. Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen, wenn ausländerrechtlich eine Arbeitsaufnahme unzulässig ist, was bei Touristen in der Regel der Fall ist (§ 8 Abs. 2 SGB II).

⁷ Der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende kann in bestimmten Fällen jedoch dazu führen, dass die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, § 5 AufenthG.

2.4 Ausländer mit Aufenthaltstitel nach Ausländergesetz

Bei Ausländern, die noch einen nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltstitel besitzen (Aufenthaltsberechtigung, befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis), gilt dieser Titel bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer – ggf. also auch unbefristet – entsprechend dem seiner Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt weiter (§ 101 AufenthG). Daher muss ggf. festgestellt werden, welchem Aufenthaltswitz nach neuem Recht der Aufenthaltstitel entspricht. Vgl. dazu auch Kapitel 6.

Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeter Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltsberechtigung und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gelten weiter als Niederlassungserlaubnis. Die betroffenen Personen haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis

Die befristete Aufenthaltserlaubnis gilt – je nach Aufenthaltswitz – weiter als Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§ 27 ff. AufenthG), nach der Rückkehreroption oder für ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG), oder für einen sonstigen Aufenthaltswitz (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Betroffenen haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung gilt weiter als Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung oder zum Studium (§ 16 f. AufenthG) oder zur Erwerbstätigkeit (§ 18 ff. AufenthG). Die Betroffenen haben zwar Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**. Die Inanspruchnahme kann aber negative ausländerrechtliche Folgen (Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis, ggf. auch Ausweisung) haben.

Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

Die Aufenthaltsbefugnis gilt weiter als Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Die Betroffenen haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

Beruhet die Aufenthaltsbefugnis jedoch auf den in §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG genannten Aufenthaltswitz, fallen die

Ausländer unter Umständen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, vgl. dazu Kapitel 6).

2.5 Leistungen nach SGB II oder SGB XII?

Wenn ein Ausländer zu keiner der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Gruppen gehört, hat er Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII. In diesem Fall ist zu prüfen, welche der folgenden Sozialleistungen der Ausländer beanspruchen kann:

- die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II,
- den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG, der in bestimmten Fällen für Familien mit Kindern die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ersetzt,
- die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, oder
- die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Bei entsprechendem Bedarf kann zudem – auch **ergänzend** zu den Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII – in Frage kommen:

- eine oder mehrere Formen der **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII**, die in besonderen Lebenslagen (z.B. Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Krankheit, Todesfall) gewährt werden. Hier gelten höhere Einkommensgrenzen, so dass die Hilfen auch beanspruchen kann, wer wegen seines Einkommens keine Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII erhält.

Welche Sozial(hilfe)leistung nach SGB II, SGB XII und § 6a BKGG ein Ausländer beanspruchen kann, richtet sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien wie bei Deutschen (Erwerbsfähigkeit, Lebensalter, Bedarfsgemeinschaft, § 7 SGB II).

▶ siehe dazu ausführlich **Kapitel 5** dieses Ratgebers!

Beim Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII gelten **für Ausländer** jedoch gewisse Einschränkungen (§ 23 SGB XII; § 8 Abs. 2 SGB II).

► siehe dazu ausführlich **Kapitel 3 und 4** dieses Ratgebers!

Übersicht Leistungen nach Aufenthaltstitel

Ausländer mit ...	AsylbLG	SGB II	SGB XII
Niederlassungserlaubnis		x	x
Aufenthaltsurlaubnis	(x)	x	x
Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU		x	x
Fiktionsbescheinigung	(x)	x	x
Visum/erlaubtem Touristenaufenthalt			(x)
Aufenthaltsgestattung	x		
Duldung	x		
Grenzübertrittsbescheinigung	x		
illegalem Aufenthalt	(x)		

(x): Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis fallen in der Regel unter das SGB II/SGB XII, in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) können jedoch unter Umständen unter das AsylbLG fallen, je nachdem welcher Aufenthaltszweck vorliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Ausländer mit Fiktionsbescheinigung fallen ausnahmsweise unter das AsylbLG, wenn sie trotz beantragten Aufenthalts weiter als ausreisepflichtig gelten.

(x): Vor allem Ausländer mit Visum/erlaubtem Touristenaufenthalt sowie Ausländer mit illegalem Aufenthalt, aber auch Ausländer mit befristetem Aufenthalt als Studierende oder zur Beschäftigung können in der Praxis wegen des Bezugs von Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Probleme mit dem weiteren Aufenthalt bekommen.

2.6 Zusammenfassung

Materiell bedürftige, in Deutschland lebende Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz).

Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** haben Asylbewerber, Ausländer mit "Duldung", sowie ausreisepflichtige (auch illegale) Ausländer. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können in bestimmten Fällen ebenfalls unter das AsylbLG fallen. Unter das AsylbLG fallende Ausländer sind vom Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII ausgeschlossen, können aber unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 AsylbLG) Leistungen erhalten, die in Form und Höhe denen des SGB XII entsprechen.

Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII** haben Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, Ausländer mit Aufenthaltsrecht als EU-Angehörige sowie im Regelfall Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis. Ob ein Ausländer Leistungen nach SGB II oder SGB XII beanspruchen kann, richtet sich im Wesentlichen nach denselben Kriterien wie bei Deutschen (Lebensalter, Erwerbsfähigkeit).

3. Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII

3.1 Nach SGB XII leistungsberechtigte Ausländer

Ausländer, die weder unter das AsylbLG fallen noch Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben, können Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beanspruchen (§§ 21, 23 Abs. 2 SGB XII).

Anspruch auf **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII haben wegen der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nur noch sehr wenige Menschen. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt können z.B. Ausländer (und Deutsche) beanspruchen, die nicht unter das AsylbLG fallen und voraussichtlich längerfristig (mehr als 6 Monate), aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig krank sind. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt können zudem ausländische (und deutsche) Kinder bis 14 Jahre beanspruchen, die nicht unter das AsylbLG fallen und (ausnahmsweise) auch nicht mit mindestens einem nach SGB II leistungsberechtigten Elternteil zusammenleben. Weitere Fallkonstellationen sind möglich.

Beispiel: Ausländer können in **unvorhergesehen Notfällen** Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und ggf. Krankenhilfe beanspruchen, wenn sie sich legal als Touristen in Deutschland aufhalten, aber keinen Arbeitsmarktzugang haben und deshalb von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 2 SGB II). Weitere Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistung nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird bzw. ihre Gewährung unabweisbar ist (Um-zu-Regelung, § 23 Abs. 3 SGB XII).

Eine größere Zahl von Ausländern kann hingegen die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beanspruchen.

Im Wesentlichen ohne Einschränkungen können Ausländer auch die **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel** des SGB XII beanspruchen, z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten. Zu den insoweit möglichen Anspruchseinschränkungen aufgrund § 23 SGB XII

siehe die nachfolgenden Abschnitte dieses Ratgebers. Die zur Deckung zusätzlicher Bedarfe in besonderen Lebenslagen gewährten Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII können – anders als den Lebensunterhaltsbedarf deckenden Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII – auch **ergänzend zur Grundsicherung für Arbeit-suchende** nach dem SGB II beansprucht werden.

Schließlich haben auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII, und zwar sowohl auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, als auch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie – mit den in § 23 SGB XII genannten Einschränkungen – auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (dazu ausführlich 5. Kapitel dieses Ratgebers).

Neben der Leistungsberechtigung muss in der Beratung auch geprüft werden, ob der Sozialhilfebezug **negative ausländerrechtliche Konsequenzen** haben könnte. Das ist vor allem bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder einer Beschäftigung der Fall. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung oder die **Ausweisung** können dann unter Umständen drohen. Die große Mehrzahl der hier lebenden Ausländer ist jedoch vor negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs sicher.

- ▶ vgl. dazu die Übersicht ‘Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung’ im Anhang!

Beispiel: Frau Z. ist **Kroatin** und zu Besuch in Berlin, was aufgrund des visumsfreien Reiseverkehrs unproblematisch ist. Sie ist **schwanger** und bekommt plötzlich vorzeitige Wehen und Blutungen. Sie wird als Notfall in ein Krankenhaus aufgenommen, das Krankenhaus führt die Entbindung durch. Der Sozialdienst bemüht sich um Klärung der Kostenübernahme, da Frau Z. kein Geld und keine Krankenversicherung hat.

Falls Frau Z. sich bereits länger als drei Monate in Deutschland aufhält, ist sie leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG, da sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, weil sich über den für Touristen erlaubten Zeitraum hinaus hier “illegal” aufhält. Sie hat dann Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG.

Wenn Frau Z. hingegen kürzer als drei Monate in Deutschland ist, hält sie sich als Touristin erlaubt auf. Sie hat Anspruch auf Leistungen nach SGB XII einschließlich Krankenbehandlung im Rahmen der “Hilfe zur Gesundheit” nach dem Fünften Kapitel des SGB XII (§ 48 ff SGB XII).

Die sonst für Sozialhilfeempfänger übliche Krankenversicherung nach § 264 SGB V kommt nur in Frage, wenn Frau Z. voraussichtlich mindestens einen Monat Sozialhilfe beziehen wird (§ 264 Abs. 2 SGB V).

Möglicherweise wird das Sozialamt versuchen, Frau Z. vorzuwerfen, sie sei eingereist, "um in Deutschland Sozialhilfe bzw. Krankenbehandlung zu erlangen", und mit dieser Begründung den Anspruch ablehnen. Das wäre aber rechtswidrig, denn als Notfall hat Frau Z. – selbst wenn tatsächlich eine Einreise zum Zweck des Hilfebezugs vorliegen sollte – gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII bzw. § 1a AsylBLG dennoch in jedem Fall einen Anspruch auf "unabweisbare" medizinische Leistungen.

Wenn Frau Z. es vorwerfbar unterlassen hat, sich gegen Krankheit zu versichern, kann das Sozialamt versuchen, die erbrachte Leistung von ihr zurückzufordern. Es hat dann im Ergebnis die Hilfe nur als Darlehen gewährt (§ 103 SGB XII).

Wenn Frau Z. im Rahmen der Sozialversicherung in Kroatien krankenversichert ist, muss nicht das Sozialamt, sondern – gemäß deutsch-kroatischem Sozialabkommen – eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach Wahl von Frau Z. die Leistung erbringen.

3.2 Leistungseinschränkungen für Ausländer im SGB XII

Die Ansprüche von Ausländern auf Sozialhilfe regelt § 23 SGB XII. Die Regelung entspricht dem früheren § 120 BSHG.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII regelt, dass Ausländer, die sich "tatsächlich" in Deutschland aufhalten, in gleichem Umfang wie Deutsche Anspruch auf Sozialhilfe für ihren **Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel SGB XII haben. Ferner ist dort bestimmt, dass sie in gleicher Weise wie Deutsche Anspruch auf Sozialhilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Fünften Kapitel sowie auf Hilfe zur **Pflege** (Pflegegeld sowie Pflegesachleistungen bei Pflegebedürftigkeit) haben. Satz 2 regelt, dass Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, ebenso wie Deutsche auch die **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter** nach dem Vierten Kapitel SGB XII beanspruchen können.

Sozialhilfe bei **Krankheit** kommt allerdings seit 1.1.2004 wegen der seitdem vorrangigen Krankenversicherungsleistungen nach § 264 SGB V kaum noch zur Anwendung. Auf die Krankenversicherungsleistungen nach § 264 SGB V haben nach SGB XII oder § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer jedoch ebenfalls in gleicher Weise wie Deutsche einen Anspruch, siehe dazu Kapitel 7 dieses Ratgebers.

Auf die in Absatz 1 nicht genannten Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII haben Ausländer hingegen keinen Rechtsanspruch. Das bedeutet aber nicht, dass ihnen diese Leistungen verwehrt werden dürfen, vielmehr sind diese Leistungen an Ausländer nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu gewähren, "soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist" (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

Konkret können Ausländer die in Absatz 1 nicht genannten Hilfen zur Gesundheit (Hilfe zur Familienplanung, vorbeugende Gesundheitshilfe), auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (sechstes Kapitel SGB XII), auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (achtes Kapitel SGB XII) sowie auf die im neunten Kapitel SGB XII genannten Hilfen in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie Bestattungskosten) nur als Ermessensleistungen beanspruchen. Insbesondere bei der Hilfe zur **Familienplanung**, bei der **Eingliederungshilfe** für behinderte Kinder und Jugendliche, beim zu den "Hilfe in sonstigen Lebenslagen" zählenden **Frauenhausaufenthalt** sowie bei den **Bestattungskosten** dürfte das Ermessen jedoch praktisch ausnahmslos auf Null reduziert sein, d.h. eine Pflicht zur Leistung bestehen.

Die Einschränkung des Anspruches von Ausländern auf die vorgenannten Hilfen gilt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII "nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich **voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet** aufhalten." Diese Regelung ist neu und eine wichtige Verbesserung gegenüber § 120 Abs. 1 BSHG.

Wer sich – hier ist eine Prognoseentscheidung zu treffen – voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhält, kann ohne Einschränkung alle Hilfen nach dem SGB XII in gleicher Weise wie Deutsche beanspruchen.

Ausgenommen vom Anspruch auf Sozialhilfe sind Leistungsberechtigte nach **AsylbLG** (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Sie können jedoch unter den

Voraussetzungen des § 2 AsylbLG nach mindestens 36 Monaten Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG Leistungen in “entsprechender Anwendung” des SGB XII erhalten.

3.3 Die “Um-zu-Regelung” – § 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländer, bei denen das Sozialamt davon ausgeht, sie seien nach Deutschland eingereist, **“um Sozialhilfe zu erlangen”**, haben laut § 23 Abs. 3 SGB XII (entspricht dem bisherigen § 120 Abs. 3 BSHG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Ausländern, die sich zur Behandlung einer Krankheit nach Deutschland begeben haben, soll Krankenhilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Vorsatz, in Deutschland von Sozialhilfe zu leben, **prägend** für die Einreise gewesen sein.⁸ Dies trifft nicht zu, wenn diese Möglichkeit lediglich billigend in Kauf genommen wurde, Hauptmotiv der Einreise aber ein anderes war, etwa ein Krieg im Heimatland oder die Herstellung einer familiären Gemeinschaft.

Die Sozialämter lassen im Ablehnungsbescheid häufig nicht erkennen, weshalb sie der Ansicht sind, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe sei prägend für die Einreiseentscheidung. In diesem Fall sollte versucht werden, diese Entscheidung mit Rechtsmitteln anzugreifen. Man sollte anführen, welche Motive prägend für die Einreise waren (Krieg, Gefahr für Leib und Leben, Familienangehörige in Deutschland, gegebenenfalls Arbeitsplatzzusage, etc.) Anspruch auf Sozialhilfe als **Ermessensleistung** besteht nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialhilfe zu erhalten. Insbesondere dann, wenn eine Rückkehr ins Heimatland aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder wegen Bürgerkrieg, wegen drohender Gefahr für Leib und Leben, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen. unzumutbar ist, muss dennoch Sozialhilfe geleistet werden.

<p>Die Um-zu-Regelung ist ab 1.1.2005 in vielen Fällen nicht mehr anwendbar. Wenn mindestens ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft 15</p>

⁸ BVerwG, NVwZ 1993, S. 26.

Jahre und erwerbsfähig ist und deshalb Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II hat, können die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen. Wegen der gewünschten Mobilität bei der Arbeitsuche enthält das SGB II keine § 23 Abs. 3 SGB XII entsprechende Beschränkung des Leistungsanspruchs.

3.4 Die räumliche Beschränkung der Sozialhilfe – § 23 Abs. 5 SGB XII

Absatz 5 enthält – wie bisher § 120 Abs. 5 BSHG – ein sozialhilferechtliches Verbot des Umzugs in ein anderes Bundesland für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis bzw. eines entsprechenden humanitären Aufenthaltstitels nach AufenthG. Das Verbot wurde mit dem Zuwanderungsgesetz auf Inhaber einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausgeweitet, z.B. jüdische Kontingentflüchtlinge.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde der Sozialhilfeanspruch darüber hinaus auf das **Bundesland** beschränkt, “in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist”. Sozialhilfe in einem anderen Bundesland wird somit selbst dann ausgeschlossen, wenn die Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis in diesem Bundesland bereits verlängert wurde.

Absatz 5 ist nach seinem Wortlaut nur auf Ausländer anwendbar, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG besitzen, oder deren Aufenthaltsbefugnis auf einem der genannten Rechtsgründe beruht.

§ 23 Abs. 5 Satz 3 stellt klar, dass in **Härtefällen** Leistungen in einem anderen Bundesland beansprucht werden können. Dies betrifft Fälle der Familienzusammenführung sowie “vergleichbar wichtige Gründe”. “Vergleichbar wichtige Gründe” für den Umzug in ein anderes Bundesland können z. B. die Notwendigkeit der Pflege oder des psychischen Beistandes durch Angehörige (z.B. zur Vermeidung stationärer Pflege), die Betreuung durch ein Behandlungszentrum für Folteropfer oder die nur in einem anderen Bundesland bestehende Möglichkeit der Religionsausübung sein.

Das sozialhilferechtliche Umzugsverbot gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für **anerkannte Flüchtlinge** ohne Wohnsitzauflage. Viele Ausländerbehörden verbieten anerkannten Flüchtlingen jedoch mit Hilfe von Wohnsitzauflagen dem Umzug in ein anderes Bundesland oder gar einen andere Landkreis – und verhindern so nach Auffassung des Autors deren Integration.

Der **UNHCR** hat in seiner “Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge” vom März 2000 (NVwZ-Beilage I 2001, 77, <http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/222>) darauf hingewiesen, dass Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge wegen Verstoßes gegen die GFK und das Zusatzprotokoll Nr. 4 zur EMRK rechtswidrig sind. Eine Wohnsitzauflage ist mit Widerspruch und Klage rechtlich anfechtbar. Widerspruch und Klage dürften aufschiebende Wirkung haben, so dass die Wohnsitzauflage – wenn Rechtsmittel eingelegt wurden – nicht vollziehbar ist.

Das leistungsrechtliche “Umzugsverbot” nach § 23 Abs. 5 SGB XII ist ab 1.1.2005 in vielen Fällen nicht mehr anwendbar.

Wenn mindestens ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft 15 Jahre und erwerbsfähig ist und deshalb Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II hat, können die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen. Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitsuche enthält das SGB II keine § 23 Abs. 5 SGB XII entsprechende örtliche Beschränkung des Leistungsanspruchs.

Falls der Umzug unter Verstoß gegen eine ausländerrechtliche Wohnsitzauflage erfolgt, ist die Meldebehörde dennoch gesetzlich zur Anmeldung entsprechend der tatsächlichen Wohnverhältnisse verpflichtet. Es ist aber zu befürchten, dass in diesem Fall die zuständige Behörde die Grundsicherung für Arbeitssuchende verweigert. Ob das zulässig ist, bedarf voraussichtlich der gerichtlichen Klärung.

3.5 Zusammenfassung

Wegen der vorrangigen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II haben Ausländer – ebenso wie Deutsche – nur in **wenigen Fällen** Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Häufiger kön-

nen Ausländer Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie die Hilfen in anderen Lebenslagen (z.B. Hilfe zur Pflege) nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beanspruchen.

Ausgeschlossen von den Leistungen nach dem SGB XII sind Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG**. Sie können jedoch – nach 36 Monaten Leistungsbezug – unter den Voraussetzungen des § 2 AsylbLG Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII beanspruchen.

Ausländer, die sich **voraussichtlich auf Dauer** in Deutschland aufhalten, haben denselben Anspruch auf Leistungen nach SGB XII wie Deutsche. Ausländer, bei denen dies nicht der Fall ist, haben wie Deutsche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, auf Hilfe zur Pflege und auf Hilfe bei Krankheit. Die übrigen Hilfen in anderen Lebenslagen können sie als Ermessensleistungen beanspruchen.

Wenn prägendes **Motiv der Einreise** nach Deutschland war, hier Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten, ist der Sozialhilfeanspruch auf den im Einzelfall unabweisbaren Umfang eingeschränkt. Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthalt aus humanitären Gründen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, können Sozialhilfe nur in dem Bundesland beanspruchen, in dem ihr Aufenthaltstitel erstmals erteilt wurde. Sinngemäß dasselbe gilt im Falle einer zum Aufenthaltstitel verfügbaren **örtlichen Beschränkung** der Wohnsitznahme. Die praktische Bedeutung dieser Einschränkungen mindert sich ab 2005, da sie nicht für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende für Ausländer nach dem SGB II

4.1 Nach SGB II leistungsberechtigte Ausländer

Grundsätzlich haben in Deutschland lebende Ausländer den gleichen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wie Deutsche. Sie müssen also im Alter zwischen 15 und 64 Jahren und derzeit oder in absehbarer Zeit im medizinischen Sinne erwerbsfähig sein.

Ausländer sind jedoch – auch wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen – von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie

- **leistungsberechtigt nach AsylbLG** sind, einschließlich Berechtigter nach § 2 AsylbLG (§ 7 Abs. 1 SGB II), oder
- ihnen als Ausländer eine Beschäftigung **ausländerrechtlich verboten** ist, und sie auch keine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten können (§ 8 Abs. 2 SGB II, z.B. Touristen).

Der Ausschluss Leistungsberechtigter nach AsylbLG von der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Abs. 1 SGB II gilt selbst dann, wenn der Leistungsberechtigte zuvor erwerbstätig war und **Arbeitslosengeld** oder -hilfe bezogen hat. Leistungsberechtigte nach AsylbLG können im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit ggf. zwar Arbeitslosengeld nach dem SGB III, nicht jedoch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beanspruchen.

4.2 Anspruch von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang

Auch Ausländer, die **keine Arbeitserlaubnis** besitzen, sich aber legal in Deutschland aufhalten, keinem gesetzlichen Arbeitsverbot unterliegen und nicht unter das AsylbLG fallen, können Grundsicherung für Arbeitsuchende

beanspruchen. § 8 Abs. 2 SGB II schließt nur solche Ausländer vom Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende aus, denen ausländerrechtlich eine Beschäftigung weder erlaubt ist noch erlaubt werden könnte.

Erwerbsfähige Ausländer mit **nachrangigem Arbeitsmarktzugang** können deshalb – sofern sie nicht unter das AsylbLG fallen – Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, und zwar unabhängig davon, ob für sie aufgrund der konkreten Arbeitsmarktlage eine realistische Chance auf eine Arbeitserlaubnis besteht. Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und **Gesetzesbegründung** des SGB II.

Die **Gesetzesbegründung** erläutert zum Anspruch von Ausländern auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (BT-Drs. 15/1516 v. 5.9.2003. S. 52, die Regelung zählte als § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung):

“Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die in Absatz 3 geregelte Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein solcher unbeschränkter oder nachrangiger Arbeitsmarktzugang rechtlich gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen.”

Weil Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang regelmäßig nur eine Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Beschäftigung erhalten, wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren – auch als Ergebnis von Protesten von PRO ASYL – zur Klarstellung die in der Entwurfsfassung noch enthaltenen Worte “ohne Beschränkung” sowie “durch die Bundesagentur” gestrichen. § 8 Abs. 2 lautete im Entwurf (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003. S. 11): *“Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte.”*

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus (BT-Drs. 15/1749 v. 16.10.2003, S. 31):

“Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden.”

Absolute Arbeitsverbote für Ausländer betreffen neben einem Teil der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in der Praxis wohl nur noch Touristen. Somit können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Ausländer mit Ausnahme von Leistungsberechtigten nach AsylbLG und Touristen Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen. Ausländer, die keine Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen können, haben ggf. Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG oder Sozialhilfe nach SGB XII.

Ausländische Studierende dürfen – wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken besitzen – zwar nur eingeschränkt arbeiten. Sie sind jedoch – ebenso wie deutsche Studierende und Auszubildende – ohnehin von der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie auch von der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII). Dies gilt selbst dann, wenn sie aufgrund der Spezialregelungen für Ausländer keinen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben (§ 8 BAföG, § 63 SGB III, vgl. Kapitel 7 dieses Ratgebers). Ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner oder Kinder können zwar Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII haben (z.B. die Kinder von Auszubildenden bzw. Studierenden). Allerdings kann der Aufenthalt von Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken auch bei Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Angehörige gefährdet werden.

4.3 Anspruch von Ausländern in der Bedarfsgemeinschaft

Ausländer haben – wie Deutsche – auch dann Anspruch auf Leistungen nach SGB II, wenn sie die in § 7 Abs. 1 SGB II genannten Anspruchsvoraussetzungen Erwerbsfähigkeit, Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die rechtliche Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis sowie die fehlende Leistungsberechtigung nach AsylbLG selbst nicht erfüllen, aber als Partner oder minderjähriges Kind in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende fordert die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II nur vom **Hauptleistungsberechtigten**. Die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen (§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II).

Das SGB II geht von einer **einheitlichen Leistungsberechtigung aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft** aus. Auch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen würden, können somit Leistungen nach SGB II erhalten. Dadurch wird im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II die erwünschte Mobilität der Arbeitsuchenden gefördert und ihre Eingliederung in Arbeit erleichtert.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die genannten Ansprüche in der Praxis ggf. erst gerichtlich durchgesetzt werden müssen.

Beispiel: Der Familienvater besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (menschenrechtlicher Abschiebungsschutz). Er ist unter 65 Jahren und erwerbsfähig. Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder sind noch im Besitz von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen, sie würden ohne den Vater unter das AsylbLG fallen. Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 SGB II können Ehefrau und Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II (ggf. als "Sozialgeld" nach § 28 SGB II) beanspruchen.

4.4 Zusammenfassung

Materiell bedürftige Ausländer zwischen 15 und 64 Jahren, die derzeit oder in absehbarer Zeit (binnen 6 Monaten) im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind oder sein werden, haben wie Deutsche Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Ausgeschlossen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Ausländer, die – entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus – leistungsberechtigt nach dem **AsylbLG** sind, einschließlich Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG.

Ausgeschlossen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind darüber hinaus Ausländer, denen eine Beschäftigung **ausländerrechtlich verboten** ist, z.B. Touristen (§ 8 Abs. 2 SGB II). Ausländer, die nicht unter das AsylbLG fallen, die aber nur eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten können, können hingegen Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen,

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende für Ausländer nach dem SGB II

selbst wenn ihnen aufgrund der Arbeitsmarktlage faktisch der örtliche Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Ausländer, die als Partner oder minderjähriges Kind in **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 SGB II) mit einem Ausländer mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende leben, können ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen, auch wenn sie selbst nicht die vorgenannten Voraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG) erfüllen.

5. Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII

5.1 Leistungsberechtigte nach SGB XII und SGB II

Die “**Grundsicherung für Arbeitsuchende**” nach dem SGB II können Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren für sich sowie für ihre in der “Bedarfsgemeinschaft” lebenden Partner und minderjährigen Kinder beanspruchen (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, d.h. für mindestens sechs Monate außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Als erwerbsfähig im Sinne des SGB II gilt auch, wer im medizinischen Sinne erwerbsfähig ist, derzeit aber (z.B. wegen Erziehung kleiner Kinder, Ausbildung oder Schulbesuchs) nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (§ 10 SGB II).

Unabhängig von der Erwerbsfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, wer mehr als 6 Monate in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht (§ 7 Abs. 4 SGB II). In diesen Fällen können jedoch ggf. Leistungen nach SGB XII beansprucht werden. Als stationäre Einrichtung gilt z.B. eine spezielle Einrichtung für Behinderte (§ 55 SGB XII) oder für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII), nicht jedoch eine Unterkunft für Flüchtlinge, Obdachlose o.ä.

Die “**Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter**” nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (§ 41 ff. SGB XII) können “voraussichtlich auf Dauer Erwerbsunfähige” (Menschen, die dauerhaft außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, § 43 Abs. 2 SGB VI) sowie Menschen ab 65 Jahren beanspruchen. Das SGB II und das SGB XII enthalten Verfahrensregelungen zur Klärung der Zuständigkeit und Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 44a, 45 SGB II; § 45 SGB XII).

Sozialhilfe im engeren Sinne, die “**Hilfe zum Lebensunterhalt**” nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, können seit 1.1.2005 nur noch wenige Menschen beanspruchen. Hierzu gehören Menschen, die weder unter das

SGB II noch unter das Vierte Kapitel des SGB XII fallen, weil sie wegen Krankheit voraussichtlich längerfristig (länger als 6 Monate), jedoch nicht auf Dauer erwerbsunfähig sind. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten Leistungen analog dem Dritten Kapitel des SGB XII bzw. Leistungen analog der Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II **nachrangig**. § 5 Abs. 2 SGB II sowie § 21 SGB XII regeln, dass Personen, die Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II haben, keine (ergänzende) Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge von Sanktionen die Leistungen nach dem SGB II gekürzt oder gestrichen wurden (§ 31 SGB II). Einzige Ausnahme ist die "Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen" nach § 34 SGB XII (Mietschuldenübernahme zur Vermeidung von Obdachlosigkeit), die auch Berechtigte nach SGB II beanspruchen können.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII haben Menschen, deren **Berufsausbildung oder Studium** grundsätzlich nach BAföG oder §§ 60–62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II; § 22 SGB XII). Dies gilt auch dann, wenn sie im konkreten Fall z.B. aufgrund der Spezialregelungen für Ausländer gar keinen Anspruch auf BAföG bzw. BAB haben (vgl. dazu weiter unten). Der Partner und die minderjährigen Kinder des Auszubildenden können ggf. jedoch Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII haben.

Die **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII** werden in besonderen Lebenslagen (Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Todesfall u.a.) ergänzend zu den Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt und können sowohl von Leistungsberechtigten nach SGB II als auch von Leistungsberechtigten nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII beansprucht werden. Anders als bei den Leistungen zum Lebensunterhalt stehen eine Berufsausbildung oder Studium dem Anspruch nicht entgegen. Auch Personen, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, können ggf. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII beanspruchen, da hier großzügigere Einkommensgrenzen gelten (doppelter Regelsatz für den Haushaltsvorstand zzgl. 70 % des Regelsatzes pro Haushaltsangehörigen zzgl. Miete, § 85 SGB XII).

Leistungsberechtigte nach AsylbLG können die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII nur dann beanspruchen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen. Andernfalls können entsprechende Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden, wobei die Leistungsgewährung – abhängig vom konkreten Einzelfall – ggf. restriktiver gehandhabt werden kann.

Materielle Bedürftigkeit wird in allen genannten Leistungssystemen vorausgesetzt (§§ 2, 43, 82 ff. SGB XII; §§ 9, 11, 12 SGB II), wobei die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen im SGB II großzügiger sind als bei den Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Die Unterhaltspflicht ist – vor allem für den Bereich des SGB II sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach SGB XII – gegenüber der Unterhaltspflicht nach BGB eingeschränkt (§ 33 SGB II; §§ 43, 94 SGB XII).

5.2 Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Dritten Kapitel des SGB XII**, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem **Vierten Kapitel des SGB XII** und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** umfassen der Höhe und Struktur nach im Wesentlichen identische Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen setzen sich zusammen aus den Regelsätzen für jede zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person, den Kosten der Unterkunft, der Krankenversicherung sowie ggf. Mehrbedarfzuschlägen und einmaligen Beihilfen. Angerechnet werden Einkommen und ggf. Vermögen, wobei jeweils bestimmte Freibeträge zu berücksichtigen sind. Ergänzend – auch zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II – können ggf. Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII beansprucht werden.

Die Leistungen werden hier nur knapp beschrieben, ergänzend wird verwiesen auf den Anhang und die dort enthaltene Regelsatztablelle, den Musterantrag sowie die aufgeführten Ratgeber und Internetquellen zur Sozialhilfe und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der **Regelsatz** nach § 28 SGB XII ist ein nach Lebensalter und der Situation als Alleinstehender bzw. zusammen lebende Partner gestaffelter Geldbetrag. Er soll insbesondere den Bedarf an Ernährung, Kleidung,

Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben decken, vgl. § 27 SGB XII und VO zu § 28 SGB XII. Dem Regelsatz nach SGB XII entspricht die **“Regelleistung”** nach § 20 SGB II. Die Regelsätze für nicht erwerbsfähige Kinder und Partner werden im SGB II als **“Sozialgeld”** bezeichnet, § 28 SGB II.

Die Höhe der Regelleistung bzw. des Sozialgeldes beträgt (Betrag West einschl. ganz Berlin / Betrag Ost)

345.- / 331.- Euro/Monat für den Haushaltsvorstand,

207.- / 199.- Euro/Monat für Kinder bis 13 Jahre (60 % der Regelleistung eines Alleinstehenden),

276.- / 265.- Euro/Monat für Haushaltsangehörige ab 14 Jahren (80 % der Regelleistung eines Alleinstehenden).

Beim Zusammenleben von zwei erwerbsfähigen Partnern nach SGB II erhalten beide jeweils 311.- / 298.- Euro/Monat (90 % der Regelleistung eines Alleinstehenden).

Die Regelsätze nach dem SGB XII sind nach denselben Alterstufen und Prozentsätzen gestaffelt, werden aber von den Ländern festgelegt. Sie sind voraussichtlich ebenso hoch wie die Regelleistung bzw. das Sozialgeld nach dem SGB II.

Der Regelsatz bzw. die Regelleistung wurden gegenüber dem bis 31.12.2004 geltenden Regelsatz nach BSHG um etwa 16 % erhöht. Dafür sind in dem Betrag – anders als im Regelsatz nach BSHG – auch der laufende Ergänzungsbedarf an Hausrat, Möbeln und Kleidung sowie die meisten übrigen nach dem BSHG noch als “einmalige Beihilfen” möglichen Leistungen enthalten.

Zusätzlich zu den Regelsätzen können beansprucht werden:

- die angemessenen Aufwendungen für die **Unterkunft und Heizung** (§ 22 SGB II, § 29 SGB XII), hierzu zählen auch Heiz- und Betriebskostennachzahlungen sowie (strittig) die Kosten der **Renovierung**, soweit der Mieter dazu nach dem Mietvertrag verpflichtet ist,⁹ sowie bei Ofenheizung das **Kohlengeld**, nicht zu den Kosten der

⁹ ebenso Berlin in LPK_SGB II, § 22 Rn 18

Unterkunft gehören die Energiekosten für Warmwasser, Kochen und "Licht" (Strom),

- **Mehrbedarfszuschläge** (§ 21 SGB II, § 30 SGB XII) zum Regelsatz:
 - 17 % für erwerbsunfähige Schwerbehinderte unter 65 Jahren mit Merkzeichen G oder aG, und für ab 65 jährige Schwerbehinderte mit Merkzeichen G oder aG¹⁰,
 - 17 % für Schwangere ab der 13. Woche,
 - 36 % für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren,
 - 12 % pro Kind, maximal aber 60 % für Alleinerziehende, wenn sich daraus ein höherer Betrag ergibt (dieser Zuschlag ist neu, war so im BSHG nicht enthalten),
 - ein Betrag in angemessener Höhe bei wegen Krankheit benötigter kostenaufwändiger Ernährung,
- **einmalige Beihilfen** gibt es nur noch in wenigen Fällen: für Erstaussstattungen¹¹ für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 SGB II, § 31 SGB XII). Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen, nach dem SGB II auch Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden (§ 22 Abs. 3 SGB II, § 29 Abs. 1 SGB XII). Darüber hinaus sind einmalige Beihilfen nur – soweit im Einzelfall gerechtfertigt – zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit für Mietschulden möglich (§ 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 5 Abs. 2 SGB II, § 34 SGB XII),

¹⁰ diesen auch als Zuschlag zum Sozialgeld nach SGB II denkbaren Mehrbedarf sieht der Gesetzgeber nur für Leistungsberechtigte nach SGB XII vor, nicht jedoch für Leistungsberechtigte nach SGB II. Es handelt sich um eine vermutlich unbeabsichtigte gesetzliche Regelungslücke, die jedoch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellt. Mit dieser Begründung sollten auch Leistungsberechtigte nach SGB II den Zuschlag geltend machen.

¹¹ strittig ist, ob "Erstaussstattungen" nur für die Erstaussstattung einer kompletten Wohnung (z.B. nach Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft) oder auch für die Erstaussstattung mit einzelnen, bisher nicht vorhanden Gegenständen (Beispiel: Waschmaschine) beansprucht werden können (in diesem Sinne LPK- SGB II; § 23 Rn 23). Für Kleidung bedeutet eine derartige Beschränkung auf Erstaussstattungen im Ergebnis, dass man auch als 80-jähriger auf den anlässlich der Geburt erhaltenen Strampler als angemessene Oberbekleidung verwiesen wird. Sozialämter führen gern als Beispiel an, dass bei einem

- **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag:** für Leistungsberechtigte nach SGB II Pflichtversicherung nach § 5 SGB V und Übernahme der Beiträge durch die Arbeitsagentur nach § 252 Satz 2 SGB V; für Leistungsberechtigte nach SGB XII Übernahme der Beiträge durch das Sozialamt für eine bestehende freiwillige Versicherung nach § 32 SGB XII, oder Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl gemäß § 264 SGB V,
- **Sonderbedarf,** soweit ein laufender oder einmaliger Bedarf im Einzelfall unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Für Leistungsberechtigte nach SGB XII kann ein abweichender einmaliger Bedarf als Zuschuss oder Darlehen gewährt und in monatlichen Teilbeträgen von bis zu 5 % des Regelsatzes einbehalten werden, (§§ 28 Abs. 1 S. 2, 37 SGB XII), ein abweichender laufender Bedarf ist als Zuschuss zu gewähren. Für Leistungsberechtigte nach SGB II wird nach § 23 Abs. 1 SGB II ein abweichender laufender oder einmaliger Bedarf nur als Darlehen gewährt und in monatlichen Teilbeträgen von bis zu 10 % der Regelleistung einbehalten werden, er kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden,¹²
- **nur** für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** (§ 16), wie gemeinnützige zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gegen eine “Mehraufwandsentschädigung” von z.B. 1,50 Euro die Stunde, sowie als Ermessensleistungen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III (Bewerbungskosten, ABM, Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, usw.), psychosoziale Beratung, Suchtberatung sowie das Einstiegsgeld als Zuschuss bei Aufnahme einer Arbeit (§ 29 SGB II),
- **nur** für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II: befristeter Zuschlag** zum Regelsatz im Anschluss an den Bezug eines die Leistungen nach SGB II übersteigenden Arbeitslosengeldes (§ 24 SGB II).

Wohnungsbrand Beihilfen für Kleidung und Hausrat gewährt werden können. Sozialhilfeberechtigte werden so zur gefährlichen Brandstiftung verleitet...

¹² Dass der abweichende laufende Bedarf zwar gewährt, aber zugleich per Kürzung wieder einbehalten werden kann, ist Ausdruck des Zynismus des Gesetzgebers. Die Regelung verstößt gegen den Bedarfsdeckungsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip, sie ist zweifellos verfassungswidrig. Insbesondere Kranke und Behinderte haben häufig einen - der Höhe nach erheblichen - abweichenden Lebensunterhaltsbedarf, und werden dafür neuerdings durch Leistungskürzungen sanktioniert.

5.3 Leistungen in besonderen Lebenslagen

Zusätzlich zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach den **Dritten Kapitel des SGB XII**, zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem **Vierten Kapitel des SGB XII** oder zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** können in speziellen Lebenssituationen als **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII** zusätzliche Beihilfen in Frage kommen.

- die **“Hilfen zur Gesundheit”** nach dem Fünften Kapitel des SGB XII umfassen u.a. die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft (kommt wegen der insoweit vorrangigen Krankenversicherungsleistungen nach § 264 SGB V in der Praxis kaum noch zur Anwendung) sowie die Hilfe zur Familienplanung nach § 49 (Verhütungsmittel) und vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 (z.B. Kuren; Präservative),
- die **Hilfe zur Pflege**, z.B. bei Pflegebedürftigkeit pauschales Pflegegeld im Fall der Pflege durch Angehörige, sowie Pflegesachleistungen, ggf. auch ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (Siebtes Kapitel des SGB XII),
- die **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen, z.B. Hilfen zum Schulbesuch für behinderte Kinder, Hilfen zur Ausbildung und zur Eingliederung in Arbeit, Hilfen zur sozialen Eingliederung in die Gesellschaft, z.B. Drogentherapie (Sechstes Kapitel des SGB XII),
- die **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**, z.B. Hilfen für Obdachlose oder Haftentlassene (Achstes Kapitel des SGB XII) sowie
- die **Hilfen in anderen Lebenslagen**: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten, sowie Hilfen in sonstigen Lebenslagen (Neuntes Kapitel des SGB XII).

5.4 Einkommen, Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft

Einkommen in Geld oder Geldeswert wird grundsätzlich auf die Leistungen nach SGB II und dem SGB XII angerechnet, darunter auch Kindergeld. Nicht als Einkommen zählen jedoch das Erziehungsgeld,

Pflegegeld, Opferentschädigungsrenten, Schmerzensgelder, sowie u.U. einem anderen Zweck als die Sozialhilfe dienende Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (§ 11 SGB II; § 82ff. SGB XII). Wohngeld wird für Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG seit dem 1.1.2005 nicht mehr bewilligt.

Vom Arbeitseinkommen sind Steuern, Versicherungsbeiträge und Werbungskosten sowie ein nach einer komplizierten Rechenformel zu ermittelnder zusätzlicher Freibetrag abzusetzen (§§ 11, 30 SGB II, § 82 SGB XII).

Vom **Vermögen** bleiben bei der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (Artikel 15 Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) folgende Beträge anrechnungsfrei: Für den Haushaltsvorstand 1600 Euro, ab 60 Jahren 2600 Euro (beide Beträge wurden gegenüber dem BSHG erhöht), für den Ehepartner 614 Euro und pro Kind 256 Euro.

Großzügiger als die Sozialhilfe ist das SGB II bei den **Vermögensfreibeträgen** (§ 12 SGB II). Pro Lebensjahr bleiben 200 Euro anrechnungsfrei, mindestens 4.100 und höchstens 13.000 Euro je Hilfebedürftigen. Dazu kommt der gleiche Betrag für den Partner. Der Freibetrag von 4.100 Euro gilt nach einer Korrektur des § 12 auch für jedes nicht erwerbsfähige Kind. Hinzu kommen weitere 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Zusätzlich darf jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige ein angemessenes Kraftfahrzeug besitzen.

Nicht anrechenbar sind zudem eine angemessene selbstgenutzte **Eigentumswohnung** oder ein entsprechendes Haus (§ 12 SGB II, §90 SGB XII).

Probleme gibt es hingegen bei einer nicht selbst bewohnten Wohnung bzw. einem entsprechenden Haus. Manche Migranten haben derartige Immobilien zur Altersvorsorge im Ausland erworben. Hier nutzt es nicht, damit zu argumentieren, dass das Haus – etwa im Urlaub – über mehrere Wochen oder Monate selbst genutzt wird, weil dann schon wegen unzureichender Arbeitsbemühungen der Anspruch auf Leistungen nach SGB II entfallen könnte. Ggf. bleibt nur, die Immobilie im Ausland zu verkaufen und – wenn der Ertrag reicht – im Inland eine angemessene Eigentumswohnung zu beziehen, wobei die Leistungsstelle voraussichtlich nur die Bewirtschaftungskosten und Zinsen, jedoch nicht die Tilgung übernimmt. Oder man erwirbt eine Lebensversicherung, die laut Vertrag nicht vor dem Rentenalter einlösbar ist.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören im Wesentlichen der Partner, egal ob verheiratet oder nicht, sowie die minderjährigen Kinder (vgl. § 7 Abs. 1 SGB II; §§ 19, 20 SGB XII).

Zur **Haushaltsgemeinschaft** (§ 9 Abs. 2 SGB II, § 36 SGB XII) gehören darüber hinaus alle in der Wohnung lebenden Verwandten und Verschwägerten. Bei einer Haushaltsgemeinschaft "vermutet" der Gesetzgeber, dass gemeinsam gewirtschaftet wird. Diese Vermutung ist aber zu widerlegen, wenn man darlegt, dass es keine gemeinsame Kasse gibt, die Lebensmittel und weiteren Verbrauchsartikel für den Haushalt usw. ausschließlich getrennt eingekauft und vorrätig gehalten werden und auch die Mahlzeiten regelmäßig getrennt eingenommen werden.

Auch bei der "**eheähnlichen Gemeinschaft**" als Form der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 1 SGB II; § 20 SGB XII) kommt es nicht so sehr auf die Frage der sexuellen Beziehungen, sondern vor allem darauf an, ob im dargestellten Sinne gemeinsam gewirtschaftet wird. Wenn nicht gemeinsam gewirtschaftet wird, kann es zur Klärung der Verhältnisse hilfreich sein, dem Mitbewohner einen Teil der Wohnung per Untermietvertrag zu überlassen und diesen Vertrag der Leistungsstelle vorzulegen.

Im Rahmen der **Unterhaltungspflicht** müssen bei der **Sozialhilfe** zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII Ehepartner füreinander, Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern aufkommen, soweit sie dazu nach dem BGB verpflichtet und leistungsfähig sind (§ 94 SGB XII). Ausnahmen gelten für Schwangere und Erziehende mit Kind unter 6 Jahren, deren Eltern nicht herangezogen werden dürfen (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

Im Rahmen der **Grundsicherung** bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter nach dem **Vierten Kapitel des SGB XII** ist die Unterhaltungspflicht eingeschränkt, hier müssen Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern nur noch dann aufkommen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen über 100.000 Euro/Jahr liegt, wobei der Gesetzgeber "vermutet", dass das Einkommen unter der genannten Grenze liegt (§ 43 SGB XII).

Die **Unterhaltungspflicht** im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem **SGB II** ist im Vergleich zur Sozialhilfe erheblich eingeschränkt. Im Rahmen des SGB II müssen lediglich Ehepartner füreinander (im Rahmen der Regelungen des BGB) sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder aufkommen. Darüber hinaus müssen Eltern für ihre Kinder

unter 25 Jahren aufkommen, sofern diese noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. In allen anderen Fällen können Verwandte zwar ebenfalls zum Unterhalt herangezogen werden, dies ist jedoch unzulässig, wenn die unterhaltsberechtignte Person erklärtermaßen darauf verzichtet, den Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§ 33 SGB II).

In den hier genannten Punkten ist kompetente **Beratung und Information** vor Abgabe der Anträge entscheidend.

5.5 Die Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II

Der Antragsteller soll im Rahmen der Antragstellung auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** mit der Agentur für Arbeit für jeweils 6 Monate in einer "Eingliederungsvereinbarung" festlegen, welche Leistungen der Antragsteller zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen der Antragsteller in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, sollen die entsprechenden Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen (§ 15 SGB II). Für den Fall des vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Abbruchs einer Maßnahme kann Schadensersatz vereinbart werden (§ 10 Abs. 3 SGB II). Das SGB XII sieht keine derartige Vereinbarung vor.

An dieser Stelle ist zu befürchten, dass insbesondere MigrantInnen mit der (schriftlichen) Dokumentation ihrer **Bewerbungsbemühungen** überfordert sind. Durch die Unbestimmtheit, was die Agentur verlangen darf und was nicht (z.B. Aufforderung an Deutschkursen teilzunehmen, vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 2a AufenthG), wird ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit für die Antragsteller bewirkt. Zu befürchten ist, dass die Vereinbarung Raum für Willkür, Schikanen und Rassismus einzelner Sachbearbeiter bietet.

Zumindest sollte eingefordert werden, dass die Agentur im Rahmen der Vereinbarung die Antragsteller mit den für die geforderten Aktivitäten erforderlichen finanziellen Mitteln ausstattet (Übernahme von Fahrt- und Bewerbungskosten, ggf. Übernahme der Kosten des geforderten Deutschkurses und der zugehörigen Kinderbetreuung etc., § 16 SGB II i.V.m. § 454 F. SGB III).

Es ist dringend zu empfehlen, die Vereinbarung nicht an Ort zu Stelle zu unterzeichnen, sondern deren Inhalt zunächst in Ruhe zu Hause oder durch eine **Beratungsstelle** zu überprüfen, ggf. Änderungsvorschläge vorzulegen und erforderlichenfalls rechtliche Schritte einzuleiten, um den Inhalt der Vereinbarung anzufechten. Gegen das Konstrukt der Eingliederungsvereinbarung, das eine – real nicht vorhandene – Vertragsfreiheit beider Partner vortäuscht, wurden in der Fachpresse schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Vgl. dazu den Beitrag ‘Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe’ von Uwe **Berlit**, Richter am BVerwG, in der Fachzeitschrift info also 5/2003, www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2003/StellungnahmeGesetzentwerfeAlhiBSHGFassung030814_z.pdf.

Berlit kritisiert, dass Arbeitslose gezwungen werden, eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen. Dies greife „unverhältnismäßig“ in die durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Rückgriff auf die Vertragsform stelle einen „Formenmissbrauch des Gesetzgebers“ dar, dem auch das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz entgegen stehe. Die Arbeitslosen würden damit einem „sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung“ ausgesetzt. Zudem werde die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 GG in Frage gestellt. Denn den Arbeitslosen könne für den Fall, dass sie sich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr setzen, immer „ihre Zustimmung zum Vertrag entgegengehalten werden“. Dies ist nach Berlits Ansicht um so gravierender, als nach dem Gesetz „auch objektiv willkürliche, fachlich sinnwidrige oder solche Eingliederungsleistungsangebote, die vertretbare und Erfolg versprechende Eigenplanungen“ der Arbeitslosen „konterkarieren“, als „zumutbar“ gelten würden. Die Betroffenen hätten daher „keinen wirksamen Schutz“ vor „unqualifizierten, überforderten oder gar böswilligen Fallmanagern“ der Arbeitsverwaltung.

5.6 Sanktionen nach SGB II

Nach § 31 SGB II werden Sanktionen verhängt, wenn der Antragsteller sich weigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die dort festgelegten Pflichten zu erfüllen, oder wenn er **zumutbare Arbeitsangebote** nicht annimmt, Meldetermine versäumt usw. Zumutbar ist laut § 10 SGB II

im Prinzip jede nicht im Sinne des § 138 BGB sittenwidrige Arbeit, soweit sie körperlich zumutbar ist, und sofern die geordnete Kindererziehung, der Schulbesuch usw. nicht gefährdet werden. Als zumutbare Arbeitsangebote gelten auch gemeinnützige, zusätzliche Arbeiten, sog. "Ein-Euro-Jobs" nach § 16 Abs. 3 SGB II.

Der Regelsatz für den erwerbsfähigen Antragsteller wird bei Pflichtverletzung **für drei Monate um 30 %** (bei Meldeversäumnissen 10 %) gekürzt, bei wiederholter Pflichtverletzungen werden weitere Kürzungen um denselben Prozentsatz vorgenommen. Dabei dürfen im Prinzip sowohl der Regelsatz als auch die Unterkunftskosten bis auf Null gekürzt werden, ggf. soll die Arbeitsagentur **Sachleistungen**(!) erbringen, insbesondere wenn Kinder im Haushalt leben. Verfassungsrechtlich fragwürdig ist neben dem Umfang der Kürzung, die theoretisch bis zum Aushungern und zur Obdachlosigkeit reicht, auch die schematische dreimonatige Dauer der Kürzung, die unabhängig von einer eventuellen Verhaltensänderung (Arbeitsbereitschaft) gilt. Hinzu kommt, dass – abgesehen von der Gewährung von Sachleistungen – auch sonst kein einzelfallbezogenes Ermessen über die Kürzung in Abhängigkeit von den besonderen Verhältnissen des Antragstellers möglich ist.

Im Falle einer auf Anregung der Leistungsstelle von der Ausländerbehörde verfügten Verpflichtung zur Teilnahme an einem "**Integrationskurs**" gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 2a AufenthG gilt für die Leistungskürzung die spezialgesetzliche Regelung des § 44a Abs. 3 AufenthG, die für die Zeit der Nichtteilnahme nach Hinweise der Ausländerbehörde eine Kürzung um bis zu 10 % ermöglicht.

5.7 Sanktionen nach SGB XII

Leistungsberechtigte nach SGB XII sind im Regelfall nicht erwerbsfähig. Dennoch sind sie verpflichtet, sich darum zu bemühen, durch eine "**zumutbare Tätigkeit**" Einkommen zu erzielen. Hierbei soll dem Leistungsberechtigten im Rahmen der "Beratung, Unterstützung und Aktivierung" gemäß § 11 SGB XII vom Sozialamt ggf. auch eine entsprechende Tätigkeit angeboten werden. Dem Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn er das Rentenalter erreicht hat oder wegen Erwerbsminderung, Krankheit oder Behinderung hierzu nicht in der Lage ist. Offen bleibt, inwieweit mit "Tätigkeit" über ehrenamtliches, gesellschaft-

liches Engagement hinaus auch ein reguläre Erwerbstätigkeit gemeint ist. Zudem fehlt im SGB XII – anders als im SGB I oder im früheren §§ 19, 20 BSHG – eine klare Regelung zur **Vergütung** gemeinnütziger, zusätzlicher Tätigkeiten.

§ 2 SGB XII bestimmt, dass Leistungen nicht erhält, wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft selbst helfen kann. § 39 SGB XII regelt, dass der Regelsatz um bis zu 25 % gekürzt wird, wenn der Leistungsberechtigte die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit ablehnt, bei wiederholter Ablehnung um jeweils weitere bis zu 25 %.

Problematisch sind derartige Sanktionen insbesondere für **erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG**. Das Bemühen um eine reguläre Arbeit scheitert meist schon am restriktiven Arbeitserlaubnisrecht (Nachrangprüfung). Hinzu kommt die Weigerung der Arbeitsagentur, im Rahmen der Arbeitsberatung und -vermittlung die nötige Hilfestellung bei der Arbeitssuche zu geben und Auskünfte darüber zu erteilen, für welche Tätigkeiten angesichts von Lage und Entwicklung am Arbeitsmarkt sowie der Qualifikation des Antragstellers die Chance besteht, eine nachrangige Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Droht das Sozialamt mit Sanktionen, sollte der Antragsteller als Voraussetzung für eine zielgerichtete Arbeitssuche bei der zuständigen **Arbeitsagentur** seine Registrierung als Arbeitsuchender sowie eine Arbeitsberatung und Auskünfte über die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und die sich daraus für ihn konkret aufgrund seiner individuellen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen ergebenden Chancen auf die Zustimmung der Arbeitsagentur zu einer Arbeitserlaubnis für konkrete Tätigkeitsbereiche einfordern.

5.8 neuer Rechtsweg zum Sozialgericht

Gemäß Artikel 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ist ab 1.1.2005 in Angelegenheit der Sozialhilfe der Rechtsweg zum Sozialgericht (und nicht mehr zum Verwaltungsgericht) gegeben. Gemäß Artikel 22 des Hartz-IV-Gesetzes ist auch in Angelegenheiten der “Grundsicherung für Arbeitsuchende” der Rechtsweg zum **Sozialgericht** gegeben (Änderung § 51 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Das Siebte Gesetz zur Änderung des SGG führt zum 1.1.2005 auch für Leistungsberechtigte nach **AsylbLG** den Rechtsweg zum Sozialgericht ein.¹³

Das Siebte Gesetz zur Änderung des SGG enthält zudem **Übergangsregelungen** für die Zuständigkeit der Gerichte für bereits anhängige Verfahren nach BSHG und AsylbLG. Zudem kann das Sozialgericht die Durchführung sozialhilferechtlicher Verfahren an besondere Kammern des Verwaltungsgerichts delegieren (§ 50 a SGG neu).

Die Klage ist aber in jedem Fall beim Sozialgericht einzureichen, und es gelten immer die verfahrensrechtlichen Vorschriften des SGG. Dies ist für die Leistungsberechtigten von Vorteil, weil für die Berufung beim Landessozialgericht kein Anwaltszwang und auch nicht die erschwerten Begründungsanforderungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Anwendung kommen. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach § 77 ff. SGG.

► zum Rechtsweg siehe ausführlich **Kapitel 8** dieses Ratgebers!

¹³ BGBl. I v. 14.12.2004, S. 3302; BT-Drs 15/3169 v. 21.05.2004

6. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

6.1 Überblick über das Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die materielle Lebensgrundlage von Ausländern und Flüchtlingen ohne sicheres Bleiberecht. Es gilt für Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer (z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung oder ohne legalen Status), sowie unter Umständen für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden Leistungen für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf, für den persönlichen Bedarf und die medizinische Versorgung erbracht.

Unter das AsylbLG fallende Ausländer haben **keinen Anspruch auf Grund-sicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II). Sie haben auch keinen Anspruch **auf Sozialhilfe** nach dem SGB XII (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Nach 36 Monaten des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG können Sie aber unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen in Höhe der Sozialhilfe erhalten (§ 2 AsylbLG, dazu weiter unten).

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG ist die materielle Bedürftigkeit. Infolge des zwölf Monate ab Einreise geltenden absoluten **Arbeitsverbots** und des anschließend meist nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs ist die Mehrzahl der genannten Ausländer auf Leistungen nach AsylbLG angewiesen. Nachrangiger Arbeitsmarktzugang bedeutet, dass eine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn für die Arbeitsstelle keine Deutschen oder diesen arbeitserlaubnisrechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen.

- Das AsylbLG trat am **01.11.1993** in Kraft. Es war zusammen mit den seit 01.07.1993 geltenden Einschränkungen des Asylrechts (Drittstaatenregelung, Artikel 16a Grundgesetz) Teil des 1992 zwischen CDU-FDP-Regierung und SPD-Opposition vereinbarten "Asylkompromisses". Die Regierung sah Handlungsbedarf angesichts einer wachsenden Zahl von Asylsuchenden (ca. 440.000 Asylanträge in 1992) sowie ausländerfeind-

licher Ausschreitungen, u.a. gegen die Asylaufnahmestelle Rostock-Lichtenhagen. Obwohl die Zahl der Asylsuchenden in der Folge stark zurückging (35.600 Asylanträge in 2004), wurde das AsylbLG 1997, 1998 und 2005 weiter verschärft.

- Am **01.06.1997** trat die **erste AsylbLG-Novelle** in Kraft. Die bis dahin nur für Asylbewerber im ersten Jahr geltenden Einschränkungen des AsylbLG wurden auf drei Jahre ausgeweitet, zudem wurden Ausländer mit Duldung in das AsylbLG einbezogen.
- Am **01.09.1998** trat die **zweite AsylbLG-Novelle** in Kraft. Anspruchseinschränkungen (zusätzliche Kürzung bzw. Wegfall des Rechtsanspruchs) gelten seitdem für Leistungsberechtigte, die eingereist sind, "um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen", oder die "aus von ihnen zu vertretenden Gründen" nicht abgeschoben werden können (§ 1a AsylbLG).
- Zum **01.01.2005** wird das Asylbewerberleistungsgesetz durch Artikel 9 **Zuwanderungsgesetz** erneut geändert. Nach dem neu gefassten § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG soll das AsylbLG auch für manche der Ausländer gelten, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besitzen. Diese Ausländer werden damit – wie alle unter das AsylbLG fallende Ausländer – von der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) und damit auch von den entsprechenden Integrationsleistungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen.
- Ende 2004 hat die Bundesregierung ein **Erstes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes** vorgelegt (BT-Drs. 15/4491 v. 14.12.2004), das die Ausweitung des AsylbLG auf Ausländer, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht besitzen, zum Teil wieder zurücknimmt. Bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers wurde damit gerechnet, dass die Regelung zum **01.03.2005** in Kraft treten könnte. Änderungen der Formulierung und des Inkrafttretens sind noch möglich.
- Am **06.02.2005** treten die Mindeststandards der **EU-Richtlinie Asylaufnahme** über die Versorgung und die sozialen Rechte von Asylbewerbern als in Deutschland unmittelbar geltendes Recht in Kraft. Die in der Richtlinie enthaltenen Mindeststandards hat Deutschland bislang nur unzureichend in deutsche Rechtsvorschriften umgesetzt. Vgl. dazu ausführlich Kapitel 6.7 dieses Ratgebers.

Die **Höhe der Leistungen** nach dem AsylbLG ist seit 1993 unverändert geblieben. Sie ist gegenüber dem Existenzminimum der Sozialhilfe bzw. nach Hartz IV **um ca. 35 % reduziert**. Der monatliche Regelsatz für den Bedarf

an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie und den persönlichen Bedarf beträgt für einen Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand

- Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende (West) **345,- Euro**
- Grundleistungsbetrag nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG **225,- Euro**

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen – anders als die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die in der Regel als Geldleistung zu erbringen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB II; § 10 Abs. 3 SGB XII) – vorrangig als Sachleistungen erbracht werden.

Durch die **Sachleistungen** wird in der Praxis das Leistungsniveau wie auch die selbst bestimmte Lebensgestaltung der betroffenen Ausländer zusätzlich einschränkt. Die mit Sachleistungen verbundenen Restriktionen führen dazu, dass der Wert der Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber den in § 3 Abs. 2 AsylbLG genannten Geldbeträgen in der Praxis mancherorts um bis zu 50 % gemindert ist und somit lediglich noch **ein Drittel der Sozialhilfe** beträgt (Beispiele: Beschränkung des Einkaufs auf bestimmte Geschäfte und Artikel, keine oder begrenzte Restgeldrückgabe, zusätzlich notwendige Fahrtkosten aufgrund längerer Einkaufswege, Beschränkung auf ein eingeschränktes Warensortiment in Sonderläden, ominöses "Punktesystem" statt Preisauszeichnung in Euro, Paketversorgung mit unzureichender Menge und Zusammensetzung an Lebensmitteln, Ausgabe von Kantinenessen zu vorgegebenen Zeiten). Dieses Leistungsniveau wird belegt durch zahlreiche Untersuchungen der Zusammensetzung und des Wertes der nach dem AsylbLG in der Praxis ausgegebenen Sachleistungen.

Das geringe Niveau der in der Praxis gewährten Sachleistungen dürfte jedoch gegen die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 1 AsylbLG verstoßen, wonach der **"notwendige Bedarf"** in Form von Sachleistungen sicherzustellen ist. Nach dieser gesetzlichen Definition ist nicht erkennbar, dass der "notwendige Bedarf" nach AsylbLG in Höhe oder Umfang von dem "notwendigen Lebensunterhalt" abweichen darf, der auch für Deutsche im Bereich der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt (vgl. § 27 SGB XII; § 20 SGB II). Hinzu kommt, dass das **Menschenwürdeprinzip**, das Persönlichkeitsrecht und das Sozialstaatsgebot (Artikel 1, 2, 20 Grundgesetz) es gebieten, das Existenzminimum für Jeden sicherzustellen. Die Kürzung des Leistungsumfangs, die unterschiedliche Definition des Existenzminimums, die mit den Sachleistungen verbundenen zusätzlichen Kürzungen und Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte, die Ausweitung der Anwendungsdauer sowie die zum 1.1.2005 vorgenommene Ausweitung

des AsylbLG auf bleibeberechtigte Ausländer sind verfassungsrechtlich problematisch und in der Fachöffentlichkeit vielfach kritisiert worden.¹⁴

Bereits durch das geringe Leistungsniveau der ausnahmsweise zulässigen Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG ist nach Auffassung des Autors das verfassungsrechtliche Existenzminimum verletzt. Dies gilt umso mehr für die Praxis der Sachleistungsgewährung, die dadurch bewirkten zusätzlichen Einschränkungen und Leistungskürzungen, die damit verbundene Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte und das (faktische) Arbeitsverbot, und die daraus folgende Beschränkung jeglicher Möglichkeit der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung der betroffenen Flüchtlinge.

6.2 Die nach AsylbLG leistungsberechtigten Ausländer

Im Folgenden wird näher erläutert, welche Ausländer unter das AsylbLG fallen, und deshalb von den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen sind.

► Lesen Sie dazu § 1 Abs. 1 bis 3 AsylbLG!

6.2.1 Asylbewerber

Asylbewerber sind für die Dauer des Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt und bei den Verwaltungsgerichten nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. Unter das AsylbLG fallen gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung, Asylfolgeantragsteller, Zweitantragsteller sowie Asylsuchende im Flughafenverfahren.

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII. Dies gilt für Asylberechtigte ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nach Artikel 16a GG (§ 1 Abs. 3 AsylbLG), auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist, weil die Rechtsmittelfrist noch läuft oder eine Klage des (ehemaligen) "Bundesbeauftragten" gegen die Asylanerkennung anhängig ist.

¹⁴ zuletzt Ekardt, F., Würde und Existenzminimum - nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142, sowie Geiger, U., Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum SGB II, InfAuslR 2004, 360. Vgl. auch das im 6. Kapitel dieses Ratgebers erläuterte Urteil des BVerfG zum Kindergeld.

Auf die Ausstellung des **Flüchtlingspasses** muss nicht gewartet werden. Mit Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung erlischt - auch für Konventionsflüchtlinge - die Aufenthaltsgestattung (auch wenn sie auf dem Papier noch gültig ist!) und es besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII.

- ▶ Lesen Sie dazu § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG; § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG; Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention!

6.2.2 Ausweitung des AsylbLG durch das Zuwanderungsgesetz

Artikel 9 des **Zuwanderungsgesetzes** weitet den Anwendungsbereich des AsylbLG ab **01.01.2005** auf Ausländer aus, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (Altfallregelung; Kriegsflüchtlinge; humanitäre Gründe; Unmöglichkeit der Ausreise) besitzen, so § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der ab 1.1.2005 geltenden, durch Artikel 9 des Zuwanderungsgesetzes geänderten Fassung. Unter das AsylbLG fallen danach unter anderem Ausländer, die

3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

In Anwendung der Übergangsregelung des § 101 Abs. 2 AufenthG fallen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG auch diejenigen Ausländer ab dem 1.1.2005 unter das AsylbLG, die aus den vorgenannten Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG erhalten haben. Die genannten Ausländer werden zugleich von der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den entsprechenden Integrationsleistungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 16 SGB II) ausgeschlossen.

Ausländer, die **aus anderen Gründen** als den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Gründen eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besitzen, fallen auch nach dem 1.1.2005 nicht unter das AsylbLG. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII. Das betrifft beispielsweise Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 23a AufenthG, oder aufgrund § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Härtefallkommissionsentscheidung; Asylberechtigte; Konventionsflüchtlinge; menschenrechtlicher Abschiebungsschutz).

- ▶ lesen Sie dazu §§ 23 bis 25 AufenthG!

Aufgrund öffentlicher Proteste hat die Bundesregierung im Dezember 2004 den Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes** vorgelegt (BT-Drs. 15/4491 v. 14.12.04). Das Gesetz nimmt die mit dem Zuwanderungsgesetz vorgenommene Ausweitung des AsylbLG teilweise zurück. Bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers wurde damit gerechnet, dass die Regelung zum **01.03.2005 in Kraft** treten könnte. Änderungen sind allerdings noch möglich. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der Fassung des Änderungsgesetzes sollen Ausländer unter das AsylbLG fallen, die

“3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,”

Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis besitzen, würden wie bisher unter das AsylbLG fallen, wenn sie **wegen des Krieges in ihrem Heimatland** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen. Derzeit (Januar 2005) gibt es jedoch keine Flüchtlinge mit diesem Status. Ausländer sollen außerdem unter das AsylbLG fallen, wenn sie - anstelle der bisherigen Kettenduldung - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 1** oder § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Bleiberechtsregelung (**Altfallregelung**) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wären durch das Änderungsgesetz aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG ausgenommen. Eine Altfallaufenthaltserlaubnis oder -befugnis wird in der Regel aus anderen Gründen als wegen des Krieges erteilt (z.B. langjähriger Aufenthalt, Traumatisierung, Integration).

Ausländer, deren Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer außergewöhnlichen Härte im Einzelfall nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert wird, wären ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG ausgenommen. Hingegen fallen nach dem Änderungsgesetzesentwurf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 24 AufenthG (Kriegsflüchtlinge) oder § 25 Abs. 5 AufenthG (tatsächliches Ausreisehindernis) weiter unter das AsylbLG, obwohl sie an Stelle der Duldung nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollen.

6.2.3 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

Die Feststellung einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ist bei Ausländern mit einer nach dem AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis einfach. Nach dem AufenthG wird auch der Aufenthaltzweck, d. h. die für die Erteilung maßgebliche gesetzliche Bestimmung, in den Aufenthaltstitel eingetragen.¹⁵

Beispiel: Der Eintrag im Pass lautet "Aufenthaltserlaubnis aufgrund § 25 Abs. 3 AufenthG".

Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Sie fallen nur ausnahmsweise unter das AsylbLG, wenn sie eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnisse besitzen.

Im Folgenden wird in kursiver Schrift die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz, Stand 14.12.2004 (BT-Drs 15/4491) erläutert. Bei Redaktionsschluss wurde mit einem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1.3.2005 gerechnet.

- § 23 Abs. 1 AufenthG: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Altfall- und Gruppenregelung.

Nach dem Änderungsgesetz soll bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG die Anwendung des AsylbLG auf Kriegsflüchtlinge beschränkt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis nach einer Altfallregelung entsprechend § 23 AufenthG wird in der Regel jedoch aus anderen Gründen als wegen des Krieges erteilt (z.B. langjähriger Aufenthalt, Traumatisierung, Integration), weshalb die Betroffenen Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII hätten. Handelt es sich hingegen um eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines – befristeten – Abschiebungsstopps wegen eines Krieges, besteht nur Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG.

- § 24 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer von der EU-Kommission getroffenen vorübergehenden Aufnahme- und Aufenthaltsregelung für Kriegsflüchtlinge.

Nach dem Änderungsgesetz besteht ebenfalls nur Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG.

¹⁵ § 59 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

- § 25 Abs. 4 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis wegen vorübergehender humanitärer Gründe, oder aus dauerhaften humanitären Gründen in Fällen außergewöhnlicher Härte.

Das Änderungsgesetz unterscheidet zwischen erstmaliger Erteilung aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) mit der Folge einer Leistungsberechtigung nach AsylbLG, und der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer außergewöhnlichen humanitären Härte (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) mit der Folge einer Leistungsberechtigung nach SGB II / SGB XII. In der Praxis dürfte es allerdings schwierig sein festzustellen, ob der genannte Verlängerungsgrund vorliegt.

- § 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis wegen rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse.
Nach dem Änderungsgesetz besteht ebenfalls nur Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG.
- sowie Ausländer mit einer noch nach dem AuslG erteilten Aufenthaltserlaubnis, die einer der vorgenannten Aufenthaltsw Zwecke dient (dazu weiter unten).

Hingegen besteht – auch nach dem Änderungsgesetz – eine Leistungsberechtigung nach **SGB II** bzw. **SGB XII**, wenn der Antragsteller eine nicht in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt:

- § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge,
- § 25 Abs. 3 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines menschenrechtlichen Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG,
- § 23a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Härtefallkommissionsentscheidung,
- Aufenthaltserlaubnis aus anderen als humanitären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 1, 3, 4, 6 oder 7 AufenthG), z. B. zum Familiennachzug,
- Niederlassungserlaubnis, unabhängig vom Erteilungsgrund,
- Aufenthaltserlaubnis nach Freizügigkeitsgesetz/EU,
- Ausländer, die Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt haben, wenn aufgrund des Antrags der Aufenthaltstitel fortgilt (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG),
- sonstige Ausländer mit legalem Aufenthalt (Visum, visumsfreier legaler Touristenaufenthalt, nach Freizügigkeitsgesetz/EU als erlaubt geltender Aufenthalt),

- Ausländer mit einem nach AuslG erteilten Aufenthaltstitel, der einem der vorgenannten Aufenthaltszwecke dient.

6.2.4 Ausländer mit nach AuslG erteilter Aufenthaltsbefugnis

Unter das AsylbLG können auch Ausländer mit einer nach dem Ausländergesetz (AuslG) erteilten, nach dem AufenthG weiter gültigen Aufenthaltsbefugnis fallen. Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis können aber auch Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII haben. Zur Klärung der Leistungsberechtigung muss daher festgestellt werden, welchem Aufenthaltszweck nach AufenthG die Aufenthaltsbefugnis zuzurechnen ist, z.B.: "Aufenthaltsbefugnis entsprechend § 25 Abs. 3 AufenthG".

Die **Übergangsregelung in § 101 Abs. 2 AufenthG** bestimmt, dass nach dem AuslG erteilte Aufenthaltsgenehmigungen ab 1.1.2005 fortgelten als

"Aufenthaltsberechtigungen entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt".

Die **Zuordnung einer Aufenthaltsbefugnis** zu einem (oder mehreren) Aufenthaltszweck(en) nach AufenthG ist nicht immer einfach. Es stellt sich die Frage, wer die Zuordnung in der Praxis vornimmt, und auf welche Weise Rechtsschutz gegen eine unzutreffende Zuordnung möglich ist.

A. Zuordnung der Aufenthaltsbefugnis durch die Ausländerbehörde

Um eine Leistungsberechtigung nach SGB II / SGB XII zu erlangen, kann der Antragsteller versuchen, unter Verweis auf § 1 Abs. 3 AsylbLG bei der **Ausländerbehörde** einen schriftlichen Bescheid gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG über die Erteilungsgründe seiner nach AuslG erteilten Aufenthaltsbefugnis zu beantragen.

Die rechtliche Einstufung des Aufenthaltstitels ist jedoch nicht unproblematisch. Sie hat nicht nur sozialrechtliche, sondern auch ausländerrechtliche Folgen, z.B. für den Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels. Wenn die Ausländerbehörde die Erteilungsgründe unvollständig oder unzutreffend bescheinigt, sollten daher Rechtsmittel eingelegt und – auch unabhängig von der Frage der begehrten Sozialleistung – die zutreffende Qualifizierung des

Aufenthaltstitel auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden. Da ein Aufenthaltstitel auch auf mehreren Rechtsgründen beruhen kann (z.B. humanitäre Gründe *und* Familiennachzug), sollte der Antragsteller darauf bestehen, dass die Ausländerbehörde **sämtliche Rechtsgründe** seines Aufenthaltstitels bestätigt.

Auch der **Rechtsschutz** gegen eine auf einer falschen oder verspäteten Feststellung der Ausländerbehörde beruhende unzureichende Leistungsgewährung ist bei dieser Vorgehensweise erschwert. Er setzt zunächst ein entsprechendes ausländerrechtliches Verfahren (ggf. beim Verwaltungsgericht) voraus, erst in einem zweiten Schritt kann der Anspruch sozialrechtlich (ggf. beim Sozialgericht) durchgesetzt werden. Zudem ist fraglich, ob der Ausländer überhaupt Anspruch auf die Feststellung des Erteilungsgrundes durch die Ausländerbehörde zum Zweck des Sozialleistungsbezugs hat. Ebenso ist unklar, ob den Antragsteller insoweit eine sozialrechtliche Mitwirkungspflicht trifft, oder ob es nicht vielmehr Aufgabe des Sozialleistungsträgers ist, die entsprechende Feststellung durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde zu treffen.

B. Zuordnung der Aufenthaltsbefugnis durch die Sozialbehörde

Um eine Leistung nach SGB II oder SGB XII zu erlangen, muss der Antragsteller in jedem Fall bei der zuständigen Sozialbehörde die begehrte Leistung beantragen. Sollte die Leistung mit dem Hinweis abgelehnt werden, der Antragsteller falle unter das AsylbLG, oder er müsse zunächst eine entsprechende Qualifizierung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragen, kann er Widerspruch einlegen und ggf. mit einem Eilantrag beim Sozialgericht die Sozialbehörde einstweilig zur Leistung verpflichten.

Zur Begründung kann der Antragsteller anführen,

- dass eine Aufenthaltsbefugnis bereits Kraft Gesetzes (§ 101 AufenthG) als Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § ... AufenthG weiter gilt, weil ihr folgende Tatbestände zugrunde liegen: ...,
- dass es hierzu – wegen der weiteren Geltung des Aufenthaltstitels Kraft Gesetzes – einer gesonderten Feststellung der Ausländerbehörde nicht bedarf, und daher die Sozialbehörde – ggf. nach Rückfrage bei der Ausländerbehörde – in Anwendung des § 101 AufenthG den Aufenthaltstitel rechtlich zuordnen muss,

- dass der Antragsteller gegenüber der Ausländerbehörde weder ein sich aus dem Aufenthaltsrecht ergebendes Recht hat, seine Aufenthaltsbefugnis vorzeitig in eine Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht umschreiben bzw. einem entsprechenden Aufenthaltzweck rechtlich zuordnen zu lassen, noch hierzu gegenüber der Sozialbehörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gesetzlich verpflichtet ist.
- dass vielmehr nach § 90 Abs. 3 AufenthG die Ausländerbehörde von Amts wegen dazu verpflichtet ist, dem Träger der Leistungen nach AsylbLG von sich aus alle erforderlichen Angaben zur Durchführung des AsylbLG mitzuteilen. Liegen derartige Angaben nicht vor, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht unter das AsylbLG fällt und deshalb Leistungen nach SGB II oder SGB XII beansprucht werden können.
- dass die Sozialbehörde nach dem durch das Zuwanderungsgesetz geänderten Ausländerzentralregistergesetz ab dem 1.1.2005 beim Bundesverwaltungsamt Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) abrufen kann, darunter Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien, Angaben zum Ausweispapier, Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, sowie Angaben zum Asylverfahren.

Nach Auffassung des Autors ist die **Sozialbehörde** in Anwendung des § 101 AufenthG für die Prüfung des Anspruchs auf die Sozialleistung zuständig. Daher ist die hier genannte Vorgehensweise die rechtlich richtige. Der Anspruch kann so in einem einzigen Verwaltungsverfahren – ggf. mit Hilfe des Sozialgerichts – durchgesetzt werden. Eine ggf. unzutreffende Auskunft der Ausländerbehörde kann auf dem Sozialrechtsweg – ggf. im Wege der Hinzuziehung der Ausländerbehörde als zum Verfahren “Beigeladene”¹⁶ – angegriffen werden.

Um im Ergebnis nicht ohne Leistung da zu stehen (Leistungen nach AsylbLG werden nicht rückwirkend gewährt), sollte der Antragsteller in strittigen Fällen zusätzlich beim Sozialamt “unter Hinweis auf meinen Antrag nach SGB II bzw. SGB XII hilfsweise Leistungen nach dem AsylbLG, ggf. nach § 2 AsylbLG” beantragen. Diese Leistungen müssen zur Überbrückung des Zeitraums, in dem der Anspruch strittig ist, gewährt werden.

¹⁶ Beiladung, § 75 Sozialgerichtsgesetz

Beispiele für die rechtliche Zuordnung einer Aufenthaltsbefugnis:

- **Konventionsflüchtlinge** mit Aufenthaltsbefugnis (Flüchtlingsanerkennung aufgrund von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG) besitzen eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 25 Abs. 2 AufenthG und können Leistungen nach SGB II / SGB XII beanspruchen.
- Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis, bei denen das Bundesamt ein **Abschiebungshindernis** nach § 53 AuslG festgestellt hat, besitzen eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 25 Abs. 3 und können Leistungen nach SGB II / SGB XII beanspruchen.
- Bei einer nach § 30 AuslG aufgrund einer Einzelfallentscheidung der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsbefugnis (etwa wegen **Krankheit**) ist zu prüfen, ob es sich um menschenrechtliche Gründe im Sinne des § 25 Abs. 3 AufenthG handelt (z.B. Art. 3 EMRK – Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; Art. 1, 2 GG – drohende Gefahr für Leib und Leben), und deshalb Leistungen nach SGB II / SGB XII beansprucht werden können, oder ob die humanitären Gründe keines der Kriterien des § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG erfüllen und deshalb nur Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht werden können.

Nach dem 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz könnten Leistungen nach SGB II/SGB XII auch mit dem Argument beansprucht werden, dass es sich um eine aufgrund einer außergewöhnlichen Härte verlängerte Aufenthaltsbefugnis im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG handelt.

- Beruht eine einzelfallbezogen erteilte Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 AuslG allein auf der (langjährigen) **tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise** (z. B. Palästinenser), handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG, so dass nur Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht werden können.
- Eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer bundeseinheitlichen Gruppenregelung bzw. **“Altfallregelung”** (Beschluss der Innenministerkonferenz, § 32 AuslG) gilt als Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 23 Abs. 1 AufenthG mit der Folge, dass nur eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG besteht.

Nach dem 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz könnten hingegen Leistungen nach SGB II/SGB XII beansprucht werden.

6.2.5 Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Geduldete Ausländer fallen ebenso wie Asylbewerber unter das AsylbLG. Das gilt unabhängig davon, ob sie jemals einen Asylantrag gestellt haben oder aus anderen Gründen, etwa als Kriegsflüchtlinge, aus gesundheitlichen Gründen, als Ausreisepflichtige in Folge einer Ausweisung usw. eine Duldung erhalten haben.

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind aber auch **vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), die keine Duldung besitzen. Vollziehbar ausreisepflichtig sind beispielsweise Ausländer mit einer Grenzübertrittsbescheinigung, Pässeinzugsbescheinigung, Bescheinigung über eine Meldefrist etc. Die Bezeichnungen der von Ausländerbehörden ausgestellten Bescheinigungen unterhalb des Status der "Duldung" sind vielfältig.

"Vollziehbar ausreisepflichtige" Ausländer, die sich "tatsächlich" in Deutschland aufhalten, haben auch ohne Duldung oder sonstiges Papier, oder wenn dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, Anspruch auf Leistungen **bis zur Ausreise oder Abschiebung**. Dies bestätigt § 1 Abs. 3 AsylbLG. Die Leistung wird in der Praxis zwar häufig verweigert, den Antragstellern von der Rechtsprechung aber regelmäßig zugebilligt.¹⁷

Das Sozialamt kann verlangen, dass der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der **Ausländerbehörde** vorspricht und sich darum bemüht, ein gültiges Papier zu erhalten bzw. dieses verlängern zu lassen. Wenn der Antragsteller damit jedoch keinen Erfolg hatte und die Ausländerbehörde sich weigert, dem Ausländer eine Duldung oder zumindest irgendeine "Bescheinigung" auszustellen, besteht dennoch ein Leistungsanspruch nach AsylbLG (soweit nicht § 1a AsylbLG entgegensteht, dazu weiter unten).

Der Besitz einer **gültigen Duldung** ist für den Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG – in gleicher Weise wie Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung – haben grundsätzlich auch Ausländer mit einer Grenzübertrittsbescheinigung oder ähnlichen Papieren, Ausländer mit abgelaufenen Aufenthaltspapieren sowie **Ausländer ohne legalen Status**.

¹⁷ Z.B. OVG Berlin, NVwZ-RR 1995, S. 96; OVG Hamburg, InfAuslR 1995, S. 241. Gerichtsentscheidungen und Zeitschriftentitel werden grundsätzlich abgekürzt zitiert. Vollständige Angaben entnehmen Sie bitte dem Abkürzungsverzeichnis und dem Literaturverzeichnis.

6.2.6 “illegale” Ausländer, Ausländer in Abschiebungshaft

Der Leistungsanspruch heimlich in Deutschland lebender “**illegaler**” Ausländer ist in der Praxis meist nicht realisierbar, da der Sozialhilfeantrag die Gefahr einer Meldung an die Ausländerbehörde oder Polizei und damit einer Inhaftierung und Abschiebung mit sich bringt. Das Sozialamt ist zu dieser Meldung rechtlich verpflichtet (§ 87 AufenthG). Im Fall einer unvermeidbaren stationären Krankenbehandlung Illegaler – etwa infolge eines Unfalles – kann aber der Anspruch illegaler, “vollziehbar ausreisepflichtiger” Ausländer in der Praxis relevant werden.

Ausländer in **Abschiebungshaft** sind ebenfalls als “vollziehbar Ausreisepflichtige” nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt.¹⁸ Der in der Abschiebungshaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG zu zahlende Barbetrag beträgt 70% des Barbetrags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, das sind 28,63 Euro/Monat. Zusätzlich sind gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 und 6 AsylbLG die Versorgung mit Kleidung und Hygieneartikeln und ggf. die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Beispiel: Herr A. ist Rumäne und illegal aus Belgien nach Deutschland eingereist. Er besitzt weder ein Visum noch ein sonstiges Aufenthaltsrecht. Beim Überfall auf einen Supermarkt in der Nähe von Aachen wird er von der Polizei angeschossen und in ein Universitätsklinikum eingeliefert. Das Krankenhaus stellt für ihn als “Nothelfer” einen Sozialhilfeantrag. Das Sozialamt am Ort des Supermarktes (und nicht am Ort des Klinikums) wird vom Verwaltungsgericht zur Übernahme der Krankenhauskosten verpflichtet. Als illegal aufhältiger, “vollziehbar ausreisepflichtiger” Ausländer ist Herr A nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Das Gericht stellt fest, dass die Leistungsbedürftigkeit des in Deutschland nicht gemeldeten Ausländers erstmals am Ort des Supermarktes anlässlich seiner Schussverletzung aufgetreten ist. Mangels Wohnsitz, Anmeldung oder asylrechtlicher Zuweisung ist nach § 10a Abs. 1 AsylbLG das dortige Sozialamt (und nicht das Sozialamt am Ort des Krankenhauses) für die Leistung nach AsylbLG zuständig. Zwar könnte man versuchen, dem Rumänen die “Um-zu-Regelung” des § 1a AsylbLG entgegenzuhalten – darauf kommt es hier aber nicht an, denn die Krankenbehandlung wegen einer Schussverletzung ist “unabweisbar” und kann deshalb unabhängig vom Einreisemotiv in jedem Fall beansprucht werden.¹⁹

¹⁸ Dasselbe gilt für Ausländern in Untersuchungshaft, sofern sie aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status keinen Anspruch auf Leistungen nach BSHG haben. In der Strafhaft richtet sich der Leistungsanspruch einschl. Barbetrag hingegen nach dem Strafvollzugsgesetz.

¹⁹ VG Aachen 1 K 2832/96 v. 28.10.1999, GK AsylbLG, § 10a VG Nr. 4.

Eine Selbsthilfeverpflichtung durch Heimreise ins Ausland kennt das AsylbLG nicht²⁰. Das Gesetz will vielmehr durch das Sachleistungsprinzip auf eine Ausreise hinwirken. Eine Abschiebung ist demgegenüber allein Angelegenheit der Ausländerbehörde.²¹

6.2.7 weitere Ausländer

Die Regelungen über **weitere Ausländergruppen**, die in § 1 Abs. 1 AsylbLG als Leistungsberechtigte genannt werden, sind eigentlich **überflüssig** und für die Praxis nicht weiter relevant.

Ausländer im **Flughafenasylverfahren** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG), denen die Einreise noch nicht gestattet wurde (betrifft das im Flughafen Frankfurt/Main unter Haftbedingungen durchgeführte Asylverfahren) sind auch als vollziehbar Ausreisepflichtige nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt.

Asylfolgeantragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG) sind ebenfalls auch als vollziehbar Ausreisepflichtige bzw. Asylbewerber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Die ab 2005 geltende gesonderte Erwähnung in § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG schützt sie jedoch vor den Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG.

Ehegatten oder minderjährige **Kinder** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG) haben in der Regel einen eigenständigen ausländer- oder asylrechtlichen Aufenthaltsstatus, woraus sich eine eigenständige Leistungsberechtigung ableitet. Ist ein Ehepartner als Flüchtling anerkannt oder Inhaber eines sicheren Aufenthaltsstatus oder Deutscher und deshalb nach SGB II leistungsberechtigt, darf er – ggf. mitsamt ebenfalls aufenthaltsberechtigter Kinder – nicht auf Leistungen nach AsylbLG verwiesen werden, nur weil der andere Partner (noch) Asylbewerberin ist.²² § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG ist deshalb in der Praxis allenfalls dann relevant, wenn Kinder oder Ehepartner – was

²⁰ Ausnahme: Wenn der Leistungsberechtigte eingereist ist, "um nach dem AsylbLG Leistungen zu erhalten" - § 1a Nr. 1 AsylbLG - darf durch zusätzliche Leistungseinschränkungen auf eine Ausreise hingewirkt werden.

²¹ Sobald die Durchführung einer Abschiebung zulässig ist, ist der Leistungsberechtigte allerdings verpflichtet hierbei mitzuwirken, z.B. bei der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente (§ 1a Nr. 2 AsylbLG).

²² Hier ist im Gegenteil zu prüfen, ob die Ehefrau als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 SGB II das (in der Höhe der Sozialhilfe entsprechende) Sozialgeld nach § 28

ausländerrechtlich eigentlich nicht geht – ohne eigenständigen Aufenthaltsstatus auf der Aufenthaltsgestattung oder Duldung einfach mit eingetragen wurden.

Sinngemäß dasselbe gilt für § 1 Abs. 2 AsylbLG. Die Regelung nimmt *die unter § 1 Abs. 1 fallenden Ausländer* für die Zeit, in denen ihnen eine andere als die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete **Aufenthaltsgenehmigung** mit einer Gesamtgeltungsdauer **von mehr als 6 Monaten** erteilt wurde, von den Leistungen nach AsylbLG aus. Den Fall, dass ein unter § 1 Abs. 1 fallender Ausländer *zugleich* eine andere Aufenthaltsgenehmigung erhält, gibt es in der Praxis allerdings so gut wie nie.

Die hieraus in Praxis und Rechtsprechung teilweise gezogene Schlussfolgerung, gemäß § 1 Abs. 2 AsylbLG fielen alle Ausländer mit einer bis zu 6 Monaten gültigen Aufenthaltsgenehmigung unter das AsylbLG, ist nach Auffassung des Autors mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 nicht vereinbar. Dieser setzt eine gegenwärtige (und nicht nur eine frühere) Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 voraus, denn er gilt nur für *“Die in Abs. 1 bezeichneten Ausländer...”*.

6.3 § 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkung

§ 1a AsylbLG schränkt für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG die Ansprüche auf Leistungen auf das *“im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene”* ein, wenn

- 1. der Antragsteller nach Deutschland eingereist ist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten, oder
- 2. wenn aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen rechtlich zulässige und gebotene aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können.

Beispiel für Nr. 1 ist ein illegal eingereister, ausreisepflichtiger Ausländer, der nachweislich und missbräuchlich zum Zweck des Sozialhilfebezugs nach Deutschland gekommen ist, ohne andere Einreisemotive von erheblicherem

SGB II beanspruchen kann. Das SGB II fordert in § 7 Abs. 1 nur für den Haushaltsvorstand, nicht jedoch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass keine Anspruchsberechtigung nach AsylbLG vorliegen darf.

Gewicht nennen zu können. Beispiel für Nr. 2 ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Abschiebung rechtlich zulässig, technisch möglich und aktuell vollzogen würde, wenn er das nicht durch sein derzeitiges, vorwerfbares, missbräuchliches Verhalten verhindern würde (nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw.).

Nach § 1a AsylBLG kann der Barbetrag (das "Taschengeld") gekürzt oder gestrichen werden. Auch die Verweigerung der Mietkosten und die Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft sind möglich. Vor allem in Berlin wird auch die vollständige Einstellung sämtlicher Leistungen praktiziert. Diese Praxis wird von Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden als "**Abschieben durch Aushungern**" kritisiert. Sie begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

6.3.1 Tatbestand und Rechtsfolge

Für die Anwendung des § 1a ist eine Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. Zunächst muss geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände des § 1a (Einreise zum Zweck des Erhalts von Leistungen nach dem AsylBLG und/oder selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse) vorliegt.

- Kein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 liegt z. B. vor, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG).
- Kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 liegt z. B. vor, wenn der Ausländer zwar durch sein Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle seiner Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre.
- Kein Tatbestand nach § 1a liegt schließlich vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. Eine ursprünglich als § 1a Nr. 3 vorgesehene entsprechende Regelung ist nicht Gesetz geworden (BT-Drs. 13/11172, S. 7).

Sodann ist die Rechtsfolge zu prüfen, d. h. inwieweit ggf. die Leistungen eingeschränkt werden können: Welcher Leistungsumfang ist unabweisbar geboten?

6.3.2 Der unabweisbar gebotene Leistungsumfang

Nach § 1a sind grundsätzlich immer der notwendige Bedarf an Sachleistungen für Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Hygienebedarf, Ge- und Verbrauchsgüter (= die Leistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1) sowie ohne Einschränkung auch die medizinische Versorgung nach §§ 4 und 6 sicherzustellen, so das **OVG NRW, InfAuslR 2001, 396**; ebenso die Kommentierung von Hohm in GK AsylbLG § 1a Rn. 140 ff. Gekürzt bzw. gestrichen werden darf demzufolge allein der Barbetrag (das "Taschengeld"). Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1a AsylbLG, aus der Gesetzesbegründung wie auch aus den Aussagen der die Gesetzesänderung verantwortenden Politiker und Minister in der Debatte zu § 1a AsylbLG im Jahre 1998.

Anderer Ansicht ist das OVG Berlin (GK AsylbLG § 1a OVG Nr. 8), das auch eine Leistungseinschränkung auf "**Butterbrot und Fahrkarte**", d. h. Leistungen nur bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer – technisch möglichen und im konkreten Einzelfall zumutbaren – freiwilligen Ausreise einschließlich Übernahme der Kosten der Reise in den Herkunftsort für zulässig hält.

Ausführliche Erläuterungen zur **medizinischen Versorgung** nach §§ 4 und 6 AsylbLG folgen an späterer Stelle. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass § 1a AsylbLG nach der Absicht des Gesetzgebers im Grundsatz nichts am Umfang der medizinischen Versorgung ändern soll:

*"Eine Änderung der Regelung im AsylbLG über die Leistungen bei Krankheit ist weder in dem Gesetzentwurf noch in den vom Ausschuss angenommenen Änderungen enthalten. Vielmehr gehören die in § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe."*²³

Das betrifft die ärztlichen und sonstigen Leistungen zur Behandlung akut behandlungsbedürftiger oder schmerzhafter Krankheiten, die Vorsorge und medizinische Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt sowie die sonstigen Leistungen zur medizinischen Versorgung z.B. chronischer Erkrankungen nach § 6 AsylbLG. Bei der medizinischen Versorgung sind immer die Grundrechte auf Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit zu wahren (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

²³ Amtliche Begründung zu § 1a, BT Drs. 13/11172, S. 8.

6.3.3 Keine Anwendung auf Asylbewerber, Folgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

Die Leistungseinschränkungen nach § 1a sind nur auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 anwendbar. Das sind Ausländer mit Duldung (§ 60a AufenthG) sowie sonstige vollziehbar Ausreisepflichtige, einschließlich von Ausländern (ganz) ohne ausländerrechtlichen Status. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines der in § 1a genannten Missbrauchstatbestände.

Die Leistungseinschränkungen nach § 1a dürfen im Umkehrschluss nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1–4 und 7 genannten Leistungsberechtigten angewandt werden. So ist § 1a nicht auf **Asylbewerber** anwendbar, weil diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 leistungsberechtigt sind. § 1a ist auch nicht auf **Asylfolgeantragsteller** anwendbar, weil diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 leistungsberechtigt sind. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem Asylfolgeantragsteller noch keine Aufenthaltsgestattung besitzen, weil das Bundesamt noch nicht über die Durchführung des erneuten Asylverfahrens entschieden hat.

§ 1a darf auch nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten, neu unter das AsylbLG fallenden Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis** aus humanitären Gründen angewandt werden. Das gilt ebenso für Ausländer mit einer auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gründen beruhenden Aufenthaltsbefugnis.

Hier folgt das Leistungsrecht dem Aufenthaltsrecht: Wenn der Gesetzgeber ein humanitäres Bleiberecht gewährt oder der Ausländer als Asylfolgeantragsteller ein gesetzlich vorgesehenes Rechtsschutzverfahren betreibt, darf ihm die Sozialbehörde keine missbräuchliche Einreiseabsicht bzw. das missbräuchliche Verhindern seiner Abschiebung vorwerfen.

§ 1a ist auch auf **Familienangehörige** nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 anwendbar. Soweit diese Familienangehörigen jedoch in ihrer Person keinen der in § 1a genannten Missbrauchstatbestände erfüllen, oder eine eigene Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1–4 oder 7 oder nach dem SGB II oder SGB XII besitzen, ist die Bestimmung auf sie nicht mehr anwendbar.

Beispiel: Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo

In Berlin werden häufig Leistungseinschränkungen und -streichungen nach **§ 1a Nr. 1 und 2** für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo vorgenommen, weil nach Ansicht der Sozialbehörde nach Ende des Krieges eine **freiwillige Ausreise** möglich und zumutbar ist. Eine Leistungsein-

schränkung nach § 1a Nr. 1 ist jedoch unzulässig, wenn (zum Einreisezeitpunkt!) keine Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs und somit kein Tatbestand nach § 1a Nr. 1 vorliegt. Maßgeblich ist nur der Fluchtgrund, z.B. der Krieg bzw. die Verfolgungssituation, ein “Hier bleiben, um Sozialhilfe zu beziehen” darf nach § 1a nicht sanktioniert werden.

Eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 ist ebenfalls unzulässig, wenn das aktuelle **Abschiebungshindernis** nicht durch das Verhalten des Ausländers verursacht wird, er also gültige Reisepapiere besitzt oder sich zumindest darum bemüht, oder – z.B. als Angehöriger einer Minderheit aus dem Kosovo – derzeit ohnehin nicht abgeschoben werden soll. Damit liegt auch kein Tatbestand nach § 1a Nr. 2 vor.

Auch der **Ablauf der Duldung** begründet keine Leistungseinschränkung, die Leistungsberechtigung wechselt dann lediglich von § 1 Abs. 1 Nr. 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

6.4 Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII

6.4.1 Nach 36 Monaten Leistungen analog SGB XII

Nach § 2 AsylbLG können unter das AsylbLG fallende Ausländer nach 36 Monaten Leistungsbezugs leistungrechtlich “privilegiert” werden. Sie erhalten dann **Leistungen in “analoger” Anwendung des SGB XII – Sozialhilfe**. Analoge Anwendung bedeutet, dass es sich bei den Leistungen nach § 2 AsylbLG weiterhin um Leistungen nach dem Verwaltungsverfahren des AsylbLG handelt, der Leistungsinhalt (Regelsätze, Mehrbedarf, einmalige Beihilfen, med. Versorgung usw.) sich aber nach dem SGB XII richtet. Für das Verwaltungsverfahren gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 7a – 13 AsylbLG.

Nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte erhalten “abweichend von §§ 3-7 AsylbLG”, d.h. an Stelle der in diesen Paragrafen geregelten Leistungen (§§ 3,4 und 6 AsylbLG – Leistungen zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, sonstige Leistungen) und Leistungsvoraussetzungen (§ 7 AsylbLG – Einkommen und Vermögen) Leistungen in analoger Anwendung der entsprechenden Regelungen des SGB XII.

- Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf Regelsätze, Mehrbedarf und alle weitere Leistungen im Umfang der **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** in “entsprechender” bzw. “analoger” Anwendung der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII.
- Auch die **Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter** “analog” dem Vierten Kapitel SGB XII können Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ggf. beanspruchen.
- Bei entsprechendem Bedarf können Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG auch die Hilfen in weiteren Lebenslagen in analoger Anwendung des **Fünften bis Neunten Kapitels des SGB XII** beanspruchen.
- Für die Anrechnung von **Einkommen und Vermögen** sind an Stelle von § 7 AsylbLG die Bestimmungen des Elften Kapitels des SGB XII analog anzuwenden.

§ 2 AsylbLG vermittelt nach seinem Wortlaut allerdings **keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**. Von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind somit auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Deshalb erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG – anders als Deutsche – Sozialhilfe zum Lebensunterhalt analog dem SGB XII auch dann, wenn sie zwischen 15 und 64 Jahren alt und erwerbsfähig sind.

Voraussetzung ist der Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über mindestens **36 Monate**. Der Bezug anderer Sozialleistungen (Sozialhilfe nach BSHG, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Jugendhilfe usw.) zählt für die 36-Monatsfrist nicht. Rechtlich umstritten ist, ob Zeiten des Bezugs nach § 1a AsylbLG gekürzter Leistungen für die 36-Monatsfrist zählen.

Bezugszeiten von Leistungen nach § 3 mit unterschiedlichem **ausländerrechtlichen Status** (z.B. Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung und Duldung) werden zusammengerechnet, ebenso Zeiten vor und nach einer **Unterbrechung des Leistungsbezugs** z.B. wegen Erwerbstätigkeit oder Bezugs anderer Sozialleistungen. Nach längerfristigem Untertauchen (mehr als 6 Monate) oder endgültiger Aus- und Wiedereinreise beginnt nach der Rechtsprechung die Dreijahresfrist jedoch erneut. In diesem Fall seien die einen nach längerem Aufenthalt anerkennenden “Integrationsbedarf” abdeckenden höheren Leistungen nach § 2 nicht gerechtfertigt.

6.4.2 Die Dauer des Aufenthalts darf nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden sein

Für den Anspruch nach § 2 AsylbLG muss zusätzlich zum dreijährigen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG eine weitere Voraussetzung erfüllt sein: Der Leistungsberechtigte darf “die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.”

Diese Voraussetzung ist bei Ausländer mit **Aufenthaltsbefugnis**, mit **Aufenthaltsurlaubnis** aus humanitären Gründen und bei **Asylbewerbern** als erfüllt anzusehen. Sie haben nach 36 Monaten Leistungsbezug regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach § 2. Für Asylbewerber gibt es – zumindest im Erstverfahren – anders als häufig öffentlich behauptet – faktisch keine Möglichkeit, die Verfahrensdauer zu verzögern. Wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, hat die Behörde den weiteren Aufenthalt gebilligt, weshalb das Hierbleiben des Ausländers und damit auch die Aufenthaltsdauer nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden kann.

Bei Ausländern mit **Duldung** kann hingegen in einigen Fällen unterstellt werden, dass sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Das ist der Fall, wenn sie z.B. durch **fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung**, falsche Angaben zur Identität etc. eine rechtlich zulässige und technisch mögliche Abschiebung verhindert haben.

Nehmen Ausländer mit Duldung eine **freiwillige Ausreisemöglichkeit** nicht in Anspruch, obwohl diese Ausreise technisch möglich und im Einzelfall auch **zumutbar** wäre, da keine humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, könnte man auch ein solches Verhalten als “rechtsmissbräuchliches” Beeinflussen der Aufenthaltsdauer werten und – wie nach § 2 AsylbLG in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung – einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ausschließen. Diese Frage wird voraussichtlich die Rechtsprechung klären müssen.

Nehmen Ausländer mit Duldung eine freiwillige Ausreisemöglichkeit nicht in Anspruch, weil diese Ausreise technisch nicht möglich oder im konkreten Einzelfall **unzumutbar** ist, da tatsächliche (technische), humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, kann das nicht als “rechtsmissbräuchliches” Beeinflussen der Aufenthaltsdauer gewertet werden. In diesem Fall besteht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Beispiel: Ausländer mit Duldung - Verweis auf freiwillige Ausreise?

Das **Sozialgericht Hannover S 51 AY 1/05 ER** hat mit **Beschluss vom 20.01.05** festgestellt, dass ausreisepflichtige Ausländer mit Duldung, die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihnen dies möglich und zumutbare wäre, anders als nach bisherigem Recht nicht von Leistungen nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen sind, da ihr Verhalten nicht als "rechtsmissbräuchlich" angesehen werden kann.

*"Zwar beeinflussen die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland, indem sie nicht freiwillig ausreisen. Die Antragsteller kommen ihrer Ausreisepflicht schuldhaft nicht nach. Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des § 2 AsylbLG zwar auch zwischen denjenigen Ausländern unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen (BT-Drs. 14/7387, S. 112). Weil aber das Gesetz nicht nur darauf abstellt, dass Ausländer ihrer Ausreisepflicht schuldhaft verletzen, sondern als **weitere Voraussetzung** das Merkmal der **Rechtsmissbräuchlichkeit** hinzugekommen ist, ist nunmehr der Kreis der nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruchsberechtigten gegenüber der bis zum 31.12.04 geltenden Rechtslage deutlich erweitert. Denn ein Rechtsmissbrauch kann nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer lediglich ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen. Der Staat kann dem mit Abschiebungsmaßnahmen hinreichend begegnen.*

*Von einem Rechtsmissbrauch, d.h. einer missbräuchlichen Ausnutzung von Rechten und Vorschriften, kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn Ausländer versuchen, eine **Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen** und auszunutzen. Etwa, in dem sie falsche Angaben machen, um einer Abschiebung zu entgehen und so ihren Aufenthalt zu verlängern, beispielsweise wenn sie eine falsche Identität vorspiegeln und/oder wahrheitswidrige Angaben zu ihrer Herkunft machen bzw. diese Daten verschweigen, so genannte Scheinehen eingehen oder, um eine Duldung zu erzwingen, bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten nicht mitwirken bzw. vorhandene Reisepässe und andere Identitätspapiere zurückhalten oder gar vernichten (vgl. die Beispiele in der BT-Drs. 14/7387). Von alledem kann bei den Antragstellern keine Rede sein.*

Die Antragsteller kommen – wenn auch schuldhaft – nur schlicht ihrer Ausreisepflicht nicht nach, ohne ein irgendwie geartetes Recht zum Aufenthalt missbräuchlich in Anspruch zu nehmen oder rechtlich zulässige Abschiebemaßnahmen zu verhindern. Die Antragsgegnerin als Ausländerbehörde hat es in der Hand, Abschiebemaßnahmen einzuleiten. Wenn sie dies aus welchen Gründen auch immer, etwa aufgrund von Anweisungen der übergeordneten Behörde, nicht tut, kann dies nicht den Antragstellern angelastet und ihnen deshalb Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden."

Anders als nach § 2 AsylbLG in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung haben Ausländer mit Duldung Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG auch bei rein technischen bzw. **tatsächlichen Ausreisehindernissen**. Voraussetzung ist, dass der Ausländer diese Hindernisse nicht selbst zu verantworten hat.

Die **Gesetzesbegründung** zu § 2 AsylbLG Fassung 2005 verweist auf konkret missbräuchliche Verhaltensweisen (Vernichten der Papiere, Angabe einer falschen Identität), aber auch auf “diejenigen, die ihrer Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen” (BT-Drs. 15/420 v. 07.02.2003, S. 121).

Maßgeblich für den Ausschluss von Leistungen nach § 2 können nur solche “rechtsmissbräuchlichen” Verhaltensweisen sein, die im Ergebnis zu einer Verlängerung des Aufenthalts geführt haben. Denkbare Beispiele wären längerfristiges Untertauchen und/oder Nichterscheinen bei von der Behörde festgelegten Meldeterminen, sofern hierdurch eine sonst mögliche und zulässige Aufenthaltsbeendigung verhindert oder verzögert wurde.

Nicht **ursächlich** für die Verlängerung des Aufenthalts ist hingegen die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, wenn eine Abschiebung auch unabhängig vom Vorliegen des Passes auch aus anderen Gründen unmöglich bzw. unzulässig wäre (Beispiele: Roma aus dem Kosovo, Iraker, Afghanen). In einem solchen Fall können – sofern die Herkunft geklärt ist – trotz fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung Leistungen nach § 2 beansprucht werden. Auch eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 wäre unzulässig.

Beispiele zu § 2 AsylbLG – Ausländer mit einer Duldung

Roma aus dem Kosovo

Der Abschiebung und der freiwilligen Rückkehr für Roma aus dem Kosovo stehen aufgrund der gegenwärtigen Lage (Januar 2005) humanitäre Gründe entgegen. Auch wenn die Rückkehr technisch gesehen (tatsächlich) möglich wäre, ist das weitere Hierbleiben nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen mit der Folge, dass Leistungen nach § 2 AsylbLG beansprucht werden können.

Kurden aus dem Libanon²⁴

Ist die Abschiebung oder freiwillige Ausreise wegen fehlender Pass- bzw. Passersatzpapiere nicht möglich, liegt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG vor, wenn der Betroffene diese

²⁴ OVG Niedersachsen 4 M 3889/00 v. 08.02.2001, NVwZ-Beilage I 2001, 89; GK AsylbLG § 2 Abs. 1 OVG Nr. 26

Situation nicht durch eigene Bemühungen, etwa durch die Benennung von Familienangehörigen und des Namens, unter dem er dort registriert ist, beenden kann.

6.4.3 Der Leistungsumfang nach § 2 AsylbLG

Ausländer, die nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben “abweichend von §§ 3-7 AsylbLG” Anspruch auf Leistungen “entsprechend” SGB XII. Die Leistungen sind in “**Art, Form und Maß**” entsprechend dem Sozialhilferecht zu erbringen, so die Gesetzesbegründung²⁵ Lediglich die Verwaltungsbestimmungen der §§ 7a-13 AsylbLG (z.B. über die Behördenzuständigkeit) gelten für nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer weiter.

Nach § 2 AsylbLG sind ungekürzte Regelsätze (§ 28 SGB XII) und Mehrbedarfzuschläge (§ 30 SGB XII) in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII in Form von **Geldleistungen** (§ 10 Abs. 3 SGB XII) auszuführen. Als Geldleistungen sind auch die einmaligen Beihilfen für Erstausrüstungen an Kleidung, Hausrat und Möbeln sowie mehrtägige Klassenfahrten nach § 31 SGB XII zu gewähren. Hinzu kommen die angemessenen Miet- und Heizkosten für eine Wohnung, einschließlich der Wohnungsbeschaffungskosten (§ 29 SGB XII).

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG müssen eine gesetzlichen **Krankenversicherung** wählen, von der sie gemäß § 264 SGB V eine Versicherungskarte und medizinische Versorgung in gleichem Umfang wie gesetzlich Krankenscheine erhalten. Sie sind nicht mehr auf Krankenscheine vom Sozialamt angewiesen, müssen aber – wie Sozialhilfeberechtigte – bis zur Belastungsgrenze von 82,80 Euro/Jahr Zuzahlungen und Praxisgebühren bezahlen.

Bei Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG in einer **Gemeinschaftsunterkunft** bestimmt “die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände” (§ 2 Abs. 2 AsylbLG). Hier ist vom örtlichen(!) Sozialamt eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob in der konkreten Unterkunft – etwa aus Gründen der Gefahrenabwehr – eine Sachleistungsgewährung erforderlich ist, um Konflikte zwischen Beziehern

²⁵ BT-Drs. 12/5008 vom 24.5.1993, S. 15.

von Geldleistungen nach § 2 und Sachleistungen nach § 3 zu verhindern. Zu prüfen ist dabei auch, ob mildere Mittel zur Vermeidung solcher Konflikte zur Verfügung stehen. Eine allein aus politischen Motiven (Abschreckungseffekt etc.) getroffene Entscheidung für Sachleistungen ist rechtswidrig. Rechtswidrig ist auch die in manchen Bundesländern unabhängig von den Umständen in der jeweiligen Unterkunft per Erlass oder Landesaufnahmegesetz festgelegte generelle Sachleistungsversorgung nach § 2 AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften. Geldleistungen sind nach der gesetzlichen Vorgabe auch in Gemeinschaftsunterkünften der Regelfall, Sachleistungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.²⁶

- Bei Unterbringung in einer **Mietwohnung** sind in jedem Fall Geldleistungen zu gewähren, da hier § 2 Abs. 2 AsylbLG nicht zur Anwendung kommt.

Der nach § 2 AsylbLG analog § 29 SGB XII bestehende Anspruch auf Übernahme der angemessenen Mietkosten für eine Wohnung darf nicht auf Grund des § 2 Abs. 2 eingeschränkt werden, da sonst Tatbestand (=Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) und Rechtsfolge (=Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) sich gegenseitig bedingen würden und auf diese Weise § 2 AsylbLG für den Bereich der Unterkunft leer laufen würde.

6.4.4 Vorrang für Gemeinschaftsunterkünfte?

Viele Sozialämter lehnen die Übernahme der Mietkosten für die von einem Asylbewerber angemietete Wohnung mit der Begründung ab, die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sei vorrangig. Diese Begründung ist so pauschal nicht haltbar. Zwingend vorgeschrieben ist eine solche Unterbringung nur in den ersten drei Monaten des Asylverfahrens (§ 47 AsylVfG). Danach handelt es sich um eine Sollvorschrift.

Nach dem Wortlaut des § 53 AsylVfG sind in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und das individuelle Interesse des Asylbewerbers an einer Wohnung abzuwägen. Relevant ist der Vorrang der Gemeinschaftsunterkunft auch nur in den Fällen, in denen die Aufenthaltsgestattung mit einer entsprechenden Auflage versehen wurde.

²⁶ vgl. dazu VG Leipzig 2 K 1009/00 v. 11.8.2000, NVwZ-Beilage I 2001, 33; GK AsylbLG § 2 Abs. 2 VG Nr. 1

Besteht eine solche Auflage, muss der Asylbewerber zunächst – mit einer entsprechenden Begründung – bei der Ausländerbehörde deren Streichung beantragen. Die Ausländerbehörde muss dann eine Ermessensabwägung zum konkreten Einzelfall vornehmen. Wenn individuelle Gründe wie ein lang andauerndes Asylverfahren, die Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens, eine große Familie oder das Vorliegen einer Krankheit für die Streichung einer solchen Auflage sprechen, ist diese von der Ausländerbehörde aufzuheben.

Ausländer, die eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltserlaubnis** erhalten haben, sind nach dem Aufenthaltsgesetz nur in den Fällen des § 61 AufenthG (Einweisung in eine Ausreisereinrichtung) sowie § 58a AufenthG (Terrorismusverdacht) verpflichtet, in einem Wohnheim zu wohnen. Im Übrigen ist eine entsprechende Auflage nach dem Ausländergesetz nicht vorgesehen, sie dürfte sich daher als ermessenswidrig erweisen. Wird die Auflage mit §§ 61 oder 58a AufenthG begründet, sind auch hiergegen rechtliche Schritte möglich.

Beispiel: Maß und Form der Leistungen nach § 2 AsylbLG²⁷

Der geduldete Antragsteller ist leistungsberechtigt gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG. Seine Ausreise kann derzeit nicht erfolgen und eine Abschiebung nicht vollzogen werden, weil er auf Grund seiner psychischen Erkrankung und der damit verbundenen **Suizidgefahr** nicht reisefähig ist.

Das Sozialamt wird vom Verwaltungsgericht verpflichtet, dem in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) untergebrachten Antragsteller monatlich **89,70 Euro als Barbetrag** zu gewähren (26 % von 345 Euro, § 35 Abs. 2 SGB XII analog). Das Sozialamt hatte dem Betroffenen nur 40,90 Euro / Monat bewilligt. Die Auszahlung eines Barbetrags ist von **Verfassung** wegen geboten. Zur Führung eines menschenwürdigen Lebens (vgl. Art. 1 GG sowie § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 SGB XII) gehört es, dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens grundsätzlich frei zu gestalten. Bei Ausländern, die über kein weiteres Bargeld verfügen, sichert die Gewährung des Barbetrags ein Mindestmaß an Persönlichkeitsentfaltung.

Die Höhe des Barbetrags beziffert das Gericht bei dem allein stehenden Antragsteller auf rund 26 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands. Das

²⁷ VG Leipzig a.a.O., Beispiel aktualisiert auf die ab 2005 geltende Rechtslage

Gericht orientiert sich dabei an der Aufteilung des **Statistik-Warenkorbs** (§ 28 Abs. 3 SGB XII, zur Aufteilung des Warenkorbs vgl. RechtsVO zu § 28). Der Barbetrag dient dabei in erster Linie der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie der Bedürfnisse auf Erhaltung der Beziehungen mit der Umwelt, Information, allgemeine Bildung sowie der Teilnahme am kulturellen und politischen Leben im angemessenen Umfang. Hierzu gehören insbesondere Schreibmaterial, Post- und Telefongebühren, Aufwendungen für Verkehrsmittel, Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher, Besuche von Theater-, Kino- sowie Sportveranstaltungen und Genussmittel. Daneben muss der Barbetrag auch zur Bezahlung von Dienstleistungen für Körperpflege, insbesondere Friseurleistungen, ausreichen.

Das Sozialamt wird zusätzlich verpflichtet, über die Form der darüber hinausgehenden Leistungsgewährung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Hierbei wird es zu berücksichtigen haben, dass Leistungen entsprechend SGB XII es dem Empfänger ermöglichen sollen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht (§ 1 SGB XII). Hierzu gehört grundsätzlich, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Auf Grund dieser Überlegungen hat der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt **in Form von Geld** gewährt wird (BVerwGE 72, 354; OVG Sachsen, NVwZ-Beilage 1995, 25).

Demgegenüber können befürchtete **Spannungen**, die sich daraus ergeben, dass in der Einrichtung Empfänger von Sachleistungen nach § 3 ff. und Geldleistungen nach § 2 auf engem Raum gemeinsam untergebracht sind, dafür sprechen, in dieser Einrichtung Sachleistungen zu gewähren. Die Antragsgegnerin wird deshalb eine **Prognose** vorzunehmen haben, ob auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der GU soziale Spannungen und Störungen des Hausfriedens zu befürchten sind. Schließlich wird sie die Interessen des Antragstellers und die mögliche Gefährdung des sozialen Friedens gegeneinander abzuwägen haben.

6.5 Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG

Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG sind gegenüber der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheblich reduziert. Sie werden zudem vorrangig als Sachleistungen erbracht. Voraussetzung für den Anspruch ist wie in der Sozialhilfe die materielle Bedürftigkeit (§ 7 AsylbLG).

Die Leistungseinschränkungen nach §§ 3-7 AsylbLG gelten nur für Ausländer, die weder unter § 2 AsylbLG noch unter das SGB XII / SGB II fallen und die deshalb keine Leistungen entsprechend SGB XII oder unmittelbar nach SGB XII / SGB II beanspruchen können.

6.5.1 § 3 AsylbLG – Grundleistungen und Barbetrag

Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG

§ 3 Abs. 1 AsylbLG legt fest, dass der notwendige Bedarf grundsätzlich in Form von **Sachleistungen** zu erbringen ist:

*“Der **notwendige Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.”*

Die genannten Bedarfspositionen entsprechen der Regelung über den zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarf in § 20 Abs. 1 SGB II und § 27 Abs. 1 SGB XII. Eine Kürzung der Bedarfspositionen gegenüber der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht das AsylbLG an dieser Stelle also nicht vor.

Zusätzlich zu den Sachleistungen ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG ein **Barbetrag** (Taschengeld) für den persönlichen Bedarf zu gewähren. Dieser Betrag ist gegenüber dem entsprechenden Bedarfssatz nach § 35 Abs. 2 SGB XII auf weniger als die Hälfte reduziert worden. Während die Sozialhilfe für Volljährige in Einrichtungen einen Barbetrag für den persönlichen Bedarf von *mindestens* 26% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes vorschreibt, das sind 89,70 Euro / Monat (26 % von 345 Euro), sieht § 3 Abs. 1 AsylbLG weniger als die Hälfte vor:

“Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

- *bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark [20,45 €],*
- *Von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark [40,90 €] monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.”²⁸*

Das in § 3 Abs. 1 vorgesehene Sachleistungsprinzip für die übrigen Bedarfspositionen lässt laut § 3 Abs. 2 AsylbLG Ausnahmen zu: Nur in der Erstaufnahmeeinrichtung *müssen* die Leistungen als Sachleistung gewährt werden. Bei Unterbringung in anderen Unterkünften gilt ein Vorrang für Sachleistungen, es sind aber auch Wertgutscheine oder Geldleistungen möglich, soweit dies “nach den Umständen erforderlich” ist.

Geldleistungen und Gutscheine nach § 3 Abs. 2 AsylbLG

Hamburg, Bremen, Berlin²⁹, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen³⁰ sowie die große Mehrzahl der Kreise und Kommunen in NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein haben Regelungen getroffen, die außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung für alle Leistungsberechtigten **Geldleistungen** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG vorsehen. Ausgenommen sind zum Teil jedoch solche Leistungsberechtigte, deren Leistungen aufgrund eines Missbrauchstatbestands nach § 1a AsylbLG gekürzt wurden.

Zur **Begründung** der Ermessensentscheidung für Geldleistungen werden angeführt: der geringere Verwaltungsaufwand, der mögliche Missbrauch von Wertgutscheinen (Weiterverkauf, Fälschungen, Umtauschaktionen, Einlösung ohne Einkauf gegen Auszahlung eines geminderten Bargeldbetrages) und die Tatsache, dass sich Paketverpflegung und heimeigene Läden nicht bewährt haben.

Die Frage der Geld- oder Sachleistungen ist in erster Linie eine **politische Entscheidung** der zuständigen Länder oder Kommunen.

Die Formulierung von § 3 AsylbLG schließt allerdings in der Regel einen einklagbaren Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf Geldleistungen aus.

²⁸ Die Beträge sind seit 1993 - rechtswidrig, vgl. § 3 Abs. 3 AsylbLG - unverändert geblieben, zur Umrechnung in Euro reicht ein eurokompatibler Taschenrechner...

²⁹ Mit Ausnahme der Bezirke Spandau und Reinickendorf.

³⁰ In Hessen liegt die Entscheidung bei Kommunen bzw. kreisfreien Städten, die jedoch ausnahmslos Barleistungen gewähren.

Geldleistungen nach § 3 kann der Antragsteller ausnahmsweise z.B. dann beanspruchen, wenn erhebliche gesundheitliche Einschränkungen gegen eine Sachleistungsversorgung sprechen, oder wenn bei dezentraler Unterbringung in einer Mietwohnung die organisatorischen Probleme der Sachleistungsversorgung nicht zu beheben sind.

Für den Fall der Gewährung von Gutscheinen oder Bargeld legt § 3 Abs. 2 AsylbLG **Geldwerte** fest, die erheblich unter den Regelsätzen nach dem SGB II bzw. SGB XII liegen. An dieser Stelle wird also – zusätzlich zum geringeren Barbetrag – eine weitere Kürzung vorgenommen:

“Der Wert beträgt für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark [184,07 €], für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark [112,48 €], für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark [158,50 €] monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.”³¹

“Zuzüglich” zum genannten Grundleistungsbetrag sind demnach die **Unterkunftskosten** einschließlich Heizung sowie Leistungen für Hausrat zu gewähren. Das bedeutet, dass die übrigen in § 3 Abs. 1 AsylbLG als “notwendiger Bedarf” genannten Bedarfspositionen, also Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie “Verbrauchsgüter” (Strom, Warmwasser, Kochen) aus den gekürzten Geldleistungen bzw. Gutscheinen gedeckt werden müssen.

Demgegenüber sind nach § 3 Abs. 2 zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen **einmalige Beihilfen für “Hausrat”** zu gewähren, z.B. für Bettwäsche, Handtücher, Möbel, Kochtöpfe und Geschirr, Kühlschrank, einen Kinderwagen etc., soweit diese Dinge nicht bereits vom Betreiber der Unterkunft bzw. vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Anders als im SGB II oder SGB XII ist dieser Anspruch nicht auf “Erstausrüstungen” beschränkt. Im Falle einer Sachleistungsversorgung (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) muss das Sozialamt die genannten Beihilfen ebenfalls leisten.

Der **Barbetrag** ist ebenfalls zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren. Dies regelt der letzte Satz in § 3 Abs. 2, der auf die Bestimmung über den Barbetrag in § 3 Abs. 1 verweist: “Absatz 1 Satz 4 findet Anwendung.”

³¹ Zur Umrechnung in Euro siehe Fußnote weiter oben.

Die **Höhe** der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist seit 1993 unverändert, obwohl § 3 Abs. 3 AsylbLG die jährliche Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorschreibt.

	Leistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG	Barbetrag § 3 Abs. 1 AsylbLG	Grundleis- tung ge- samt	<i>zum Vergleich: Re- gelsatz nach SGB II / SGB XII (West)</i>
Haushaltsvorstände u. Alleinstehende	184,07	40,90	224,97	345.-
Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	112,48	20,45	132,94	207.-
Haushaltsangehörige 7-13 Jahre	158,50	20,45	178,95	207.-
Haushaltsangehörige 14-17 Jahre	158,50	40,90	199,40	276.-
Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	158,50	40,90	199,40	276.-

Leistungen für die Unterkunft nach § 3 AsylbLG

Unterkunft, Heizung und Hausrat sollen in der Regel als “Sachleistungen” zur Verfügung gestellt werden. Die Rechtsprechung sieht insbesondere die Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** als “Sachleistung” nach § 3 AsylbLG an.

Die Kostenübernahme für eine **neu angemietete Wohnung** ist daher von Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG (im Unterschied zur Mietkostenübernahme nach SGBII / SGB XII oder § 2 AsylbLG) gerichtlich nur ausnahmsweise durchsetzbar, “soweit es nach den Umständen erforderlich ist”, etwa wenn es aufgrund der gesundheitlichen Situation erforderlich ist, oder wenn ein Teil der Bedarfsgemeinschaft nach SGB XII

leistungsberechtigt ist. Ein Anspruch auf Mietübernahme allein aus Kostengründen ist hingegen rechtlich nicht durchsetzbar.

Die Behörde hat nach § 3 AsylbLG aber die Möglichkeit, sofern politisch gewollt, mit Ausnahme der Erstaufnahme (§ 44 ff. AsylVfG) die generelle **Unterbringung in Mietwohnungen** zuzulassen. Als Begründung für die Behördenentscheidung dürfte ausreichen, dass Mietwohnungen wesentlich kostengünstiger als Gemeinschaftsunterkünfte sind und deshalb die Unterbringung in Mietwohnungen "nach den Umständen erforderlich" ist. **Berlin** hat im August 2003 eine solche Grundsatzentscheidung getroffen.³²

Die Verweigerung der Mietkosten für **bestehende Mietverhältnisse** unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip ist nach Auffassung des Autors rechtswidrig, da die Zwangseinweisung in eine Obdachlosenunterkunft ohne gesetzliche Regelung einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung bedeutet. Die nach § 3 Abs. 2 AsylbLG vorgeschriebene Ermessensentscheidung des Sozialamtes über die Form der Leistung kann dann nur zugunsten der Mietkostenübernahme ausfallen. Eine Ermessensentscheidung gegen eine weitere Mietkostenübernahme ist allerdings zulässig, wenn aufgrund § 1a AsylbLG nur noch das "Unabweisbare" beansprucht werden kann. **Bayern** weist aufgrund seines Landesaufnahmegesetzes Ausländer mit Duldung generell in Sammellager ein. Derzeit ist dagegen beim Bundesverfassungsgericht eine Klage anhängig.³³

Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Mietkosten einschließlich Heizkosten besteht nur, soweit die Höhe sozialhilferechtlich **angemessen** ist. Dazu können die örtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 29 SGB XII bzw. § 22 SGB II als Maßstab gelten.

Wenn der Leistungsberechtigte in einer Wohnung lebt, müssen neben der Miete einschließlich Heizung nach § 3 AsylbLG bei Bedarf auch **einmalige Beihilfen** für Mietkaution, **Hausrat**, Geschirr, Külschrank, Bettzeug und Möbel, Renovierung, Heizkostenendabrechnung, Kohlengeld etc. bewilligt werden. Dies ergibt sich daraus, dass nach § 3 Abs. 2 AsylbLG "Hausrat" zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu gewähren ist. Allerdings sind auch diese Beihilfen im Regelfall als Sachleistungen zu erbringen.

³² AV Wohn-AsylbLG, Amtsblatt Berlin v. 15.08.03.

³³ Vorlagebeschluss des VG München, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 27.11.04. Laut VG ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, eine bundesrechtliche Ermessensnorm (Wohnsitzauflage nach AuslG) dadurch zu modifizieren, dass er parallel eine eigene Befugnisnorm schafft und damit letztlich Bundesrecht abändert.

Der über die Heizkosten hinaus gehende Bedarf an **Haushaltsenergie** (Strom und Gas für Kochen, Warmwasser, Licht etc.) ist jedoch bereits in den Grundleistungsbeträgen enthalten (siehe dazu weiter unten).

Die Praxis der Sachleistungsgewährung

In den Verwaltungsvorschriften der Bundesländer zum AsylbLG werden bei der Festlegung des Wertes der zu erbringenden Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 meist die Beträge der nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ausnahmsweise zulässigen Geldleistungen zugrunde gelegt.

In vielen Fällen – insbesondere bei der Gewährung von Gutscheinen oder Chipkarten – kann es zu **Kürzungen der Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG kommen, weil ein Teil der Bedarfspositionen als Sachleistung bereits auf andere Weise gewährt wird.

Anteil für Kleidung

Für Kleidung werden teilweise spezielle Wertgutscheine ausgeben. Mancherorts verweisen die Sozialämter auch auf kommunale Kleiderkammern, obwohl diese nicht zu einer bedarfsgerechten Versorgung in der Lage sind, ein Verweis auf Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände wäre ohnehin rechtswidrig.³⁴ Teilweise werden Kleidungs Pakete ausgegeben oder so genannte Kleidungsbasare kommerzieller Betreiber veranstaltet.

Als Leistung für Kleidung üblich sind Beträge von etwa 15,- Euro monatlich, die ggf. von den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG abgezogen werden, da die Grundleistungsbeträge auch den Bedarf für Kleidung enthalten.

Anteil für Hygiene

Für den Bedarf an Körperpflege und persönlicher Hygiene, der ebenfalls in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG enthalten ist, werden mancherorts spezielle “Hygienepakete” ausgegeben. Für die Pakete wird ein Wert von bis zu ca. 10,- Euro im Monat abgezogen, ein Betrag, dessen Höhe fragwürdig erscheint.³⁵

³⁴ vgl. LPK-SGB II, 1. A., § 23 Rn 10 ff, LPK-BSHG, 6.A., § 21 Rn 24f., Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A., 114f., Stellungnahmen der BAGFW unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/bagfw.pdf

³⁵ Papierwindeln sind in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 nicht enthalten. § 3 AsylbLG geht - wie die Sozialhilfe - von Stoffwindeln aus. Da in der Praxis weder Stoffwindeln noch geeignete Wasch- und Trockengelegenheiten verfügbar sind, sind zur

Anteil für Haushaltsenergie

Die Grundleistungsbeträge werden bei Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** um den Anteil gekürzt, der auf Haushaltsenergie (= Licht, Warmwasser, Kochen, aber nicht für Heizung!) sowie ggf. auf Putz- und Waschmittel entfällt und vom Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft als "Sachleistung" zur Verfügung gestellt wird.

Die Kürzung ergibt sich daraus, dass auch "Verbrauchsgüter des Haushalts" zum "notwendigen Bedarf" nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gehören, aber ebenso auch in den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 enthalten sind. Üblich sind Kürzungsbeträge zwischen 20,- und 30,- Euro für den Haushaltsvorstand und zwischen 10,- und 20,- Euro für Haushaltsangehörige.

Mancherorts erscheinen die Kürzungen – auch in Relation zur geringen Höhe des Gesamtbudgets nach § 3 AsylbLG – unangemessen hoch. Die Kürzungen sind unzulässig, soweit der Wohnheimbetreiber für die Benutzung von Waschmaschinen, Duschen oder Kochplatten Gebühren verlangt, oder keine Putz- und Waschmittel bereitstellt.

Leistungsberechtigte in einer **Mietwohnung** müssen in der Regel selbst Strom und Gas an das Energieversorgungsunternehmen zahlen. Dann ist die Kürzung unzulässig. Dasselbe gilt, wenn per Untermietvertrag vereinbart wurde, dass die Kosten für Strom und Gas nach Verbrauch zusätzlich zur Miete an den Hauptmieter zu zahlen sind.

Was bleibt für Ernährung?

Nach Abzug der genannten Anteile für Kleidung, Hygiene und Haushaltsenergie bleibt von den Grundleistungsbeträgen für Ernährung nicht mehr viel:

für den Haushaltsvorstand ca. 120 Euro pro Monat bzw. 4,- Euro täglich,
für Haushaltsangehörige ab 7 Jahren ca. 110,- Euro bzw. 3,66 Euro täglich
und für Kinder bis zu 6 Jahren ca. 72,- Euro bzw. 2,40 Euro täglich.

Die dargestellte Aufteilung der Grundleistungen entspricht einer Empfehlung des seinerzeit zuständigen Bundesministeriums für Familie und Senioren.

Gewährung von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Papierwindeln als zusätzliche Leistung nach § 6 AsylbLG zu gewähren. Im Falle der Gewährung von Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 gehören Papierwindeln ohnehin zum als Sachleistung sicherzustellenden "notwendigen Bedarf".

Die Formen der Sachleistungen

In der Praxis sind zahlreiche Varianten der Sachleistungsgewährung – auch Kombinationen aus mehreren Formen – festzustellen:

- Kantinenverpflegung,
- folienverpacktes “Fertigmenü”,
- Ausgabe von Essenspaketen (mit wertmäßig und nach der Zusammenstellung unzureichendem Inhalt), teils als “Bestellpakete”, deren überhöhte Preise durch Wertangaben in Punkten getarnt werden,
- Ausgabe von Waren in einem heimeigenen Spezialladen (zu überhöhten Preisen, die teils durch Preisauszeichnung in ‘Punkten’ statt Euro verschleiert werden),
- Bezug von Waren in einem vom Sozialamt festgelegten Supermarkt, Abrechnung mit dem Sozialamt per “Kundenkontoblatt”, teils begrenzt auf bestimmte Uhrzeiten zwecks Kontrolle der Einkäufe durch einen Mitarbeiter des Sozialamts,
- Einkaufen mit Kostenübernahmescheinen, Wertgutscheinen oder Chipkarten. Die Gültigkeit ist häufig begrenzt auf wenige und teure Geschäfte, was zusätzliche – meist aus dem Barbetrag selbst zu bezahlende – Fahrten zum Einkaufen erfordert. Die Stückelung der Wertgutscheine und die teils fehlende Möglichkeit der Restgeldrückgabe bzw. Zuzahlung geringer Differenzen machen ökonomisches Einkaufen unmöglich. Hinzu tritt die Diskriminierung durch den Zwang, sich öffentlich als Asylbewerber und Sozialleistungsempfänger zu erkennen zu geben.

Kürzung durch unzureichende Sachleistungen

Die Sachleistungen sind immer mit einem **Verwaltungs- und Organisationsaufwand** verbunden. Dieser Aufwand wird in der Praxis häufig aus den Flüchtlingen zustehenden Grundleistungsbeträgen nach § 3 AsylbLG finanziert. Die beauftragte Firma erhält exakt den dem Flüchtling zustehenden Betrag nach § 3 Abs. 2 AsylbLG, der Flüchtling erhält dann naturgemäß nur Waren im Wert eines Bruchteils hiervon.

Bei **Kantinenverpflegung, Essenspaketen oder Sonderläden** ist der – ggf. aus der eigentlich dem Flüchtling zustehenden Asylbewerberleistung finanzierte Verwaltungs- und Organisationsaufwand besonders hoch. Hinzu kommt, dass die mit der Versorgung beauftragten Firmen natürlich bestrebt sind, Gewinn zu erzielen.

§ 3 Abs. 1 AsylbLG schreibt vor, dass durch die Sachleistungen der “notwendige Bedarf” gedeckt werden muss, was dafür spricht, entgegen der Praxis der Länder die SGB XII-Regelsätze oder einen noch höheren Betrag zum Maßstab des Wertes der Sachleistungen zu machen. Die in § 3 Abs. 2 genannten Beträge gelten insoweit als Maßstab nicht zwingend, da sie nach dem Gesetzeswortlaut zunächst einmal nur für Gutscheinsysteme, Chipkarten und dergleichen maßgeblich sind, nicht aber für eine “echte” Sachleistungsversorgung mit Lebensmittelpaketen usw.³⁶

Wer eine bedarfsdeckende Versorgung erreichen will, muss den beauftragten Firmen den Organisations- und Verwaltungskostenaufwand für die Versorgung der Flüchtlinge zusätzlich vergüten. Das ist der “Preis” des Sachleistungsprinzips, der vom Gesetzgeber durchaus gesehen wird und Mitte der 90er Jahre mit immerhin 122,- DM pro Person und Monat angesetzt wurde.³⁷

Vergleichsmaßstab der Preise bzw. des Wertes der Pakete können nur die Lebensmitteldiscountmärkte sein (Aldi, Penny, Lidl, Plus etc.), da schon die (höheren) Sozialhilferegelsätze auf der Deckung des Bedarfs zu einem entsprechend niedrigen Preisniveau basieren. Das sozialhilferechtliche Statistikmodell zur Festlegung der Sozialhilferegelsätze gemäß der Rechtsverordnung nach § 28 SGB XII basiert auf den entsprechenden Verbrauchsgewohnheiten unterer Einkommensgruppen.

Politiker führen als Beweis für die bedarfsgerechte Versorgung gelegentlich das Argument an, an der Sachleistungsversorgung sei **noch niemand verhungert**. Dem muss entgegengesetzt werden, dass in Deutschland kaum jemand jemals verhungern wird. Wenn der notwendige Bedarf nicht gedeckt wird, sieht man sich gegebenenfalls aber gezwungen, diesen Bedarf auf nicht legale Weise zu decken – beispielsweise durch nicht gesetzeskonforme Formen der Erwerbstätigkeit. Nahezu zwangsläufig ist dies, weil Flüchtlinge in der Regel auch die Kosten für ihre anwaltliche Vertretung im Asylverfahren selbst aufbringen müssen.

Inhalt und Wert der Pakete bzw. Preise der Heimpläden im Verhältnis zu den Preisen derselben Waren in Lebensmitteldiscountmärkten können in Zusammenarbeit mit den Flüchtlingen **präzise dokumentiert** und öffentlich gemacht werden. Vielerorts konnte mit Hilfe solcher Gegenüberstellungen

³⁶ ebenso zu Sachleistungen (Beispiel Vollverpflegung) Röseler in Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, B 166, § 3 AsylbLG Rn 1; zum Preisniveau eines Sonderladens vgl. VG Berlin in Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 127f.

³⁷ BT-Drs. 13/2746, S. 32.

auf politischem Wege, mittels Presseveröffentlichungen etc. erreicht werden, dass auf die Paketversorgung bzw. heimeigenen Läden verzichtet und auf bedarfsgerechtere Leistungsformen wie Wertgutscheine, Kundenkonten oder Bargeld umgestellt wurde.

6.5.2 §§ 4 und 6 AsylbLG – Hilfe bei Krankheit

Betont werden muss, dass die nachfolgend erläuterten Einschränkungen der medizinischen Versorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG nur für Leistungsberechtigte gelten, die keine Leistungen nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG beanspruchen können.

Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten gemäß § 264 SGB V Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- immer bei **akuten** Erkrankungen,
- immer bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- immer bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind,
- außerdem müssen sämtliche Leistungen bei **Schwangerschaft** und zur Entbindung erbracht werden.

Nach § 6 AsylbLG sind über die bei § 4 AsylbLG genannten Behandlungsansprüche hinaus alle sonstigen Behandlungen zu erbringen, die

- zur Sicherung der Gesundheit **unerlässlich** sind.

In der Praxis werden die Einschränkungen des § 4 AsylbLG mancherorts rechtswidrig ausgeweitet, indem nur “unabweisbare” oder “lebensnotwendige” Behandlungen gewährt werden. Die nach § 6 AsylbLG zu leistende Behandlung sowie die nach §§ 4 und 6 AsylbLG als “sonstige Leistungen” zu erbringende medizinische Versorgung mit Hilfsmitteln, Prothesen etc. wird häufig rechtswidrig verweigert oder durch langwierige Begutachtungsverfahren verschleppt.

Beispiel: Frau R. leidet seit längerer Zeit an **Magenschmerzen**. Der Sozialamtssachbearbeiter verweigert einen Krankenschein, da die Erkrankung nicht akut sei. Diese Ablehnung ist rechtswidrig, da die Erkrankung nicht nur chronisch, sondern zugleich auch akut und außerdem schmerzhaft ist. Bereits eine dieser Voraussetzungen würde für den Behandlungsanspruch reichen. Vor allem kann aber erst durch eine genaue ärztliche Untersuchung überhaupt eine Diagnose gestellt und herausgefunden werden, welche Ursachen den Magenschmerzen zugrunde liegen, und ob ein akuter oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlicher Behandlungsbedarf vorliegt. Magenschmerzen können auf eine behandlungsbedürftige chronische Gastritis, aber auch auf ein lebensgefährliches Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür oder Magenkrebs hindeuten. Ursache der Schmerzen können auch andere ernstzunehmende innere Erkrankungen sein.

Ein Verwaltungssachbearbeiter, der in einer solchen Situation die Möglichkeit einer Diagnosestellung und damit auch eine fachgerechte Behandlung verweigert, handelt nicht nur rechtswidrig, sondern kann sich ggf. wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Eine Untersuchung und Diagnosenstellung gehört in jedem Fall zu einer fachlich korrekten ärztlichen Behandlung, sie ist regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich.

Ein medizinisch nicht qualifizierter Verwaltungssachbearbeiter darf – ohne das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung – keine negative Entscheidung über Leistungen zur ärztlichen Behandlung treffen.

Die Behandlung chronischer Krankheiten

Unzutreffend ist der häufig von Kritikern aus § 4 AsylbLG gezogene Umkehrschluss, **chronische Krankheiten** müssten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Gegensatz zu akuten Erkrankungen nicht behandelt werden.

Dies wird am Beispiel einer **Diabetes** deutlich: Unterbleibt die Behandlung, wird die Krankheit sofort akut. Aber auch zur Sicherung der Gesundheit ist die Behandlung einer Diabetes unerlässlich.

Dasselbe gilt für die meisten chronischen Krankheiten: Werden sie nicht behandelt, werden sie bald akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen

chronischer und akuter Erkrankung ist medizinisch gar nicht möglich. Auch der Gesundheitszustand eines Querschnittgelähmten wird sich beispielsweise ohne laufende Behandlung und Rehabilitation (Krankengymnastik, angemessene Rollstuhlversorgung etc.) massiv und akut verschlechtern.

Hinzu kommt, dass das Gesetz – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von § 6 AsylbLG – **verfassungskonform auszulegen** ist. Schon aus Artikel 1 und 2 GG (Schutz der Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt in den meisten Fällen ein Behandlungsanspruch.

Hinzu kommt die ärztliche Berufsethik. Ein Arzt, der einem Diabetiker die Behandlung verweigert, verstößt gegen den hippokratischen Eid und kann deshalb standesrechtlich belangt werden – bis hin zum Berufsverbot. Er kann sich zudem gegebenenfalls wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Hilfsmittel, Fahrtkosten

Vielfach gibt es Probleme mit den Sozialämtern bei der Versorgung mit Hilfsmitteln. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe etc. müssen in den meisten Fällen nach § 4 und/oder § 6 AsylbLG erbracht werden. Der – von den Sozialämtern gern übersehene – Anspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG auf

“sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen”

ist identisch mit dem *früheren* § 37 BSHG (jetzt: § 48 SGB XII), hierauf verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich.³⁸ Zu den *sonstigen* zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen nach § 4 AsylbLG gehören u. a. Heilmittel und Hilfsmittel, wie Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel sowie die häusliche Krankenpflege. Weiter ist auf die Psychotherapie-Richtlinien und die Suchtvereinbarung hinzuweisen. Zur Krankenhilfe gehören schließlich auch Fahrtkosten, soweit sie zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erforderlich sind (z.B. Fahrt ins Krankenhaus, zum Facharzt).

Vorausgesetzt, es handelt sich um eine akute oder schmerzhaftes Erkrankung, kann deshalb der Leistungsumfang analog dem Recht der gesetzlichen

³⁸ BT-Drs. 12/4451, S. 9.

Krankenversicherung bestimmt werden, auf das § 37 BSHG bzw. § 48 SGB XII verweist.

Dabei ist es unzulässig, die infolge des Gesundheitsreform 2004 bestehenden Lücken der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu übertragen. So müssen – sofern entsprechender Bedarf besteht – anders als im Krankenversicherungsrecht nach §§ 4 und 6 auch erforderliche Fahrtkosten zu ambulanter medizinischer Behandlung, Brillen, Dolmetscherkosten usw. übernommen werden. Anders als bei gesetzlich Krankenversicherten dürfen weder “Eigenleistungen” noch “Zuzahlungen” verlangt werden.

Zahnersatz

Auf Versorgung mit Zahnersatz besteht nach § 4 AsylbLG nur Anspruch, wenn dies “aus medizinischen Gründen unaufschiebbar” ist. Eine Versorgung mit Zahnersatz kann aus medizinischen Gründen z.B. dann unaufschiebbar sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder am Magen (infolge unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen. Wenn viele Zähne fehlen, muss zumindest ein “Gebiss” in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden.

Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung etc.) muss ohne Einschränkung gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Leistungen zur Sicherung der Gesundheit: § 6 AsylbLG

§ 6 AsylbLG regelt die Versorgung nicht akuter Erkrankungen und Behinderungen sowie sonstige zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Maßnahmen. Erbracht werden müssen beispielsweise

- Mehrkosten für den besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit und Schwangerschaft,
- zur Sicherung des Gesundheitszustandes unerlässliche Leistungen für chronisch Kranke, soweit diese nicht bereits nach § 4 AsylbLG erbracht werden,
- Leistungen zur Pflege Behinderter und Pflegebedürftiger als Pflege-

sachleistungen analog § 68 ff. BSHG, in der Regel besteht aber kein Anspruch auf pauschales Pflegegeld,

- Reha-Maßnahmen als zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Maßnahmen, etwa bei Schlaganfall oder bei Gehbehinderung infolge Unfall,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder zum Kindergarten- und Schulbesuch und zum Spracherwerb, z.B. Fahrdienst zur Sonderschule, Hörgerät, logopädische Therapie; etc.,
- psychotherapeutische Maßnahmen, etwa im Zusammenhang mit Fluchtfolgen, z.B. für Opfer von Haft, Folter oder Vergewaltigung,
- Leistungen zur Schwangerschaftsverhütung und zur Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Beispiel: Das Kind T. benötigt **Hörgeräte**. Es ist sprachbehindert und besucht die Sonderschule für geistig Behinderte. Das Kind kann dem Unterricht ohne Hörgeräte nicht folgen, ist unaufmerksam und ärgert die Mitschüler. Das Sozialamt lehnt ab, da keine Schulpflicht bestehe. Die Ablehnung ist rechtswidrig, da die Hörgeräte zum Spracherwerb für das Kind zwingend erforderlich sind (Menschenwürde, Art. 1 GG), auch zur Sicherung der Gesundheit und der besonderen Bedürfnisse von Kindern sind die Hörgeräte unerlässlich. Möglicherweise wurde das Kind sogar wegen seiner Hörbehinderung und seiner deshalb unterentwickelten Sprache zu unrecht als geistig behindert eingestuft. Hilfreich zur Durchsetzung des Anspruches könnten in einem solchen Fall differenzierte fachärztliche, psychologische sowie logopädische Gutachten sein, auch von Seiten der Schule oder einer Beratungsstelle für Hörbehinderte.

Die amtsärztliche Begutachtung

Regelmäßig erleben wir – oft nach erheblichen zeitlichen Verzögerungen – Ablehnungen der Krankenbehandlung aufgrund von amtsärztlichen Gutachten, die mit dem AsylbLG nicht zu vereinbarende Begründungen enthalten, wie z.B.:

- Die Behandlung ist aufschiebbar.
- Die Behandlung ist nicht lebensnotwendig bzw. unabweisbar.
- Die Behandlung ist nach den Bestimmungen des AsylbLG nicht möglich.

Nach unserer Erfahrung werden von Medizinern immer wieder falsche leistungsrechtliche Bewertungen abgegeben.

Die ärztlichen Gutachter kennen häufig nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 6 AsylbLG. Dass eine Behandlung aufschiebbar wäre, spielt nach §§ 4 und 6 AsylbLG bei einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung oder einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Behandlung keine Rolle. Auch muss nach § 4 oder § 6 AsylbLG die Behandlung keineswegs immer lebensnotwendig oder unabweisbar sein.

Unter Hinweis auf die Rechtslage sollte man in solchen Fällen versuchen, eine erneute Begutachtung zu veranlassen. Stellt man beim Sozialgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um das Sozialamt zur Leistung zu verpflichten (vgl. Kapitel 8 dieses Ratgebers), wird gegebenenfalls das Gericht das Sozialamt zumindest zu einer erneuten amtsärztlichen Begutachtung veranlassen.

Keine Praxisgebühr, keine Zuzahlungen, keine Eigenleistungen

Die Einschränkungen der medizinischen Versorgung für gesetzlich Krankenversicherte durch die Gesundheitsreform 2004 dürfen nicht auf die Krankenbehandlung nach AsylbLG übertragen werden. §§ 4 und 6 AsylbLG wurden mit der Gesundheitsreform 2004 nicht geändert.

Das AsylbLG enthält – anders als seit 1.1.2004 das Krankenversicherungsrecht – keine Rechtsgrundlagen für Praxisgebühren, Zuzahlungen und Eigenleistungen. Von Leistungsberechtigten nach AsylbLG darf deshalb im Krankenhaus, in der Arztpraxis, in der Apotheke, bei der Krankengymnastik, beim Krankentransport usw. keine Zuzahlung verlangt werden. Die genannten Leistungserbringer können ihre Leistungen zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen – anders als bei der Krankenkasse also ohne Minderung um den Zuzahlungsbetrag. Verlangen sie vom Patienten dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und verhalten sich nicht nur unsozial, sondern machen sich ggf. auch wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Hilfreich ist, wenn der Patient seine Leistungsberechtigung nach §§ 4 und 6 AsylbLG und die Befreiung von den Zuzahlungen nachweisen kann, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk des Sozialamtes auf dem Krankenschein. Der Arzt wiederum muss auf dem Rezept einen Eintrag anbringen, aus dem hervorgeht, dass mit dem Sozialamt abzurechnen ist, wor-

aus dann die Apotheke usw. erkennt, dass ihr die Leistung – anders als bei Abrechnung mit der Krankenkasse – zu 100% erstattet wird.

Anders als gesetzlich Krankenversicherte müssen Leistungsberechtigte zumindest nach §§ 4 und 6 AsylbLG auch keine finanzielle Eigenleistungen bei der Krankenbehandlung erbringen, etwa für Brillen, Zahnersatz, Dolmetscherkosten oder Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, vorausgesetzt die medizinischen Voraussetzungen für einen Behandlungsanspruch nach §§ 4 oder 6 AsylbLG liegen vor und der Umfang der Behandlung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

6.5.3 § 5 AsylbLG – Arbeitsgelegenheiten

In Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Unterkünften sollen zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern geschaffen werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Entlohnung beträgt **1,05 Euro pro Stunde**. Dieser Betrag muss zusätzlich zu den Leistungen nach § 3 AsylbLG in bar ausgezahlt werden.

Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Dies bedeutet aber keine Streichung der Leistungen, sondern – nach den zum Sozialhilferecht entwickelten Maßstäben und nach einhelliger Auffassung der Kommentierung – allenfalls eine Kürzung auf das Unabweisbare. Es kann also nur der Barbetrag (das Taschengeld) gekürzt und (bei fortgesetzter Weigerung) unter Umständen auch gestrichen werden. Nicht eingeschränkt werden dürfen hingegen die übrigen Leistungen (Essen, Kleidung, Hygiene, Haushaltsenergie, Unterkunft, Heizung, medizinische Versorgung).

Voraussetzung einer Kürzung ist u.a. die körperliche Zumutbarkeit der Tätigkeit sowie eine vorherige schriftliche Belehrung des Leistungsberechtigten über Ort, Art und Umfang der Arbeiten und die Sanktionen im Weigerungsfall. Vorausgesetzt ist weiter, dass es sich um eine gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes handelt, dass der Leistungsberechtigte hierzu gesundheitlich in der Lage ist, dass die Versorgung seiner

Kinder, Schulbesuch und Ausbildung nicht beeinträchtigt werden und dass ggf. die erforderliche Arbeitskleidung (wetterfeste Kleidung, Sicherheitsschuhe etc.) zur Verfügung gestellt wird. Sobald der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt und ggf. unter Beweis stellt, eine Arbeit anzunehmen, ist eine Kürzung sofort wieder aufzuheben.

Eine Pflicht, sich eine reguläre Arbeit zu suchen, besteht für Berechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG nicht. Das AsylbLG enthält – im Unterschied zu nach SGB II und SGB XII Leistungsberechtigten – keine entsprechende Regelung. Eine Kürzung oder Streichung der Leistungen nach AsylbLG wegen der Weigerung, eine reguläre Erwerbstätigkeit zu suchen bzw. aufzunehmen, ist daher nicht möglich.

Das AsylbLG enthält folgende Möglichkeiten einer **Kürzung** der Leistung:

- Weigerung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, § 5 AsylbLG,
- Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG (siehe oben),
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG.

Andere **Kürzungstatbestände** kennt das AsylbLG nicht. Unzulässig ist eine Kürzung oder Streichung der Leistung insbesondere

- wegen Weigerung, sich um eine reguläre Arbeit zu bemühen,
- wegen Rückforderungen des Sozialamtes von in der Vergangenheit durch falsche Angaben “erschlichenen” Leistungen (Vorsicht: Strafanzeige ist dennoch möglich, auch muss wenigstens die gegenwärtige Bedürftigkeit “glaubhaft” gemacht werden können),
- wegen sonstiger Schulden oder gar bei Forderungen des staatlichen oder privaten Heimbetreibers (Unterkunftskosten für die Vergangenheit, Beschädigungen am Wohnheim etc.).

6.5.4 § 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen

Nach § 6 AsylbLG muss ein im Einzelfall durch die Leistungen nach §§ 3 und 4 AsylbLG nicht gedeckter, “**unerlässlicher**” Bedarf zum Lebensunterhalt oder zur Sicherung der Gesundheit gedeckt werden. Der Maßstab für die Bemessung dieser Leistungen für den “unerlässlichen” Bedarf nach § 6 AsylbLG ist strenger als im SGB XII, wo der “**notwendige**” Bedarf als Maßstab gilt (vgl. § 27 SGB XII).

Zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können zudem Leistungen erbracht werden, soweit diese im Einzelfall **„geboten“** sind. Hinzu kommt der Anspruch auf die im Einzelfall **„erforderlichen“** Leistungen zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten. Der Katalog der in § 6 AsylbLG genannten Leistungen wurde mit der AsylbLG-Novelle 1997 durch die Voranstellung des Wortes **„insbesondere“** erweitert, so dass prinzipiell auch andere als die in § 6 ausdrücklich erwähnten Leistungen erbracht werden können.

Die Bestimmung ist angesichts der abgesenkten und pauschalierten Leistungen nach AsylbLG erforderlich, um bei im Einzelfall abweichenden Bedarfen die verfassungsmäßig gebotene Sicherung des Existenzminimums zu ermöglichen. Sie schreibt bei der Gewährung der zusätzlichen Leistungen ein einzelfallbezogenes Ermessen vor.

In Frage kommen Leistungen nach § 6 AsylbLG grundsätzlich in allen Bedarfssituationen, in denen auch bei Leistungen nach dem SGB XII einzelfallbezogen nach Ermessen zu entscheiden wäre, ob ein zusätzlicher Bedarf gewährt werden muss, etwa als Sonderbedarf, als Mehrbedarf, als einmalige Beihilfe oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dabei ist jedoch der Katalog der **„einmaligen Beihilfen“** zum Lebensunterhalt nicht auf die im SGB II /SGB XII vorgesehenen Beihilfen begrenzt.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Zur Durchsetzung der Leistungen ist in der Praxis ein gut begründeter, einzelfallbezogener Antrag erforderlich.

Beispiele für zum Lebensunterhalt unerlässliche Leistungen:

- Hygienemittel für Wöchnerinnen (Vorlagen, zusätzliche Unterwäsche, Stilleinlagen und -BHs),
- Bademantel und Waschbeutel mit Inhalt bei Krankenhausaufenthalt,
- Schwangerschaftskleidung,
- Fahrt- und Transportkosten bei Verlegung in eine andere Unterkunft.

Beispiele für zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen:

- Behandlung und Versorgung chronischer Krankheiten, psychotherapeutische Hilfen, Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation, sonstige nach § 4 AsylbLG gegebenenfalls nicht gewährte, zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen,

- Hilfe bei Pflegebedürftigkeit, z.B. stationäre Pflege, häusliche Pflege durch eine Sozialstation, in der Regel aber kein pauschales Pflegegeld (vgl. § 61 ff. SGB XII),
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bei Krankheit (vgl. § 30 SGB XII),
- Mehrbedarf für höherwertige Ernährung in der Schwangerschaft (vgl. § 30 BSHG),

Beispiele für Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs von Kindern

Für Kinder soll nicht nur das “Unerlässliche” gewährt werden. Es reicht, dass die Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern “geboten” sind. Damit werden die Leistungen für Kinder auf das Niveau des SGB XII angehoben (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII).

- Babyerstausrüstung (Babykleidung, Windeln etc.) sowie Kinderwagen,
- Papierwindeln, soweit Stoffwindeln und entsprechende Wasch- und Trockengelegenheiten nicht verfügbar sind,
- Kindergartenkosten (Beiträge sowie Fahrtkosten),
- Schulbedarf (Schultasche, Wörterbuch für Spracherwerb, Bekleidung für Schulsport, Federtasche mit Inhalt, laufendes Verbrauchsmaterial an Heften etc.),
- Fahrtkosten zur Schule, wenn Fußweg nicht zumutbar; gegebenenfalls auch Fahrten zum Besuch einer Sonderschule etc.,
- Eingliederungshilfen für behinderte Kinder zum Kindergarten- und zum Schulbesuch analog § 53 ff. SGB XII,
- Klassenfahrten analog § 31 SGB XII,
- erforderlichenfalls zusätzliche Bekleidung, wenn die Leistungen nach § 3 AsylBLG nicht ausreichen.

Beispiele für Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

Zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht soll ebenfalls nicht nur das “Unerlässliche” gewährt werden. Es reicht aus, dass die Leistungen “erforderlich” sind.

Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass im AsylbLG der für "persönliche Bedürfnisse" vorgesehene Barbetragbetrag gegenüber dem SGB XII um über die Hälfte reduziert ist. Zudem sollen Ausländer in die Lage versetzt werden, im Interesse einer zügigen Abwicklung des Asylverfahrens bzw. der Abschiebung oder Ausreise am behördlichen Verwaltungsverfahren kooperativ mitzuwirken.

- Fahrtkosten zu Sozialämtern, Ausländer- und Asylbehörden,
- Passfotos für Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung und Passantrag,
- Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten für das Asylverfahren,
- Fahrtkosten und Gebühren für die Beantragung eines Passes bei der Botschaft des Herkunftslandes,
- Bestattungskosten, aber keine Überführungskosten ins Heimatland, vgl. § 74 SGB XII,
- Kosten der Reise (Fahrkarte, Zehrgeld, etc.) bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland.

Beispiele für sonstige nach § 6 mögliche Leistungen

- Verhütungsmittel (verfassungsrechtlich geboten, da sonst nur der Schwangerschaftsabbruch bliebe), einschließlich ärztlicher Untersuchung und Beratung,
- Krankenkassenbeiträge zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes,
- Eingliederungshilfen für erwachsene Behinderte,
- Frauenhausaufenthalt,
- Kosten des religiösen Existenzminimums.

6.5.5 § 7 AsylbLG – Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen wird nach § 7 AsylbLG angerechnet. Das gilt auch für das Einkommen und Vermögen von im Haushalt lebenden "Familienangehörigen", d.h. von Ehepartnern, Lebenspartnern, Partnern in einer "eheähnlichen Gemeinschaft" und minderjährigen Kindern. Rechtlich umstritten ist die Anrechnung von Einkommen von anderen im Haushalt lebenden Verwandten und Verschwägerten, da es eine dem § 36 SGB XII /

§ 9 Abs. 5 SGB II entsprechende Regelung über die “Haushaltsgemeinschaft” im AsylbLG nicht gibt.

Freibeträge beim Vermögen existieren nach § 7 AsylbLG nicht. Allerdings erscheint die Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände (Schmuck, Erbstücke, Hausrat etc.) nicht nur unzumutbar, sondern auch verfassungswidrig. Auch stellt sich die Frage, ob geringfügige Beträge (unter ca. 150 bis 500 Euro) begrifflich als “Vermögen” angesehen werden können. Einige Bundesländer haben festgelegt, dass geringe Beträge nicht angerechnet werden dürfen.

Nicht angerechnet werden dürfen auch die Vergütung für die Arbeitsdienste nach § 5 AsylbLG und der folgend erläuterte Freibetrag vom Arbeitseinkommen.

Freibetrag vom Arbeitseinkommen

25% des Arbeitseinkommens sind anrechnungsfrei, maximal aber 60% der maßgeblichen Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG:

$184,07 + 40,90 = 227,97 \text{ Euro} \times 60\% = 134,98 \text{ Euro}$ maximal für
Haushaltsvorstände

$158,50 + 40,90 = 199,40 \text{ Euro} \times 60\% = 119,64 \text{ Euro}$ maximal für
Haushaltsangehörige

Eine Regelung zur Absetzung notwendiger Aufwendungen zur Erzielung des Arbeitseinkommens (“Werbungskosten”, insbesondere Fahrtkosten zur Arbeit sowie Arbeitskleidung) enthält das AsylbLG nicht. Allerdings können derartige Beträge schon begrifflich nicht ohne weiteres zum “Einkommen” gerechnet werden, so dass derartige Aufwendungen ebenso wie die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach Auffassung des Autors vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden müssen.

Miete für die Gemeinschaftsunterkunft

Übersteigt das Einkommen bzw. Vermögen den “notwendigen Bedarf” nach § 3 AsylbLG, muss für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft – ggf. anteilig – eine “Miete” ans Sozialamt gezahlt werden. Während dafür bis 1997 in § 7 AsylbLG konkrete Beträge (300,-

DM für den Haushaltsvorstand, je 150,- DM für Haushaltsangehörige) festgelegt waren, gilt seitdem, dass die Behörden im Gesetz nicht näher bestimmte "Pauschalbeträge" festsetzen können.

Zusätzlich müssen Ausländer, die in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sachleistungsversorgung leben, auch die Kosten für erhaltene Sachleistungen in Höhe der in § 3 Abs. 2 AsylbLG genannten Beträge zahlen, wenn sie entsprechend Einkommen bzw. Vermögen haben.

Die "Mietforderung" nach § 7 AsylbLG gilt allerdings nicht für den Personenkreis des § 2 AsylbLG, des SGB II und des SGB XII. Sie darf nach der Rechtsprechung auch nicht "analog" auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG angewandt werden. Zur Durchsetzung entsprechender Forderungen bedarf es bei Berechtigten nach § 2 AsylbLG, SGB II und SGB XII nach der vorliegenden Rechtsprechung entweder eines individuellen Nutzungsvertrages oder zumindest einer bestimmten, rechtlichen Mindestanforderungen genügenden Gebührensatzung.

Beispiel: Herr A. lebt als allein stehender Asylbewerber im ersten Jahr seines Verfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sachleistungsversorgung. Er hat eine Arbeitserlaubnis für eine geringfügige Tätigkeit als Küchenhilfe in einem Restaurant erhalten und verdient dort 320,- Euro im Monat (sozialversicherungsfrei und pauschal versteuert, d.h. Herr A. erhält die 320 Euro ausbezahlt).

Herr A. erhält vom Restaurant Arbeitskleidung gestellt, diese wird von dort auch gereinigt. Er muss an fünf Tagen in der Woche jeweils zwei Stunden arbeiten und benötigt für die Fahrten zur Arbeit eine Monatskarte, die 60,- Euro kostet. Als Einkommen stehen ihm somit nur 260 Euro zur Verfügung.

Hiervon darf er 25% (maximal aber 134,98 Euro) für sich als Freibetrag behalten. 25% von 260,- sind 65,- Euro. Der verbleibende Rest von 195,- Euro wird auf die Asylbewerberleistungen als Einkommen angerechnet. Da Herr A. 40,90 Euro als Barbetrag zustehen, darf er von den 195,- Euro die 40,90 Euro als seinen Barbetrag behalten. Den Rest von 154,10 Euro muss Herr A. an das Sozialamt für die als Sachleistung erhaltene Unterkunft erstatten, deren Wert das Amt mit 150,- Euro zzgl. 25,- Euro Haushaltsenergie ansetzt.

6.6 § 8 AsylbLG – Leistungen bei Verpflichtungserklärung Dritter

§ 8 Absatz 1 AsylbLG regelt, dass Leistungen nach AsylbLG nicht gewährt werden, wenn der Bedarf durch Leistungen Dritter gedeckt *wird*, insbesondere aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG. Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt tatsächlich gedeckt wird, also nicht nur die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, sondern die zur Deckung des Unterhalts notwendigen Leistungen dem nach AsylbLG Leistungsberechtigten auch zufließen.

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG (früher: § 84 AuslG) wird von einer zur Unterstützung bereiten Person oder Institution abgegeben, um für den Ausländer die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Die erklärende Person verpflichtet sich gegenüber der Ausländerbehörde, anfallende Kosten des Lebensunterhaltes, u. U. auch der medizinischen Versorgung, zu erstatten.

Der **Anspruch auf Leistungen** nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII wird durch die Erklärung nicht berührt. Der Ausländer hat gegenüber dem Erklärenden keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung. Wenn der Unterzeichner der Verpflichtungserklärung nicht leistet, muss die Sozialbehörde Leistungen erbringen, egal aus welchem Grund der Unterzeichner nicht leistet und ob er dazu in der Lage wäre oder nicht. Das Sozialamt darf nicht unter Verweis auf die Erklärung die Hilfe verweigern.³⁹

Das Sozialamt kann aber versuchen, die Hilfe vom Verpflichteten zurückerstattet zu bekommen. Der Erklärende sollte dabei prüfen, gegen eine Erstattungsforderung Rechtsmittel einzulegen. In vielen Fällen haben Gerichte festgestellt, dass die **Erklärungen nicht wirksam** sind und die Erklärenden die Hilfe nicht oder nur teilweise zurückzahlen mussten.

Gegen eine **Rückforderung** des Sozialamtes kann Widerspruch eingelegt und erforderlichenfalls (wenn die Behörde Vollstreckung androht) beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.⁴⁰ Sollte die Rückforderung sich als rechtmäßig erweisen, ist der **Pfändungsschutz** nach der ZPO zu beachten.

³⁹ Z.B. VGH Bayern, InfAuslR 1996, S. 23.

⁴⁰ Zu § 84 AuslG sei ausdrücklich auch auf die Literaturhinweise im Anhang hingewiesen.

Wegen der komplizierten Materie empfiehlt es sich, gegebenenfalls einen im Ausländerrecht erfahrenen Anwalt und/oder eine Schuldnerberatung hinzuzuziehen.

6.7 Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG

PRO ASYL und alle Wohlfahrtsverbände fordern die ersatzlose Streichung des AsylbLG.

Solange das AsylbLG existiert, ergeben sich auf Ebene der Länder und Gemeinden Möglichkeiten einer humanen Umsetzung des AsylbLG. Das AsylbLG eröffnet eine Reihe von Ermessensspielräumen, die für eine Auslegung zugunsten der Betroffenen genutzt werden können.

Die **Zuständigkeit** für die Leistungen an ausländische Flüchtlinge und deren Unterbringung sollte – ebenso wie im Bund – auch in den Ländern an das Sozialministerium gegeben werden, leistende Behörden sollten die Sozialämter sein. Dort ist die größte Sachkompetenz vorhanden. Die in vielen Ländern vorgenommene Zuordnung zum Innenministerium (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, NRW, Saarland, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) führt in der Tendenz zu einer restriktiven Durchführung nach polizei- und ordnungsrechtlichen Erwägungen.

In vielen Bereichen können Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG genutzt werden. Dazu die folgenden **Eckpunkte**:

- Bei der Anwendung des **§ 1a AsylbLG** sind Leistungseinschränkungen nur bei der Form der Leistung (Sach- statt Geldleistungen) und beim Barbetrag zulässig. Unterkunft und Heizung, Haushaltsenergie, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf sowie die medizinische Versorgung sind auch bei Vorliegen eines Tatbestandes nach §1a sicherzustellen (Sozialstaatsprinzip).
- Für den Personenkreis des **§ 2 AsylbLG** sollten die Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen nach dem Vierten bis Neunten Kapitel SGB XII nach den auch für Deutsche geltenden Empfehlungen und Regelungen gewährt werden. Die Leistungen sollten grundsätzlich als

Geldleistungen erbracht werden. Soweit es sich um Ermessensleistungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XII handelt, ist das Ermessen großzügig auszuüben.

- Außerhalb der Erstaufnahme sollten auch nach **§ 3 AsylbLG** grundsätzlich Geldleistungen gewährt werden. Geldleistungen sind für die Betroffenen weniger diskriminierend und für die Verwaltung kostengünstiger. Das durch die AsylbLG-Novelle 1997 erweiterte Ermessen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ermöglicht auch für den Personenkreis des § 3 AsylbLG grundsätzlich die Gewährung von Geldleistungen.
- **Mietkosten** für eine selbst gemietete Wohnung sollten für Berechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG übernommen werden, soweit sie angemessen sind (Beispiel: Berlin). Die ausländerrechtliche Auslegung der Ermessensregel des § 53 AsylVfG ist großzügig zu handhaben.
- Ein Leistungskatalog der **Hilfen für Kranke und Behinderte** sollte als Orientierungshilfe für die Sozialämter erstellt werden, auch zur Auslegung des Begriffes der "sonstigen Leistungen" gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG. Leistungsberechtigte sind zu Quartalsbeginn vorab mit Krankenscheinen auszustatten. Die freie Arztwahl ist zu gewährleisten. Jede Verzögerung der medizinischen Behandlung durch restriktive Vergabe von Krankenscheinen, zeitaufwändige Gutachterverfahren etc. ist zu vermeiden.
- Ein Leistungskatalog nach **§ 6 AsylbLG** für sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen für Kinder (vgl. dazu die Aufstellung bei § 6 AsylbLG) sollte erstellt werden. Für die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, zum Schulbesuch sowie für kostenaufwändige Ernährung sollten Geldbeträge festgesetzt werden, die sich am notwendigen Bedarf nach SGB XII orientieren.
- In der **Abschiebungshaft** ist der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für Unterkunft, Ernährung, Haushaltsenergie sowie Gesundheits- und Körperpflege (einschließlich Gelegenheit zum Wäschewaschen, Haarschneiden, Damenhygiene, Rasierzeug, Seife, Shampoo, WC-Papier etc.), Wäsche und Kleidung zu erbringen. Zusätzlich dazu ist der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG von 28,63 Euro/Monat für den persönlichen Bedarf zu gewähren (Porto, Papier, Schreibgeräte, Telefon, Zeitung, Genussmittel etc.). Kleidung, Hygienebedarf, Barbetrag sowie die medizinische Versorgung sollten wegen Interessenkollisionen nicht von der Haftanstalt, sondern vom Sozialhilfeträger erbracht werden, der hierfür Sprechstunden in der Haftanstalt anbietet.

- Als **“vollziehbar Ausreisepflichtige”** leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind auch Ausländer mit Grenzübertrittsbescheinigung, Pässeinzugsbescheinigung, mit einer Ausreisepflichtaufforderung im Pass, in Abschiebehaft usw., sowie Ausländer, die sich illegal ohne jeglichen aufenthaltsrechtlichen Status aufhalten anzusehen. Die Leistungsberechtigung endet erst mit der freiwilligen Ausreise oder Abschiebung.

6.8 Sozialrechtliche Mindeststandards der Europäischen Union für Asylsuchende und Flüchtlinge

Die Europäische Union (EU) hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Richtlinien und Verordnungen beschlossen, die die Umsetzung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik in den Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen. Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften geben Mindeststandards vor und setzen den Mitgliedsstaaten eine Frist zu deren Umsetzung durch die nationale Gesetzgebung.⁴¹ Die Richtlinien sind – nach Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist – für alle EU-Staaten verbindlich. Die in Deutschland für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge geltenden sozialen Standards können daher auch anhand der genannten EU-Richtlinien überprüft werden.

Die sozialen Standards für Flüchtlinge sind in vier EU-Richtlinien geregelt:

- **“Richtlinie Asylaufnahme”** – Richtlinie über die Aufnahme von Asylbewerbern – EG 2003/9 vom 27.01.2003,
- **“Vorübergehender Schutz”** – Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und zur Verteilung der mit der Aufnahme verbundenen Belastungen – EG 2001/55 vom 20.07.2001,
- **“Qualifizierungs-Richtlinie”** – Richtlinie über die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen und Personen, die internationalen Schutz benötigen – EG 2004/83 vom 29.04.2004,

⁴¹ Die Richtlinien sind unter www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnis "Gesetzgebung", oder über www.europa.eu.int zu finden.

- “Asylverfahrens-Richtlinie” – Richtlinie über Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft – liegt bisher nur als Entwurf vor.

Die Richtlinie “**Asylaufnahme**” regelt soziale Mindeststandards für Asylbewerber. Sie gilt für die Dauer des Asylverfahrens bei Behörden und Gerichten, jedoch nicht für Ausländer mit einer Duldung, deren soziale Mindeststandards sich nach der “Qualifizierungs-Richtlinie” richten, soweit sie “subsidiären Schutz” genießen, und nach der Richtlinie “Vorübergehender Schutz”, soweit sie als Kriegsflüchtlinge aufgenommen wurden.

Die Richtlinie legt **Mindeststandards** für die “Aufnahmebedingungen” während des Asylverfahrens fest, darunter die Familieneinheit, die Bewegungsfreiheit, den Zugang zu Schule, Arbeit und Ausbildung, die materiellen Aufnahmebedingungen wie Sozialhilfe, Unterbringung und medizinische Versorgung, die Hilfen für besonders bedürftige Personen wie Schwangere, allein stehende Minderjährige und Opfer von Folter und Gewalt, sowie den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung.

Die Richtlinie Asylaufnahme ist bis zum 06. Februar 2005 in allen EU-Staaten in nationales Recht umzusetzen. Sie enthält auch einige Mindeststandards, die in Deutschland bislang nicht oder nur unzureichend in deutsche Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind. Diese Regelungen sind dennoch **ab 06. Februar 2005 in Deutschland als unmittelbar geltendes Recht** zu beachten, z.B.

- die Bereitstellung schriftlicher **Informationen** in der Sprache des Asylbewerbers über seine Rechte und Pflichten (Art. 5),
- den Zugang zu **Sozialberatung** und **Rechtsbeistand** durch Nichtregierungsorganisationen (Art. 5, 14),
- das Recht auf **Grundschule** und **weiterführende Bildung** wie für eigene Staatsangehörige, der Besuch weiterführender Schulen darf nicht allein wegen Volljährigkeit verweigert werden (Art. 10),
- eine Begrenzung der **Bewegungsfreiheit** ist zwar zulässig, darf aber die Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichend Spielraum für die Inanspruchnahme der Aufnahmebedingungen bieten (Art. 7). Die deutsche Praxis der “Residenzpflicht” für Asylbewerber erscheint insofern problematisch,
- die Hilfen bei der sozialen und medizinischen Versorgung von **Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen**, wie z.B. psychisch

Kranken, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, allein Erziehenden, Opfern physischer, psychischer oder sexueller Gewalt (Art. 15, 17, 18, 20). In Deutschland werden demgegenüber in der Praxis häufig Psychotherapien, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung usw. verweigert,

- für **unbegleitete Minderjährige** soll eine Vormundschaft unter ständiger Qualitätskontrolle die erforderliche Vertretung übernehmen, die Unterbringung bevorzugt in Familien erfolgen, oder in Einrichtungen mit besonders geeignetem Personal (Art. 19). In Deutschland ist dies nicht sichergestellt, zudem ist im Asylverfahren die Volljährigkeit auf 16 Jahre herabgesetzt.

Die Richtlinie **“Vorübergehender Schutz”** regelt die Gewährung vorübergehenden Schutzes zur Entlastung der nationalen Asylsysteme im Falle eines Massenzustroms z.B. von **Kriegsflüchtlingen**, und die Verteilung der mit der Aufnahme dieser Flüchtlinge verbundenen Belastungen. Nur wenn die EU-Kommission in einer entsprechenden Situation die Aufnahme von Flüchtlingen nach der Richtlinie beschließen sollte, erhalten Flüchtlinge einen Status nach der Richtlinie. Die Richtlinie wurde in Deutschland mit § 24 Aufenthaltsgesetz umgesetzt. Sie legt – ähnlich wie die Richtlinie **“Asylaufnahme”** – auch **soziale Mindeststandards** fest. Zu befürchten ist allerdings, dass die Richtlinie mangels EU-Beschlusses in der Praxis nicht angewandt wird – ebenso wie zuvor schon die als Teil des Asylkompromisses 1993 in § 32a des deutschen Ausländergesetzes aufgenommene Regelung zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und deren Aufenthaltsstatus in Form einer Aufenthaltsbefugnis.

Die **“Qualifizierungs-Richtlinie”** definiert den Flüchtlingsbegriff, also die Kriterien, nach denen jemand als Flüchtling anzuerkennen ist, darunter auch nichtstaatliche Verfolgung. Zudem definiert die Richtlinie Kriterien für den über das Asylrecht hinausgehenden Abschiebeschutz nach menschenrechtlichen Kriterien, den **“subsidiären Schutz”**. Die Richtlinie definiert auch soziale Mindeststandards. Anerkannte Flüchtlinge sind beim Zugang zu Sozialleistungen, zu Wohnraum, Arbeit und Bildung (einschl. der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse) mit Inländern gleich zu behandeln, für Flüchtlinge mit **“subsidiären Schutz”** sind geringere Standards zulässig. Die deutsche Praxis von **“Wohnsitzauflagen”** und der daraus folgenden örtlichen Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs für anerkannte Flüchtlinge (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII) erscheint nach diesen Standards rechtlich fragwürdig.

Die **“Verfahrensrichtlinie”** lag bei Redaktionsschluss des Ratgebers nur als Entwurf vor. Sie regelt das Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, also das Asylverfahren und Standards für die gerichtliche Überprüfung. Der Entwurf (Stand 29.04.04) regelt u.a. einen Anspruch auf **Rechtsberatung und -vertretung** im Asylverfahren. Das deutsche Prozesskostenhilferecht, wonach eine anwaltliche Vertretung nur bei begründeten Erfolgsaussichten finanziert wird, erscheint vor diesem Hintergrund problematisch. Auch das deutsche Rechtsberatungsgesetz⁴², das Rechtsberatung verbietet, die von nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Personen (z.B. Sozialarbeitern) durchgeführt wird, ist insoweit rechtlich problematisch.

6.9 Zusammenfassung

Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG haben gemäß § 1 AsylbLG Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, “vollziehbar ausreisepflichtige” Ausländer und Ausländer ganz ohne Papiere, sowie in Ausnahmefällen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Nach **dreijährigem Bezug** von Leistungen nach § 3 AsylbLG haben leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB XII, vorausgesetzt sie haben ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst (§ 2 AsylbLG).

Leistungsberechtigte, die nach Deutschland gekommen sind, **um von Sozialhilfe zu leben**, oder z.B. durch ihr Verhalten eine an sich zulässige Abschiebung verhindern, haben nur Anspruch auf das “Unabweisbare”. Unterkunft, Kleidung, Hygienebedarf, Ernährung und Krankenhilfe sind auch in diesem Fall zu leisten. Auf Asylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ist die Anspruchseinschränkung nicht anwendbar (§ 1a AsylbLG).

Die **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG müssen den “notwendigen Bedarf” decken. Sie sind vorrangig als Sachleistungen zu erbringen, zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte einen Barbetrag von 40,90 Euro (bzw. 20,45 Euro für Kinder).

⁴² Derzeit plant die Bundesregierung immerhin eine Reform dieses Gesetzes.

Auf Leistungen zur Behandlung von akuten, akut behandlungsbedürftigen oder schmerzhaften **Erkrankungen** besteht nach § 4 AsylbLG ein Anspruch. Darüber hinaus sind Krankheiten nach § 6 AsylbLG regelmäßig zu behandeln, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Der Anspruch schließt notwendige Fahrtkosten sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln (Hörgerät, Rollstuhl etc.) ein. Zahnersatz muss nur erbracht werden, wenn die Leistung unaufschiebbar ist.

Praxisgebühr, Zuzahlungen und Eigenleistungen dürfen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 4 und 6 nicht verlangt werden.

Leistungsberechtigte können nach § 5 AsylbLG zu **gemeinnützigen Arbeiten** für 1,05 Euro pro Stunde herangezogen werden. Sie sind im Gegensatz zur Regelung im SGB II nicht verpflichtet, sich um reguläre Arbeit zu bemühen.

Nach § 6 AsylbLG sind **ergänzende Leistungen** zur Deckung des im Einzelfall bestehenden zusätzlichen Bedarfs zu gewähren. Leistungen kommen insbesondere in Frage für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige, für Schwangere und Babys sowie für den Schulbesuch von Kindern. Außerdem müssen Fahrtkosten zu Behörden und Passbeschaffungskosten übernommen werden.

Nach § 7 AsylbLG müssen alle **Vermögensbeträge** eingesetzt werden, im Gegensatz zur Sozialhilfe ist kein Freibetrag vorgesehen. Arbeitseinkommen wird angerechnet, hier existiert ähnlich wie in der Sozialhilfe eine Freibetragsregelung. Gegebenenfalls müssen aus dem Einkommen Unterkunft und Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft an das Sozialamt erstattet werden.

Für Berechtigte nach § 2 AsylbLG gilt der im SGB XII festgelegte Leistungsumfang zum Lebensunterhalt. Sie erhalten zudem Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V. Die vorgenannten Bestimmungen der §§ 3-7 AsylbLG sind deshalb auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar.

Bei der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind auch die Vorgaben des Europäischen Rechts zu beachten, insbesondere die ab 06.02.2005 auch als unmittelbares Recht in Deutschland geltende **EU-Richtlinie "Asylaufnahme"**.

7. Weitere Sozialleistungen

Prinzip Ausgrenzung statt Integration?

Asylsuchende und Flüchtlinge mit Duldung würden lieber für ihren Lebensunterhalt arbeiten oder etwas für ihre Aus- und Weiterbildung tun, als über Jahre in erzwungener **Untätigkeit** zu leben. Während deutsche Erwerbslose sanktioniert werden, wenn sie sich nicht um Arbeit bemühen, sind Asylsuchende und andere Flüchtlinge durch ausgrenzende Sozialgesetze gezwungen, von Fürsorgeleistungen nach AsylbLG, SGB II oder XII zu leben.

Nach Auffassung des Autors ist eine Änderung der im folgenden näher erläuterten gesetzlichen Regelungen anzustreben, um die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen abzubauen und die langfristig höheren Folgekosten der sozialen Ausgrenzung zu vermeiden.

Flüchtlinge haben ihre Wohnung und Arbeit im Herkunftsland aufgeben müssen. Hinzu kommt meist eine unzureichende Kenntnis der Sprache des Aufnahmelandes. Während anerkannte Flüchtlinge, Spätaussiedler und neu-zuwandernde Arbeitskräfte eine Reihe von **Eingliederungshilfen** erhalten können, vom Deutschkurs über Kinder- und Erziehungsgeld, Hilfen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung, Fortbildung und Umschulung bis hin zum Wohnberechtigungsschein, werden diese Hilfen Asylsuchenden und Geduldeten, aber auch vielen bleibeberechtigten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis verweigert.

Für Asylsuchende und Geduldete, aber auch für manche Ausländer mit Bleiberecht aus humanitären Gründen gilt vielerorts ein mit der Arbeitsmarktsituation begründetes faktisches **Arbeits- und Ausbildungsverbot**, das die Hauptursache ihrer Sozialhilfebedürftigkeit ist. In Folge der Nichterwerbstätigkeit existiert für Leistungsberechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG keine Möglichkeit der Aufnahme in die Krankenversicherung, so dass auch die medizinische Versorgung vom Sozialamt erbracht werden muss.

Die bundesweite **Verteilung** von Asylsuchenden, Duldungsantragstellern, jüdischen Zuwanderern und Spätaussiedlern nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem Aufenthaltsgesetz (§§ 15a, 23 Abs. 2, 24 AufenthG) und dem für Spätaussiedler geltenden Wohnortzuweisungsgesetz sowie die in

diesem Zusammenhang geltende Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflagen erweisen sich als weitere Integrationshindernisse. Die durch die Verteilung erzwungene Trennung von in Deutschland lebenden Angehörigen, Bekannten und Freunden, die bei der Beschaffung von Wohnung, Arbeit und Ausbildungsplätzen helfen könnten, und ggf. die Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit, die den Betroffenen keinerlei Perspektive bietet, tragen zur gescheiterten Integration und Sozialhilfebedürftigkeit bei.

Neben der Verteilung verursacht auch die Einweisung in **Gemeinschaftsunterkünfte** zusätzliche Kosten. Die Mietkostenübernahme für selbst angemietete Wohnungen ist in der Regel günstiger, wird aber durch das AsylVfG und das Sachleistungsprinzip des AsylbLG verhindert. Durch das langjährige Leben in Lagern werden die betroffenen Flüchtlinge vielfach psychisch und physisch krank, so dass sie – sofern sich nach Jahren des Wartens doch noch die rechtliche Möglichkeit eröffnet – häufig gar nicht mehr in der Lage sind, eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Verheerend sind auch die Folgen für Kinder, die unter diesen Bedingungen aufwachsen müssen.

Hilfe zur Integration durch kompetente Sozialberatung

Im Folgenden wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen Ausländer über die Hilfen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII hinausgehende **Ansprüche auf weitere Sozialleistungen** haben. Die Voraussetzungen sind teilweise auch bei den zuständigen Behörden nicht ausreichend bekannt, die betroffenen Ausländer verzichten auf entsprechende Anträge. Teilweise werden die Leistungen von den Sozialbehörden zu Unrecht verweigert, so dass zur Durchsetzung des Anspruchs Rechtsmittel erforderlich sind. Die soziale Beratung kann durch Information und Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten.

7.1 Der Kinderzuschlag nach dem BKGG

Mit dem zum 1.1.2005 eingeführten, bei den Kindergeldkassen zu beantragenden Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, abgedruckt im Anhang) sollen Familien mit geringem Einkommen von Leistungen nach dem SGB II unabhängig werden.

Für die Berechnung des Kinderzuschlags müssen das gesamte Einkommen und Vermögen sowie der im Einzelfall notwendige Bedarf im Sinne des SGB II erfasst werden. Zudem ist es – anders als beim SGB II oder XII – notwendig, zusammen mit dem Antrag auf Kinderzuschlag auch noch einen Wohngeldantrag zu stellen. Daher ist die Antragstellung noch aufwändiger als ein Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe.

Anders als das seit 1996 nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährte Kindergeld richtet sich der Kinderzuschlag nach dem BKGG.⁴³

Den Kinderzuschlag können Familien beanspruchen, die ohne ihn **allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II hätten. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt. Er beträgt maximal 140 Euro pro Kind und Monat und wird höchstens 36 Monate erbracht. Erst zusammen mit dem Wohngeld ergibt sich dann ein Familieneinkommen, das über der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt.

Die genaue Berechnung des Kinderzuschlags ist in § 6a Abs. 3 und 4 BKGG geregelt. Sie ist hochkompliziert und kann an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.

Für den Anspruch von **Ausländern** auf den Kinderzuschlag nach BKGG ist Voraussetzung, dass sie nach ihrem ausländerrechtlichen Status sowohl Kindergeld nach dem EStG (siehe Kapitel 7.9) als auch Leistungen nach dem SGB II (siehe Kapitel 4) beanspruchen können. Leistungsberechtigte nach AsylbLG dürften deshalb vom Kinderzuschlag auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie aufgrund von internationalen Rechtsvorschriften ausnahmsweise Kindergeld nach dem EStG beanspruchen können.

7.2 Die Kranken- und Pflegeversicherung – SGB V / SGB XI

► lesen Sie dazu §§ 5, 9, 10 und 264 SGB V (abgedruckt im Anhang)!

⁴³ Das Kindergeld wird seit 1996 in der Regel auch für Nichterwerbstätige nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt, und nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen (für ins Ausland entsandte in Deutschland nicht steuerpflichtige Arbeitnehmer aus Deutschland) nach dem BKGG.

7.2.1 Mitgliedschaft und Beiträge

Leistungsberechtigte nach **SGB II** sind wie Erwerbstätige, Studierende, Rentner und Arbeitslosengeldempfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung **pflichtversichert**, ebenso in der Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI).

Leistungsberechtigte nach **SGB XII** und nach § 2 AsylbLG erhalten seit 1.1.2004 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 264 SGB V, soweit sie nicht bereits anderweitig (z.B. als Erwerbstätige nach § 5 SGB V, im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung nach § 9 SGB V oder im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V, jeweils i.V.m. §§ 20, 25 SGB XI) gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind.

Nach § 264 SGB V “Krankenversicherte” gelten zwar nicht als Mitglieder der Krankenversicherung, erhalten aber wie diese eine Versichertenkarte und haben grundsätzlich den gleichen Leistungsanspruch. Da die Krankenkasse – und nicht das Sozialamt – Träger der Leistung ist, ist der Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung an die Krankenkasse zu richten. Die Ansprüche können gegen die Krankenkasse im Klageweg und ggf. mit Eilantrag beim Sozialgericht durchgesetzt werden. Das Sozialamt erstattet der Krankenkasse quartalsweise im Nachhinein die erbrachten Leistungen, § 264 Abs. 7 SGB V. Nach § 264 SGB V “Krankenversicherte” sind nur kranken-, nicht aber pflegeversichert. Die Hilfe zur Pflege wird daher ggf. vom Sozialamt erbracht (§ 61 ff. SGB XII).

Die **Beiträge** für freiwillige oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt ggf. der Träger der Sozialhilfe, der Träger der Leistungen nach § 2 AsylbLG bzw. der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 252 Satz 2 SGB V, § 32 SGB XII).

Leistungen der **Pflegeversicherung** werden nur nach mindestens fünfjähriger Beitragszahlung erbracht – diese Voraussetzungen erfüllen Asylsuchende und Flüchtlinge mit Duldung meist nicht (§ 33 SGB XI).

Tipp: Vom 1.1.2005 bis 30.6.2005 können nach einer **befristeten Sonderregelung** Personen auf Antrag als “freiwillige Mitglieder” in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen werden, die vor dem Stichtag 1.1.2005 Sozialhilfe nach BSHG bezogen haben und **bisher zu keinem Zeitpunkt gesetzlich oder privat krankenversichert**

waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, Artikel 5 Hartz IV – Gesetz). Der Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG reicht für den Anspruch auf freiwillige Mitgliedschaft allerdings nicht.

Von dieser Regelung können u.a. bleibeberechtigte Flüchtlinge profitieren, die wegen Alters über 65 Jahren oder dauerhafter Erwerbsunfähigkeit Sozialhilfe, aber keine Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen können. Die Regelung ist auch für den Sozialhilfeträger von Vorteil, da die Höhe der nach § 32 SGB XII vom Sozialamt zu übernehmenden Beiträge günstig ist.

7.2.2 Familienversicherung für Ausländer

Über die “**Familienversicherung**” (§ 10 SGB V) sind Ehepartner und Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Beitragszahlung mitversichert.

Unter Verweis auf einen angeblich fehlenden “**gewöhnlichen Aufenthalt**” der Familienangehörigen verweigert mancherorts die AOK die Familienversicherung. Diese Praxis dürfte rechtswidrig sein, denn das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach klargestellt, dass es dem Sinn der Familienversicherung widerspricht, an den aufenthaltsrechtlichen Status der Familienangehörigen höhere Anforderungen zu stellen als an den Status des Versicherten selbst.⁴⁴

7.2.3 Zuzahlungen und Belastungsgrenze nach SGB II / SGB XII

Mitglieder der Krankenversicherung müssen ebenso wie nach § 264 SGB V “Versicherte” die seit dem 1.1.2004 geltenden Zuzahlungen bei Arztbesuchen, Medikamenten, Krankentransporten, Krankenhausaufenthalten usw. leisten. Hierbei gilt für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG für die gesamte Bedarfsgemeinschaft eine Obergrenze von 2 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes pro Jahr.

⁴⁴ BSG 12 RK 30/96 sowie BSG 12 RK 29/96 v. 30.04.97, FEVS 1998, Heft 3.

Die gesamte Bedarfsgemeinschaft (unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder) hat demnach ebenso wie ein Alleinstehender bei einem Regelsatz von 345.- Euro/Monat eine Summe von **maximal 82,80 Euro/Jahr** an Zuzahlungen zu leisten (Belastungsgrenze, § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V). Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Obergrenze von 1 % des Regelsatzes = 41,40 Euro/Jahr. Ist dieser Betrag erreicht, muss die Krankenkasse den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft eine "Befreiungsbescheinigung" ausstellen und ggf. bereits überzahlte Beträge erstatten.

7.2.4 Härtefallregelung beim Zahnersatz

Eigenanteile beim **Zahnersatz** fallen nicht unter die Belastungsgrenze von 2%. Sie können vom Zahnarzt aber nur gefordert werden, soweit er über Kassenstandard hinausgehende Zusatzleistungen erbringt. Die Kasse muss nämlich - auch nach der Gesundheitsreform 2004 - beim Zahnersatz weiterhin 100% der Kosten der Regelversorgung übernehmen, es dürfen also weder Zuzahlungen noch Eigenanteile verlangt werden, wenn der Versicherte für seinen Lebensunterhalt Sozialhilfe nach SGB XII, Grundversicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III (BAB) erhält (§ 55 Abs. 2 SGB V). Darüber hinaus gilt eine (gleitende) Härtefallregelung für andere kleine Einkommen. Leistungsberechtigte nach AsylbLG sind in § 55 Abs. 2 SGB V zwar nicht genannt, sie dürften jedoch regelmäßig die dort genannten Einkommensvoraussetzungen für die vollständige Befreiung von Geringverdienern erfüllen.⁴⁵

7.2.5 Leistungen der Krankenversicherung gestrichen – "Eigenleistungen"

Mit dem "GKV-Modernisierungsgesetz" wurden zum 1.1.2004 im SGB V einige Leistungen der Krankenversicherung gestrichen, z.B. **Brillen, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung, nicht verschreibungspflichtige Medikamente**. Ausnahmen gelten für Kinder. Der Versicherte

⁴⁵ § 55 Abs. 2 SGB V in der seit 1.1.2005 geltenden, durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15.12.2004 geänderten Fassung, BGBl. I, 3445, abgedruckt im Anhang dieses Ratgebers. Siehe dazu auch Steffen, Zuzahlungen, Eigenanteile und Belastungsgrenzen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik oder www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_sozi-ales/sgb_v/zuzahlungen.htm

soll solche "Eigenleistungen" nunmehr selbst bezahlen. Zugleich wurde jedoch auch im Sozialhilferecht die Möglichkeit gestrichen, Leistungen, die von der Krankenversicherung nicht getragen werden, aus Mitteln der Krankenhilfe zu übernehmen (Streichung § 38 Abs. 2 BSHG, ebenso §§ 48, 52 SGB XII). Damit entfällt beispielsweise auch die Übernahme schon bisher von der Krankenversicherung nicht getragener, zur medizinischen Behandlung notwendiger **Dolmetscherkosten** im Rahmen der Krankenhilfe.

Zur **Begründung** führt der Gesetzgeber an, dass die neuen Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze aus dem Regelsatz zu zahlen sind (BT-Drs. 15/1525 S. 167). Dabei hat der Gesetzgeber offensichtlich übersehen, dass durch die Streichung mancher Leistungen der Krankenversicherung der Versicherte zusätzlich zu den Zuzahlungen auch noch "Eigenleistungen" bzw. "Eigenanteile" aufbringen muss. Diese Eigenleistungen können häufig betragsmäßig keinesfalls aus dem Regelsatz finanziert werden. Da sie nicht als "Zuzahlungen" gelten, sind sie aber auch von der nur insoweit geltenden 2 % Belastungsgrenze nicht erfasst.

Von der Krankenkasse nicht getragene medizinische Leistungen gehören somit seit 1.1.2004 zum Lebensunterhaltsbedarf, der mit dem Regelsatz abgedeckt sein soll. Die Regelsatzverordnung wurde mit dem Gesundheitsreform 2004 entsprechend geändert.

Leistungsberechtigte nach SGB XII bzw. § 2 AsylbLG sollten daher die von der Kasse nicht getragenen laufenden Krankenbehandlungskosten als vom Regelfall abweichenden Lebensunterhaltsbedarf gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII beim Sozialamt beantragen. Für einmalige Krankenbehandlungskosten sieht die Sozialhilfe seit 1.1.2005 nur noch die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII vor, das durch Kürzung der Regelsätze um **bis zu 5 %** mit den künftigen Leistungen verrechnet werden soll – eine verfassungsrechtlich fragwürdige Regelung, die quasi eine leistungsrechtliche Sanktionierung Kranker und Behinderter ermöglicht.

Für **Leistungsberechtigte nach SGB II** sieht das Gesetz für die von der Kasse nicht getragenen Krankenbehandlungskosten ebenfalls ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II vor, das durch Kürzung der Regelsätze um **bis zu 10 %** mit den künftigen Leistungen verrechnet werden soll – verfassungsrechtlich noch fragwürdiger!

Aus den Neuregelungen ergeben sich **verfassungswidrige Bedarfsdeckungslücken**, die im Zweifel von den Sozialämtern oder den Trägern

der Grundsicherung für Arbeitsuchende in verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Sozialstaatsprinzip) im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII gedeckt werden müssen.

7.2.6 Keine Zuzahlungen, keine Eigenleistungen nach §§ 3–7 AsylbLG

Für Leistungsberechtigte nach §§ 3–7 AsylbLG kommt das Krankenversicherungsrecht insgesamt nicht zur Anwendung. Stattdessen wird die Krankenbehandlung weiterhin nach §§ 4 und 6 AsylbLG vom Sozialamt erbracht. Deshalb sind Leistungsberechtigte nach §§ 3–7 AsylbLG auch von den mit der Gesundheitsreform 2004 vorgenommenen Einschränkungen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V nicht betroffen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Krankenbehandlung nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG erfüllt sind, müssen daher – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – weiterhin auch die im Rahmen der Krankenbehandlung notwendigen Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Brillen (Gläser und Gestell) auch für Erwachsene, Hörgerätebatterien, zur Krankenbehandlung zwingend erforderliche Dolmetscherkosten usw. gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG vom Sozialamt übernommen werden.

Da für Leistungsberechtigte nach §§ 3–7 AsylbLG das Krankenversicherungsrecht nicht zur Anwendung kommt, dürfen von ihnen auch **keine Zuzahlungen** nach SGB V verlangt werden. Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, Krankentransporte usw. können die vollen Kosten mit dem Sozialamt, das in diesen Fällen wie bisher Leistungsträger bleibt, abrechnen. Zu Unrecht kassierte Zuzahlungen müssen vom Arzt, Apotheker usw. (nicht vom Sozialamt!) an den Leistungsberechtigten zurückerstattet werden. Weigert sich der Arzt, bereichert er sich nicht nur an mittellosen Asylsuchenden, sondern macht sich ggf. auch wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sofern Leistungsberechtigte nach AsylbLG **sozialversicherungspflichtig** erwerbstätig und deshalb auch Mitglieder einer Krankenversicherung sind, erhalten sie keine Krankenhilfe nach AsylbLG. Sie müssen dann auch

Zuzahlungen leisten, wobei der Gesetzgeber leider vergessen hat, insoweit – wie bei Sozialhilfeberechtigten – eine Obergrenze zu setzen. Deshalb dürfte die allgemeine Obergrenze von 2 % des Bruttoeinkommens nach § 62 SGB V gelten. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn Erwerbstätige nach § 7 AsylbLG einen Teil ihres Einkommens für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft bezahlen müssen.

Bei im Rahmen der **Jugendhilfe** gewährter Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII darf ebenfalls keine Zuzahlung verlangt werden, weil hier das Krankenversicherungsrecht nach SGB V einschließlich der Zuzahlungsregelungen nicht zur Anwendung kommt.

Dasselbe gilt, wenn – ausnahmsweise – Krankenhilfe im Rahmen der **Sozialhilfe** als “Hilfe zur Gesundheit” nach § 47 ff. SGB XII gewährt wird, oder wenn die medizinischen Leistungen nach sonstigen Gesetzen außerhalb des SGB V erbracht werden, z.B. im Rahmen der **Unfallversicherung** (SGB VII) oder der **Gewaltopferentschädigung** (OEG).

7.3 Das Recht auf Erwerbstätigkeit

7.3.1 Unbeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit

An Stelle der Arbeitsagentur ist seit 1.1.2005 die **Ausländerbehörde** für die Erteilung der Arbeitserlaubnis zuständig (“one stop government”). Die Arbeitsagentur wird – soweit es nach dem Gesetz und den dazu ergangenen Verordnungen erforderlich ist – nur noch in einem behördeninternen Zustimmungsverfahren beteiligt. Die Arbeitserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel eingetragen (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Ein nach dem AufenthG bestehendes Recht auf “Erwerbstätigkeit” umfasst – was gegenüber dem früheren Recht eine wichtige Verbesserung ist – neben dem Recht auf eine abhängige **Beschäftigung** immer auch das Recht auf eine **selbstständige Erwerbstätigkeit** (§ 2 Abs. 2 AufenthG).

Hingegen meint ein im Gesetz genanntes Recht auf “Beschäftigung” immer nur eine nichtselbstständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 SGB IV (§ 2 Abs. 2 AufenthG). So dürfen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des **Studiums** maximal 90 Tage oder 180 halbe Tage im

Jahr eine "Beschäftigung" ausüben, außerdem "studentische Nebentätigkeiten". Selbstständig erwerbstätig sein dürfen sie aber nicht (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) sowie Ausländer mit einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 Abs. 1 AufenthG) haben nach dem Aufenthaltsgesetz ein **Recht auf "Erwerbstätigkeit"**. Dasselbe gilt für ausländische **Familienangehörige Deutscher** (§ 28 Abs. 5 AufenthG), für Ausländer mit Aufenthalt aufgrund der Rückkehroption (§ 37 Abs. 1 AufenthG) sowie für Ausländer mit Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 4 AufenthG).

Tipp: Entgegen der bisher vielfach üblichen Praxis ist ab 1.1.2005 ein **Verbot der selbstständigen Tätigkeit für Konventionsflüchtlinge** per Auflage zur Aufenthaltsbefugnis **unzulässig**. Sie können ab dem 1.1.2005 "gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 4 und § 2 Abs. 2 AufenthG" die ersatzlose Streichung dieser Auflage bei der Ausländerbehörde beantragen.

Zu Ausländern nachgezogene **Familienangehörige** erhalten ein Recht auf Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (§ 29 Abs. 5 AufenthG). Sie erhalten anders als bisher sofort ein Recht auf unbeschränkten Zugang zur Beschäftigung, sowie ggf. einen Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn der bereits hier lebende Partner diese Rechte besitzt.

7.3.2 Zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer

Die Zulassung als Arbeitnehmer neu einreisender Ausländer zur Einreise und zur Ausübung einer Beschäftigung (§§ 18, 19 AufenthG) regelt die **Beschäftigungsverordnung – BeschV**⁴⁶.

Die Kriterien der BeschV gelten auch für ausländische **Studierende** mit Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, die im Anschluss an das Studium in Deutschland bleiben und arbeiten möchten. Sie orientieren sich im Wesentlichen an der früheren "Anwerbestoppausnahmereverordnung" und erlauben eine Beschäftigung nur in wenigen Bereichen, darunter einige wissenschaftliche und/oder hoch qualifizierte Tätigkeiten. Die öffentlich verkündete Öffnung Deutschlands für neue Zuwanderer hat nicht stattgefunden.

⁴⁶ BGBl. I v. 02.12.04, S. 2937, www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnis "Gesetzgebung".

7.3.3 Nachrangiger Arbeitsmarktzugang und Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung

Ein Arbeitsmarktzugang für die nicht in § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG genannten Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Abschnitt 5 AufenthG) ist zwar für alle Tätigkeitsbereiche, aber im Regelfall nur **nachrangig** möglich (Arbeitsmarktprüfung – § 39 AufenthG).

Was bedeutet "Arbeitsmarktprüfung"?

Ein Ausländer findet einen Job bei einem Arbeitgeber. Er darf aber noch nicht anfangen, sondern muss erst bei der Ausländerbehörde eine Arbeitslaubnis beantragen. Die Ausländerbehörde gibt den Vorgang an die Arbeitsagentur weiter, die zunächst prüft, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll, was insbesondere bedeutet, dass ihm mindestens der ortsübliche Lohn (wenn auch kein Tariflohn) gezahlt werden muss. Dazu muss der Arbeitgeber der Arbeitsagentur Auskunft über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen (§ 39 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Die Arbeitsagentur fordert dann den Arbeitgeber auf, einen "Vermittlungsauftrag" zu erteilen, und schickt ihm bis zu sechs Wochen lang "bevorrechtigte" Arbeitslose (Deutsche, Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit). Diese Arbeitslosen müssen sich auf den Job bewerben und ggf. vorstellen, um mögliche Sanktionen (Sperrzeit, Kürzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende usw.) zu vermeiden. Wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass darunter kein geeigneter Bewerber war, somit also bevorrechtigte Arbeitnehmer "nicht zur Verfügung stehen" (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), erteilt die Arbeitsagentur die "Zustimmung" zu der Arbeitserlaubnis und schickt den Vorgang an die Ausländerbehörde. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für den gefundenen Job erteilen, und der Ausländer darf mit der Arbeit beginnen.

Die zu § 42 AufenthG erlassene **Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV** vom 22.11.04⁴⁷ regelt

- Ausländer mit einer **Duldung** dürfen nur arbeiten, wenn sie sich seit mindestens 12 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, sie keinen Tatbestand im Sinne des § 1a AsylbLG erfüllen, und

⁴⁷ BGBl. I v. 02.12.04, S. 2935, abgedruckt im Anhang, download www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnis "Gesetzgebung"

kein vorrangig zu vermittelnder Bewerber verfügbar ist (Arbeitsmarktprüfung), §§ 10, 11 BeschVerfV.

Keine Arbeitsmarktprüfung und damit ein unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung ohne Arbeitsmarktprüfung wird laut BeschVerfV in folgenden Fällen ermöglicht

- für **Ausländer**, die sich mindestens **vier Jahren in Deutschland aufgehalten haben**, sobald sie in Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** sind⁴⁸, (§ 9 BeschVerfV),
- nach **einjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber** zur Fortführung der Beschäftigung dort, § 6 BeschVerfV,
- für unter 18 Jahren eingereiste **Jugendliche** mit einer Aufenthaltserlaubnis und mit deutschem Schulabschluss bzw. abgeschlossener berufsvorbereitender Maßnahme, oder bei Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung, § 8 BeschVerfV,
- in besonderen **Härtefällen**. Als solche gilt z.B. – zumindest bei Ausländern mit Duldung oder Aufenthaltserlaubnis/-befugnis aus humanitären Gründen – eine behandlungsbedürftige Traumatisierung durch Krieg oder Verfolgung, wenn laut Bestätigung des behandelnden Facharztes die Beschäftigung Bestandteil der Therapie im Rahmen eines längerfristig angelegten Therapieplans ist, § 7 BeschVerfV,⁴⁹
- für einen Teil der (spezielle Qualifikationen voraussetzenden) Tätigkeitsbereiche nach der für neu einreisende Ausländer geltenden **Beschäftigungsverordnung – BeschV**, vgl. dazu § 2 BeschVerfV.

Die Ausländerbehörde muss auch in diesen Fällen – mit Ausnahme der qualifizierten Tätigkeiten nach § 2 BeschVerfV – die Arbeitsagentur beteiligen, um deren **“Zustimmung”** zur Arbeitserlaubnis zu erhalten. Die Zustimmung muss aber abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ohne Arbeitsmarktprüfung und ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen erteilt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob bevorrechtigte Bewerber verfügbar sind, und ob der Ausländer eine angemessene Vergütung erhält.⁵⁰

⁴⁸ Eine Regelung, die langjährig in Deutschland lebenden, an der Ausreise gehinderten Ausländern den Arbeitsmarktzugang ermöglicht, ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da es gegen die Menschenwürde verstößt, Menschen auf Dauer die Möglichkeit zu versagen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen (LSG Berlin, InfAuslR 2002, 44), § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV

⁴⁹ Erlass der Bundesanstalt für Arbeit v. 08.01.2001, wird nach Informationen des Autors weiter angewendet. Download www.fluechtlingsrat-berlin.de ▶ Gesetzgebung.

⁵⁰ Die Prüfung der Arbeitsbedingungen ist - auch wenn im Gesetzestext dazwischen noch

Die Zustimmung und damit auch die **Arbeitserlaubnis** muss in den o.g. Fällen des vierjährigen Aufenthalts in Deutschland sowie bei Menschen, die als Jugendliche eingereist sind, **unbefristet** und **ohne Beschränkung** auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit, einen bestimmten Arbeitgeber, ein bestimmte Region oder bestimmte Arbeitszeiten erteilt werden (§§ 8 Satz 2, 9 Abs. 4 i.V.m. 13 BeschVerfV).

Asylbewerber dürfen für die ersten 12 Monate überhaupt nicht arbeiten (§ 61 Abs. 2 AsylVfG), anschließend gilt ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang nach der BeschVerfV.

7.3.4 EU-Angehörige

EU-Angehörige aus den alten EU-Ländern – einschließlich ihrer Familienangehörigen mit einer Drittstaatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Landes) – haben einen unbeschränkten Zugang zu Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Sie benötigen hierzu keine Erlaubnis.

EU-Angehörige erhalten bei der Meldebehörde die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU. Ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen haben Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis EU.

Angehörige der **neuen EU-Länder** erhalten ebenfalls die Bescheinigung über das Bestehen des Aufenthaltsrechts EU, wenn sie zu den Nicht-Erwerbstätigen gehören (z.B. Studierende). Auch der Zugang zu selbstständiger Tätigkeit ist unbeschränkt möglich.

Für Arbeitnehmer gelten dagegen Übergangsregelungen, die das Freizügigkeitsrecht einschränken: Neu einreisende Angehörige der **neuen EU-Länder** können nach § 39 Abs. 6 AufenthG i.V.m. § 284 SGB III⁵¹ für einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt eine Arbeitserlaubnis-EU erhalten. Sie erhalten dann gemäß § 13 Freizügigkeitsgesetz EU ebenfalls eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht-EU. Sie werden bei der

eine Nr. 2 steht, auf die es hier aber nicht weiter ankommt - nach Gesetzeswortlaut (grammatikalisch) und Sinnzusammenhang Teil der Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, von der aber gerade abzusehen ist. Das ergibt sich auch daraus, dass in den genannten Fällen die Zustimmung unbefristet gültig ist und nicht nach § 13 BeschVerfV auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt werden darf.

⁵¹ in der ab 1.1.2005 geltenden Neufassung.

Arbeitsmarktprüfung vorrangig gegenüber anderen Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang behandelt.⁵²

Bereits in Deutschland lebende Angehörige der neuen EU-Länder, die am 01.05.04 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von **mindestens 12 Monaten** in Deutschland zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, erhalten die **Arbeitsberechtigung-EU**, die ihnen einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erlaubt. Familienangehörige von Angehörigen der neuen EU-Länder erhalten die Arbeitsberechtigung-EU, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland haben und sich am 01.05.04 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (weiter geltender § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung⁵³).

Die Arbeitserlaubnis bzw. -berechtigung für Angehörige der neuen EU-Länder wird – abweichend von der für andere Ausländer geltenden Regelung – nicht von der Ausländerbehörde, sondern von der **Arbeitsagentur** erteilt.

7.3.5 Übergangsregelung, Rechtsweg

Die **Übergangsregelung** in § 105 AufenthG stellt klar, dass nach altem Recht erteilte Arbeitsgenehmigungen für ihre jeweilige Geltungsdauer – ggf. also auch unbefristet – über den 1.1.2005 hinaus gültig bleiben.

Da die Arbeitsgenehmigung ab 1.1.2005 auf Grundlage des AufenthG von der **Ausländerbehörde** erteilt wird, muss der Rechtsanspruch auf Arbeitsgenehmigung nicht mehr beim Sozialgericht gegen die Arbeitsagentur, sondern mit Widerspruch und ggf. Klage beim **Verwaltungsgericht** gegen die Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Bei einer konkret in Aussicht stehenden Stelle kann dies ggf. im **Eilverfahren** (Antrag nach § 123 VwGO) erfolgen. Ggf. kann die “Beiladung” der

⁵² Das deutsche Recht beschränkt die Zulassung neu einreisender Arbeitnehmer aus den neuen EU-Ländern allerdings auf die - wenigen - in der Beschäftigungsverordnung genannten qualifizierten Berufe (§§ 18 Abs. 4, 39 Abs. 6 AufenthG, § 284 SGB III). Diese Beschränkung dürfte jedoch europarechtswidrig sein. Der Vertrag über den Beitritt der neuen EU-Länder verbietet eine Schlechterstellung der neuen Unionsbürger gegenüber Drittstaatsangehörigen. Nach § 43 Beschäftigungsverordnung können aber Staatsangehörige bestimmter Staaten (z.B. USA, Japan, Kanada) eine Zustimmung für jede beliebige Tätigkeit bekommen.

⁵³ <http://aufenthaltstitel.de/argv.html#12a>

Arbeitsagentur zum Verfahren beantragt werden (§ 65 VwGO). Anders als beim Sozialgericht ist das Verfahren kostenpflichtig, weshalb ggf. Prozesskostenhilfe zu beantragen ist.

7.4 Deutschkurse

7.4.1 Was sind Integrationskurse?

Der als "Integrationskurs" bezeichnete Deutschkurs nach § 43 AufenthG umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils 300 Stunden zur Erlangung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse sowie einen 30 Stunden dauernden Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Kursträger auszustellende Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Abschlusstest nachgewiesen.

Ein Deutschkurs ist noch keine Integration. Nach Auffassung des Autors ist ein ausreichendes Angebot an freiwilligen, qualifizierten und kostengünstigen Deutschkursen für Migranten absolut wünschenswert. Wenig mit Integration zu tun hat aber die mit dem Zuwanderungsgesetz vorgenommene Beschränkung des Rechts auf Teilnahme auf nur wenige Migranten, sowie deren ggf. erzwungene Teilnahme. Integration bedeutet vor allem einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Arbeit, Wohnen und Freizügigkeit, die Sicherheit des Aufenthaltes und einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung. Das Ausländerrecht, die sozialrechtlichen Sonderregelungen für Ausländer sowie der fehlende rechtliche und praktische Schutz vor Diskriminierung bewirken in vielen Lebensbereichen das Gegenteil von Integration. In der öffentlichen Debatte wird mit dem Hinweis auf mangelnde Deutschkenntnisse ein Ausländern eigenes Merkmal in diskriminierender Weise als Makel hervorgehoben. Zugleich wird abgelenkt von den umfassenden, vom Staat zu verantwortenden rechtlichen und institutionellen Integrationshindernissen. Die eher in die Kleinkind- bzw. Straffälligenpädagogik passenden Begriffe "Sprachförderung" und "Integrationskurs" bestätigen diese Sichtweise. Deshalb wird im Folgenden von "Deutschkursen" gesprochen.

Die Bundesregierung hat die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenträgerschaft in der **“Integrationskursverordnung – IntV”**⁵⁴ vom 13.12.2004 geregelt.

Die Kurse für Ausländer werden gemeinsam mit den für Spätaussiedler angebotenen Kursen nach § 9 Abs. 1 Bundesvertriebengesetz durchgeführt. Für Spätaussiedler sind die Deutschkurse – anders als für Ausländer – allerdings generell freiwillig und kostenlos. Zudem sollen – anders als bei Ausländern – ergänzend sozialpädagogische Betreuung und Kinderbetreuung angeboten werden.

Der Deutschkurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Für die Teilnahme am Deutschkurs wird ein Kostenbeitrag von 1 Euro/Stunde erhoben. Dabei ist die Einkommenssituation zu berücksichtigen. Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII werden laut § 9 Abs. 2 IntV von der Gebühr befreit. Diese Beschränkung des Personenkreises dürfte jedoch wegen Verstoßes gegen § 43 Abs. 3 Satz AufenthG, wonach in jedem Fall **“die Leistungsfähigkeit”** zu berücksichtigen ist, rechtswidrig sein.

7.4.2 Anspruch auf Deutschkurse

Anspruch auf Deutschkurse haben gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG

- Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (jüdische Kontingentflüchtlinge),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG) sowie
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG).

Spätaussiedler haben Anspruch auf Deutschkurse gemäß § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (Art. 6 Nr. 3 ZuwG).

Der Anspruch auf Deutschkurse beschränkt sich auf die in § 44 Abs. 1 AufenthG genannten Ausländer, die **“erstmalig eine Aufenthaltserlaub-**

⁵⁴ BGBl. I v. 17.12.04, S. 3370, www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnis "Gesetzgebung".

nis" erhalten. Der Anspruch auf Deutschkurse wird damit auf Neuzuwanderer beschränkt, deren erste Aufenthaltserlaubnis in 2005 oder später ausgestellt wurde.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Deutschkurse sind alle bereits hier lebenden Ausländer, die am Stichtag 1.1.2005 (oder früher) eine Aufenthaltserlaubnis besaßen.⁵⁵

Auch im Falle der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 1.1.2005 können **die in § 44 Abs. 1 AufenthG nicht genannten Ausländer** keine Deutschkurse beanspruchen. Ausgeschlossen vom Deutschkurs sind demnach

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Gruppen- oder Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG), aufgrund der Härtefallregelung (§ 23a AufenthG), als Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 24 AufenthG), aufgrund menschenrechtlicher Abschiebungshindernisse (§ 23 Abs. 3 AufenthG), aus humanitären Gründen im Einzelfall (§ 23 Abs. 4 AufenthG) oder wegen Unmöglichkeit der Rückkehr aus tatsächlichen Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis als Studierende oder Auszubildende (§§ 16/17 AufenthG),
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Rückkehroption (§ 37 AufenthG) oder als ehemalige Deutsche (§38).

Keinen Anspruch haben außerdem **Kinder**, Jugendliche und junge Erwachsene, die an einer schulischen Ausbildung teilnehmen, Ausländer mit "erkennbar geringem Integrationsbedarf" sowie Ausländer; die bereits ausreichend Deutsch können (§ 44 Abs. 3 AufenthG).

Der Anspruch auf den Deutschkurs **erlischt 24 Monate** nach der erstmaligen Erteilung einer den Anspruch begründenden Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 2 AufenthG).

Auch "Neuzuwanderer", d.h. Ausländer, die nach dem Stichtag 1.1.2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind vom Anspruch auf

⁵⁵ Zu beachten ist die geplante Übergangsregelung für Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und jüdische Kontingentflüchtlinge, § 104 Abs. 5 AufenthG, siehe unten.

Deutschkurse ausgeschlossen, wenn sie zwar eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben, aber nicht als Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge anerkannt sind, oder wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder der Ausbildung erhalten haben.

Sofern noch **freie Plätze zur Verfügung** stehen, können Ausländer, die keinen Anspruch auf Teilnahme haben, die Teilnahme als Ermessenleistung beanspruchen. Die Entscheidung über die Teilnahme liegt nicht in der Willkür der Veranstalter, sondern ist ggf. einklagbar (§ 44 Abs. 4 AufenthG), wobei sich der Anspruch gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Veranstalter der Kurse richten dürfte, auch wenn das Amt andere öffentliche oder private Träger mit der Durchführung beauftragt hat.

7.4.3 Pflicht zum Deutschkurs?

Die Ausländerbehörde stellt anlässlich der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme am Deutschkurs verpflichtet ist. Ausländer, die nach § 44 Anspruch auf den Deutschkurs haben und sich nicht auf einfache Art mündlich in deutscher Sprache verständigen können, werden zur Teilnahme verpflichtet (§ 44a AufenthG). Diese Verpflichtung stellt der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde ggf. mit Hilfe eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellten Sprachtests fest (§ 4 Abs. 1 Satz 5 IntV).

Von der Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet werden können auf Anregung des Leistungsträgers auch Ausländer, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II beziehen, selbst wenn sie nach § 44 AufenthG keinen Teilnahmeanspruch hätten. Dasselbe gilt für Ausländer, die nach Auffassung der Ausländerbehörde "in besonderer Weise integrationsbedürftig" sind, womit offenbar insbesondere Mütter von Kindern gemeint sind, vgl. § 4 Abs. 4 IntV.

Die Nichtteilnahme ist bei der **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** "zu berücksichtigen". Hier kommt zunächst eine kürzere Verlängerungsfrist, im Wiederholungsfall unter Umständen die Versagung der Verlängerung in Frage. Bei der Entscheidung sind die Dauer des Aufenthaltes und schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 AufenthG), außerdem zahlreiche vorrangige

Rechtsvorschriften, die ggf. einer Beendigung des Aufenthalts entgegenstehen (Schutz der Familie nach Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention, Genfer Flüchtlingskonvention, Assoziationsabkommen zwischen der EU und der Türkei, etc.). Die Ausländerbehörde muss den Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen der Nichtteilnahme hinweisen (§ 44a Abs. 3 AufenthG).

Von der Teilnahmeverpflichtung **ausgenommen** sind Ausländer,

- die sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
- die eine Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten nachweisen können,
- deren Teilnahme (z.B. wegen Krankheit, Behinderung) auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (§ 44a Abs. 2 AufenthG).

7.4.4 Übergangsregelungen

Asylberechtigte und **Konventionsflüchtlinge**, die zwischen **01.01.2004** und **31.12.2004** als Flüchtlinge anerkannt wurde, sowie Ausländer, die in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis als **jüdische Kontingentflüchtlinge** erhalten haben, sollen nach § 104 Abs. 5 AufenthG, der durch das 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz (BT-Drs. 15/4491 v. 14.12.2004) eingefügt werden soll, Anspruch auf **kostenlose** Teilnahme am Deutschkursen nach § 43 Abs. 1 AufenthG erhalten.⁵⁶

Asylberechtigte, jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, die vor dem 1.1.2005 einen nach dem SGB III von der Arbeitsagentur geförderten Deutschkurs begonnen haben, haben Anspruch auf Fortsetzung dieses Deutschkurses (Art 9 Nr. 22 ZuwG, § 434 k SGB III).

Bei Bedürftigkeit können Ausländer und Spätaussiedler – auch während des Deutschkurses – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bzw. Sozialhilfe (SGB XII) beanspruchen.

Die an Asylberechtigte, jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler von der Arbeitsagentur während des Deutschkurses gezahlte **“Eghi-S”** (Eingliederungshilfe bei Deutsch-Sprachlehrgang, § 420 SGB III) entfällt ab

⁵⁶ Bei Redaktionsschluss wurde mit Inkrafttreten zum 01.03.04 gerechnet, Änderungen waren noch möglich, vgl. die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

1.1.2005, ebenso die an Spätaussiedler unter bestimmten Voraussetzungen gezahlte “**Eghi-A**”.⁵⁷

7.5 Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Ausländer erhalten Ausbildungsförderung nach BAföG, wenn sie als **Asylberechtigte** oder **Konventionsflüchtlinge** anerkannt sind, eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (jüdische Kontingentflüchtlinge) besitzen oder ein **Elternteil** oder der **Ehegatte Deutscher** ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BAföG).

Darüber hinaus erhalten **EU- und EWR-Angehörige** BAföG, wenn sie nach EU-Recht als Kinder oder Ehegatten in Deutschland “verbleibebe-rechtigt” sind, weil ihre Eltern oder Ehegatten hier leben, oder wenn sie vor dem Studium in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Ausbildung muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BAföG).

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten Ausbildungsförderung nur, wenn sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland **erwerbstätig** waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre erwerbstätig war. Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus von ihm nicht zu vertretenden Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht aber Arbeitsverbot) nicht ausgeübt wurde und er hier mindestens sechs Monate erwerbstätig war (§ 8 Abs. 2 BAföG).

Sinngemäß dieselben Regelungen enthält § **63 SGB III** für den Zugang Jugendlicher zur **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**, die den Lebensunterhalt während einer betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung (ggf. ergänzend zur Ausbildungsvergütung) sicherstellt.

Flüchtlinge können auch nach Überschreiten der **Altersgrenze** von 30 Jahren BAföG beanspruchen, wenn die Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich war und sie die

⁵⁷ Streichung §§ 418, 420, 421 SGB III, Art. 3 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Ausbildung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (=ggf. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall des Studierverbots) aufnehmen. Für Absolventen des Zweiten Bildungsweges gilt die Altersgrenze von 30 Jahren nicht, wenn sie unverzüglich nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen (§ 10 Abs. 3 BAföG).

7.6 Der Schwerbehindertenschutz – SGB IX

Anspruch auf Schwerbehindertenschutz und -ausweis im Sinne des SGB IX Teil 2 (früheres Schwerbehindertengesetz) haben Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent vorliegt, und die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Aus verfassungsrechtlichen Gründen gilt der Anspruch auf Anerkennung als Schwerbehinderter auch für Asylbewerber und Ausländer mit “Duldung”, sofern eine Rückkehr auf unabsehbare Zeit unmöglich ist (BSG, InfAuslR 1999, 510).

7.7 Die Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII haben auch **Asylsuchende** mit einer Aufenthaltsgestattung (sie halten sich zwar vorübergehend, aber “rechtmäßig” auf) sowie Ausländer mit einer **Duldung**. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies bestätigt.⁵⁸ Es betont, dass in Verbindung mit internationalen Rechtsvorschriften, nämlich Art 1 und 2 Haager Minderjährigenschutzabkommen, auch Asylsuchende und Geduldete nach § 6 SGB VIII u. a. – einen entsprechenden pädagogischen Betreuungsbedarf vorausgesetzt – Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (Heimunterbringung usw., § 27 ff SGB VIII), sowie Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) haben.

Im Falle einer stationären Unterbringung nach §§ 32 bis 35 oder 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII (z.B. Heimerziehung, Wohngemeinschaft, betreutes Einzelwohnen) sind als Annexleistungen zu der nach dem SGB VIII finan-

⁵⁸ BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999, NVwZ 2000, 325.

zierten “Hilfe zur Erziehung” auch der **Lebensunterhalt** und die **Krankenhilfe** nach dem SGB VIII zu gewähren (§§ 39, 40 SGB VIII). Diese Leistungen entsprechen im Umfang mindestens dem, was Deutschen nach dem Sozialhilferecht bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht, sie sind vorrangig zu den Leistungen nach dem AsylbLG (§ 9 Abs. 3 AsylbLG). Das AsylbLG und die dort geltenden Einschränkungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kürzung) und der medizinischen Versorgung sowie die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG sind im Falle der Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nicht anwendbar.

Ab dem 3. Lebensjahr besteht Anspruch auf einen **Kindergartenplatz** (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen ist der Elternbeitrag teilweise oder vollständig vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S.d. § 6 Abs. 2 SGB VIII ist nach Auffassung der Bundesregierung bei Asylbewerbern nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung anzunehmen, BT-Drs. 13/5876 vom 22.10.1996, Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen zu “Kindergartenplätzen für Asylbewerber”, <http://dip.bundestag.de/btd/13/058/1305876.asc> .

7.8 Gewaltopferentschädigung – OEG

Wer in Deutschland infolge eines vorsätzlichen, **rechtswidrigen tätlichen Angriffs** gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz – OEG).

Anspruch auf Leistungen haben gemäß § 1 Abs. 5 OEG in der durch das ZuwG geänderten Fassung außer Ausländern mit Aufenthaltstitel und Asylbewerbern auch Ausländer mit einer **Duldung**, deren „Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist“. Ausländer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 OEG nicht erfüllen, können ggf. eine Entschädigung aus Härtegründen erhalten (§ 10b OEG).

Leistungen: Opfer rechtswidriger gewalttätiger Übergriffe erhalten **Krankenbehandlung** und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen ein-

schließlich Hilfsmitteln etc. Diese Leistungen sind ggf. weitergehend als die entsprechenden Ansprüche nach AsylbLG oder SGB V. Im Falle länger andauernder oder dauerhafter gesundheitlicher Schädigung und dadurch mindestens 30 % geminderter Erwerbsfähigkeit kann zudem eine (nach § 82 Abs. 1 SGB XII bzw. § 11 Abs. 1 SGB II nicht auf die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnende) monatliche **Entschädigungsrente** (im Todesfall ggf. von den Angehörigen) beantragt werden. Zuständig sind die Versorgungsämter der Länder.

7.9 Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

7.9.1 Familienleistungen nach Aufenthaltstitel

Anspruch auf das nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)⁵⁹ gewährte Kindergeld, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und den Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG) hatten ausländische Eltern **bis 31.12.2004** nach den für alle drei Familienleistungen im wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen (§ 62 EStG, § 1 BERzGG, § 1 UHVorschG) nur, wenn sie

- eine **Aufenthaltserteilung oder Aufenthaltsberechtigung** besaßen.

Ausgeschlossen von den Familienleistungen waren somit Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis (mit Ausnahme von Konventionsflüchtlingen), Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsgestattung, Duldung sowie sonstige Ausreisepflichtige.

Das **Zuwanderungsgesetz** passt in Artikel 10 und 11 die Voraussetzungen für die genannten Familienleistungen an die neuen Aufenthaltstitel an.

Die Leistungen erhalten ab 1.1.2005 Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtling, eine Aufenthaltserlaubnis für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht als Ehepartner, eine Aufenthaltserlaubnis nach der Rückkehrprovision, eine Aufenthaltserlaubnis als ehemalige Deutsche,

⁵⁹ Das Kindergeld gehört seit 1996 zum Steuerrecht und wird seitdem - von ganz wenigen, hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen abgesehen - nicht mehr nach dem Bundeskindergeldgesetz, sondern nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt.

oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Deutschen oder zu einer der vorgenannten Personen besitzen.

In Anwendung der Übergangsregelung des § 101 AufenthG erhalten die Familienleistungen auch Ausländer, die eine nach dem AuslG erteilte Aufenthaltsgenehmigung besitzen, die einem der genannten Aufenthaltsw Zwecke entspricht. Saisonarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sind, erhalten – wie bisher – kein Kindergeld.

Die genannten Voraussetzungen sind nur schwer zu verstehen. Sie enthalten nach Auffassung des Autors auch Lücken, da manche nach AuslG erteilte Aufenthaltserlaubnisse nicht ohne weiteres einem der genannten Zwecke zugeordnet werden können.⁶⁰

Zur Auslegung des neuen Rechts ist daher auf die **Gesetzesbegründung** zu verweisen, wonach **der anspruchsberechtigte Personenkreis unverändert** bleiben soll (BT-Drs. 15/420 vom 7.2.2003, S. 122):

“Anspruchsberechtigt sollen Personen sein, die bereits nach geltendem Recht Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz erhalten.”

Auf den **Aufenthaltstitel des Kindes** kommt es – nach altem wie neuem Recht – nicht an. Es reicht, dass das Kind sich gewöhnlich im Haushalt der Eltern aufhält. Den Anspruch auf die Leistungen haben die Eltern und nicht das Kind⁶¹, so dass auch deren Aufenthaltstitel maßgeblich ist. Während das Kindergeld grundsätzlich von beiden Elternteilen beantragt werden kann und es daher ausreicht, wenn ein Elternteil den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt, muss für das Erziehungsgeld der das Kind betreuende (=maximal 30 Stunden/Woche erwerbstätige) Elternteil anspruchsberechtigt sein, der Aufenthaltstitel des anderen Elternteils reicht nicht. Dasselbe gilt naturgemäß auch beim Unterhaltsvorschuss.

⁶⁰ vgl. Classen, Stellungnahme zu den sozialrechtlichen Regelungen des ZuwG, www.fluechtlingsrat-berlin.de. Die Bestimmungen wörtlich auszulegen könnte jedoch zu willkürlichen Ergebnissen führen, insoweit ist daher auf die oben zitierte Gesetzesbegründung zu verweisen.

⁶¹ Auf Antrag kann das Kindergeldes an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte - auch unverschuldet - seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, § 74 EStG.

7.9.2 Ausländer mit Aufenthaltstitel nach altem Recht

Zu befürchten ist, dass die Sozialbehörden Ausländer mit einer nach AuslG erteilten Aufenthaltsgenehmigung zu den Ausländerbehörden schicken, um sich dort den Zweck der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen zu lassen. Die Qualifizierung durch die Ausländerbehörde ist aber im Hinblick auf die Gesetzesbegründung überflüssig, weil anspruchsberechtigt sein soll, wer bereits nach früherem Recht die Leistungen erhielt.

Angesichts dieser Rechtslage ist zweifelhaft, ob die Träger der Familienleistungen eine Qualifizierung des alten Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde verlangen dürfen. Auch um eine nahtlose Weiterzahlung sicherzustellen, Sozialhilfebedürftigkeit wegen Unterbrechung der Familienleistung zu vermeiden und die Ausländerbehörden zu entlasten, sollten die Familienleistungen an bisher anspruchsberechtigte Ausländer ohne Nachweis der Ausländerbehörde weitergewährt werden.

Beispiel: Der **Erlass** des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zum Erziehungsgeld nach dem Zuwanderungsgesetz⁶² geht davon aus, dass die Sozialbehörde (und nicht die Ausländerbehörde) dafür zuständig ist, in Anwendung des § 101 AufenthG den Sinn und Zweck eines nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltstitels festzustellen und danach über die Sozialleistung zu entscheiden. Der Erlass regelt die Erziehungsgeldgewährung wie folgt:

“Die nach dem AuslG erteilten Titel werden nicht umgeschrieben, sie gelten gemäß § 101 AufenthG fort. Hier folgt eine Übersicht über die Titel, die nach dem AuslG erteilt wurden, als welche Titel sie fort gelten und wie sich dies auf die Gewährung des Erziehungsgeldes auswirkt. ...

Die befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG gilt fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt. Hier ist davon auszugehen, dass bei der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (AuslG) ein Zweck bzw. Sachverhalt vorlag, der einen Aufenthaltstitel begründet, der im neuen § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG aufgeführt ist. Denn hinsichtlich des Erziehungsgeldbezugs ist eine Schlechterstellung des Personenkreises, der eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG besitzt, nicht vom Zuwanderungsgesetz beabsichtigt. Besitzern einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist somit auch nach dem 01.01. 2005 Erziehungsgeld zu gewähren.

⁶² Erlass v. 30.11.04, <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2004/M-4/5906.pdf>

Aufenthaltsbewilligung (Zweck der Aufenthaltsbewilligung ist entscheidend).
Aufenthaltsbewilligung zum Studium, Ausbildung: Aufenthaltserlaubnis,
§ 16 AufenthG: Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht gewährt = keine
Änderung.

Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit, Aufenthaltserlaubnis § 18 oder
§ 21 AufenthG: Erziehungsgeld wurde bisher nicht gewährt, ist aber nach
neuem Recht zugewähren – Erweiterung des Berechtigtenkreises.

Aufenthaltsbefugnis. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge § 25 Abs. 2
AufenthG: Erziehungsgeld wird nach wie vor gewährt = keine Änderung.

Sonstige Flüchtlinge §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG (z.B.
§§ 32, 32 a, 33 AuslG, Duldung): Erziehungsgeld wird nach wie vor nicht
gewährt = keine Änderung.”

7.9.3 Ausländer, die die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt haben

Für den Anspruch auf Familienleistungen ist der Besitz des Aufenthaltstitels
maßgeblich. Wird die **Verlängerung** eines Aufenthaltstitels oder ein anderer
Aufenthaltstitel beantragt, aber nicht sofort erteilt, weil z.B. noch Unterlagen
fehlen oder die Ausländerbehörde erst noch Informationen vom
Verfassungsschutz einholen will ⁶³, gilt ab 1.1.2005 – anders als nach frühe-
rem Recht (§ 69 AuslG) – nach § 81 Abs. 4 AufenthG

*“der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur
Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend”.*

Die Ausländerbehörde muss eine Bescheinigung über diese Wirkung des
Antrags ausstellen (Fiktionsbescheinigung, § 81 Abs. 5 AufenthG). Damit
können für den entsprechenden Zeitraum Familienleistungen und weitere
Rechte beansprucht werden, für die es auf den Besitz des Aufenthaltstitels
ankommt.

⁶³ übliche Praxis bei Ausländern aus einer Reihe islamischer Staaten, § 73 Abs. 2 AufenthG.

7.9.4 Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in mehreren im Dezember 2004 veröffentlichten Beschlüssen festgestellt, dass der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis vom Kinder- und Erziehungsgeld wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz **verfassungswidrig** ist.⁶⁴

Ausländer, die sich **voraussichtlich auf Dauer in Deutschland** aufhalten, dürfen demnach nicht mehr vom Kinder- und Erziehungsgeld ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erziehungsgeld kann laut BVerfG allerdings davon abhängig gemacht werden, dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis besitzt. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 01.01.2006 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Die denselben Personenkreis von Familienleistungen ausschließenden Regelungen im **Zuwanderungsgesetz** dürften demnach ebenfalls verfassungswidrig sein.

Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (§§ 22, 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können jetzt unter Berufung auf die genannten BVerfG-Beschlüsse, die sinngemäß auch auf den Unterhaltsvorschuss übertragbar sind, Familienleistungen beantragen. Im Falle früherer Ablehnung kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

Im Antrag sollte man auf die Beschlüsse des BVerfG hinweisen und beantragen, die Entscheidung über den Antrag auszusetzen, bis der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Rechtslage getroffen hat. Der Antrag (der Widerspruch/die Klage) kann zunächst auch formlos bei den jeweils zuständigen Behörden (bzw. bei Gericht) gestellt werden:

Beispiel: Hiermit beantrage ich (Name und Adresse) für meine Kinder (Name/n und Geburtsdatum) die Zahlung von Kindergeld (Erziehungsgeld/Unterhaltsvorschuss).

Ich verweise auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 vom 06.07.04.

⁶⁴ BVerfG 1 BvL 4/97 v. 06.07.04 zum Kindergeld, BVerfG 1 BvR 2515/95 v. 06.07.04 zum Erziehungsgeld, dazu Pressemitteilungen vom 10.12.04 bzw. 29.12.04, <http://www.bverfg.de>. Die Beschlüsse im Wortlaut, ergänzt um Anmerkungen des Autors <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf>

*Ich beantrage, die Entscheidung über meinen Antrag (meinen Widerspruch/ meine Klage) zurückzustellen, bis der Gesetzgeber gemäß der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Rechtslage für die Gewährung von Familienleistungen an Ausländer mit Kettenduldung, Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen geschaffen hat. Ich bitte aber um Erteilung einer Eingangsbestätigung.
(Datum/ Unterschrift).*

Bei Ablehnung Rechtsmittel einlegen! Im Fall der Ablehnung MUSS mit der vorgenannten Begründung fristgerecht Widerspruch eingelegt, im Fall der Ablehnung des Widerspruchs KLAGE beim Sozialgericht (für den Unterhaltsvorschuss beim Verwaltungsgericht) eingelegt werden, da sonst die Ansprüche unwiederbringlich verloren gehen!

Kindergeld wird rückwirkend für vier Jahre vor Antragstellung gewährt, aber auf die Sozialhilfe usw. **angerechnet**, siehe unten. **Erziehungsgeld** wird – anders als das Kindergeld – **nicht auf Leistungen nach AsylBLG** (neu ab 1.1.2005, § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerzGG, BGBl. I 2004, 3069), die Sozialhilfe (SGBXII) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) **angerechnet**, deshalb lohnt sich die Antragstellung gleichermaßen für nicht Erwerbstätige. Für die Sicherung des Aufenthalts (§ 2 Abs. 3 AufenthG) zählen beide Leistungen als eigenes Einkommen, auch deshalb kann die Antragstellung lohnen.

Weitere Konsequenzen aus den BVerfG-Beschlüssen: Auch Ausländer mit **Kettenduldung**, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen absehbar nicht abgeschoben werden können, können jetzt versuchen, unter Berufung auf die BVerfG-Beschlüsse Ansprüche auf Familienleistungen – auch für die Vergangenheit – geltend zu machen.

Darüber hinaus erscheint das ganze **System der sozialen Ausgrenzung** von nicht als Flüchtlingen anerkannten Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis, die dennoch ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht aus humanitären Gründen besitzen, im Lichte der Verfassungsgerichtsentcheidung rechtlich problematisch. Der Ausschluss von Integrationsleistungen wie dem Kinderzuschlag, Deutschkursen, Ausbildungsförderung, einem gleichrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe wird am Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes einer Überprüfung durch die Rechtsprechung und/oder den Gesetzgeber zu unterziehen sein.

7.9.5 Familienleistungen für die Vergangenheit

Ausländer, die z.B. wegen der BVerfG-Entscheidung erst jetzt Familienleistungen beantragen, können ggf. **Nachzahlungen** beanspruchen. Erziehungsgeld kann rückwirkend für bis zu 6 Monate vor Antragstellung beansprucht werden, Unterhaltsvorschuss für einen Kalendermonat vor Antragstellung. Interessant ist die Rückwirkung beim Kindergeld, die sich nach steuerrechtlichen Vorschriften richtet und vier Kalenderjahre beträgt.

Kindergeld kann **rückwirkend** für das laufende Jahr sowie die **letzten vier abgelaufenen Kalenderjahre** beansprucht werden. Bei Antragstellung im Dezember 2004 kann Kindergeld z.B. rückwirkend ab Januar 2000 (d.h. für insgesamt 5 Jahre!) beansprucht werden. Das Kindergeld beträgt 154 Euro/Monat/Kind (ab dem 4. Kind 179 Euro). Bei Bewilligung im Juli 2005 kann sich daraus eine Nachzahlung von ca. 10.000 Euro pro Kind ergeben!

Wenn in der Vergangenheit ein **Ablehnungsbescheid** ergangen und dieser **bestandskräftig** geworden ist, kann Kindergeld rückwirkend jedoch nur bis zum Datum dieses Bescheides beansprucht werden.⁶⁵

Die Antragstellung ist auch noch **nach Rückkehr ins Herkunftsland** möglich. Ggf. sollte damit ein Rechtsanwalt oder Steuerberater in Deutschland beauftragt werden. Rechtsberatungs- und Steuerberatergesetz verbieten die regelmäßige Geltendmachung durch andere Personen.

Steuerlich bereits geltend gemachte **Kinderfreibeträge** dürfen auf das Kindergeld angerechnet werden, sind jedoch in aller Regel erheblich niedriger als das Kindergeld. Auch die Sozialämter können das Kindergeld *vor dessen Auszahlung* bis zur der Höhe auf sich überleiten, in der sie für denselben Monat, für den Kindergeld beansprucht werden kann, Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG gezahlt haben.

Nach erfolgter Auszahlung durch die Kindergeldkasse an den Antragsteller dürfte eine Überleitung oder Aufhebung und **Rückforderung der Sozialhilfe** oder des Kindergeldes nicht mehr zulässig sein, da die Leistungen rechtmäßig gewährt wurden und somit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vorliegen (§§ 44 bis 49 SGB X, § 70 Abs. 3 EStG).

⁶⁵ vgl. § 52 Abs. 62 EStG, §§ 169 Abs. 2 Nr. 2, 170 Abs. 1 AO, sowie die Rechtsprechung des BFH zur Rückwirkung von Kindergeldanträgen bei bestandskräftiger Ablehnung, dokumentiert in der "Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht" unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, Verzeichnis "Gesetzgebung", Datei "urteile2.doc"

Die Leistung kann aber – wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Auszahlung laufende Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII bezieht – im Zuflussmonat als Einkommen und anschließend – unter Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge – als “Vermögen” auf diese Leistungen angerechnet werden.

7.9.6 Familienleistungen nach internationalem Recht

Ausländer aus manchen Herkunftsstaaten können aufgrund von Verträgen mit diesen Ländern, die teils noch aus der Zeit der Anwerbung von “Gastarbeitern” stammen, auch **ohne den im Gesetz geforderten Aufenthaltstitel** (d. h. auch mit Aufenthaltsbefugnis, humanitärer Aufenthaltserlaubnis ohne Flüchtlingsanerkennung, Aufenthaltsgestattung, Duldung usw.) Familienleistungen beanspruchen. Die Ansprüche existieren **unabhängig von den vorstehend erläuterten BVerfG-Entscheidungen**. Sie sind jedoch bei vielen Betroffenen unbekannt.

Die zuständigen Behörden weigern sich mancherorts, die genannten Ansprüche – obwohl sie z.B. in den Durchführungsanweisungen für die Familienkassen anerkannt sind – anzuerkennen, so dass Einspruch und ggf. Klage zur Durchsetzung nötig werden können.

Unter www.familienkasse.de finden sich Merkblätter zum Kindergeld für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung, die die folgenden Ansprüche für den Bereich des Kindergeldes bestätigen.⁶⁶

Anspruch auf **Kindergeld**, **Erziehungsgeld** und **Unterhaltsvorschuss** unabhängig vom Aufenthaltstitel haben aufgrund internationaler Rechtsvorschriften:

- **EU-Angehörige** und **EWR-Angehörige**⁶⁷ nach § 62 EStG, § 1 BerzGG und § 1 UhVorschG,
- **Schweizer** nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit bzw. dem Assoziationsabkommen EG-Schweiz.

⁶⁶ In den Merkblättern fehlte im Januar 2005 noch der Hinweis auf Anspruch von Ausländern aus Algerien. Die Merkblätter sind auch zu finden unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf>

⁶⁷ Einen guten Überblick über Kinder- und Erziehungsgeld nach internationalem Recht enthält der Jahresbericht 2004 des Sächsischen Ausländerbeauftragten, download (Auszug): http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/AuslBSachsen_KG_ErzG.pdf .

Anspruch auf **Kinder-** und **Erziehungsgeld** haben aufgrund internationaler Rechtsvorschriften entgegen dem Gesetzeswortlaut auch:

- **Konventionsflüchtlinge** und **Asylberechtigte** bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung – auch ohne Flüchtlingspass und Aufenthaltstitel – zumindest Anspruch Kindergeld (so die Durchführungsanweisung zu § 62 EStG).⁶⁸
- Ausländer aus der **Türkei**, die wenigsten sechs Monate in Deutschland “gewohnt” haben, auch wenn sie *keine* Arbeitnehmer sind, nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953.⁶⁹ Nach Auffassung der Arbeitsagentur erfordert der im Abkommen genannte Begriff “Wohnen” (“has been resident”/”qu’ils resident”) das Bewohnen einer Mietwohnung, das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft reicht nicht. Mit dem Kindergeldantrag ist daher eine Kopie des **Mietvertrags** vorzulegen.
- **Arbeitnehmer** aus der **Türkei**⁷⁰, **Algerien**, **Tunesien** und **Marokko**⁷¹ nach den Sozialabkommen mit diesen Staaten. Nach den Abkommen reicht es für die Arbeitnehmereigenschaft, wenn der Antragsteller zumindest einem System der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten oder Unfallversicherung) angehört. Für Zeiten, in denen sich ihre Kinder im Heimatland aufhalten, können in Deutschland tätige Arbeitnehmer aus diesen Ländern ebenfalls Kindergeld beanspruchen, allerdings nur das erheblich geringere “Abkommenskindergeld”.
- mit derselben Begründung können Arbeitnehmer aus der Türkei, Algerien, Tunesien und Marokko auch das **Landeserziehungsgeld** in Bayern und in Baden-Württemberg beanspruchen

Der vom Aufenthaltstitel unabhängige Anspruch von EU- und EWR Angehörigen ist – anders als die Ansprüche von Ausländern aus Anwerbestaaten – in den Gesetzen ausdrücklich genannt. Dieser Anspruch gilt ab 01.05.04 auch für Ausländer aus den neuen EU-Ländern. Zum EWR gehören außer EU-Ländern auch Norwegen, Island und Liechtenstein.

⁶⁸ Bundessteuerblatt 2000, S. 648f.

⁶⁹ Das Abkommen vom 11.12.1953, BGBl. II 1956, 508, online über <http://conventions.coe.int> haben u. a. Deutschland und die Türkei unterzeichnet, nicht aber Jugoslawien. Den Anspruch auf Kindergeld bestätigt das weiter oben genannte, unter www.arbeitsagentur.de bzw. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf> erhältliche Merkblatt. Der Anspruch auf Erziehungsgeld kann voraussichtlich nur im Klageweg durchgesetzt werden.

⁷⁰ Assoziationsratsbeschluss 3/80 EWG/Türkei, außerdem Sozialabkommen BRD/Türkei.

⁷¹ Europa-Mittelmeerabkommen der EG mit Marokko bzw. Tunesien, jeweils Art 65 Abs. 3, sowie Art 39 Abs. 1 Kooperationsabkommen EWG/Algerien, der von Art 68 Abs. 1 Europa-Mittelmeerabkommen mit Algerien abgelöst werden wird.

Anspruch auf **Kindergeld** haben aufgrund internationaler Rechtsvorschriften entgegen dem Gesetzeswortlaut auch:

- **Arbeitnehmer** aus der **BR Jugoslawien** (Serbien, Montenegro, Kosovo), **Bosnien-Herzegowina**, **Mazedonien** nach den Sozialabkommen mit diesen Staaten. Als **Arbeitnehmer** gilt nach dem Abkommen mit den genannten jugoslawischen (Nachfolge)staaten, wer in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt ist oder Kranken- oder Arbeitslosengeld I bezieht.⁷² Für Zeiten, in denen sich ihre Kinder im Heimatland aufhalten, können in Deutschland tätige Arbeitnehmer aus diesen Ländern ebenfalls Kindergeld beanspruchen, allerdings nur das erheblich geringere "Abkommenskindergeld".

7.10 Zusammenfassung

Leistungen der gesetzlichen **Krankenversicherung** erhalten Ausländer u.a., wenn sie Leistungen nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Zuzahlungen sind bis zu etwa 82 Euro/Jahr zu leisten. Darüber hinaus wurden ab 1.1.2004 in verfassungsrechtlich problematischer Weise einige Krankenversicherungsleistungen ersatzlos gestrichen. Diese "Eigenleistungen" muss das Sozialamt nach Auffassung des Autors bei Bedürftigkeit dennoch übernehmen.

Leistungsberechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG erhalten Krankenhilfe vom Sozialamt nach den Regelungen der §§ 4 und 6 AsylbLG, müssen aber keine Zuzahlungen oder Eigenleistungen erbringen.

Die **Arbeitslaubnis** wird ab 2005 von der Ausländerbehörde erteilt und in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen. Ausländer mit Aufenthalt aus humanitären Gründen, die noch keine vier Jahre in Deutschland leben, sowie neu einreisende Ausländer aus den neuen EU-Ländern haben nur einen **nach-**

⁷² Das Sozialabkommen BRD / SFR Jugoslawien von 1968, BGBl. II 1969, 1438, aktualisiert 1974, BGBl. II 1975, 390, bezieht sich auf Kindergeld, aber nicht Erziehungsgeld bzw. "Familienleistungen". Es gilt im Verhältnis zu den genannten Nachfolgestaaten weiter, jedoch nicht mehr mit Kroatien und Slowenien. Slowenen haben aber ab 01.05.04 als EU Bürger unabhängig vom Aufenthaltstitel Anspruch auf Familienleistungen. Mit Mazedonien wird ein neues Abkommen verhandelt, für Zeiten ab dessen Inkrafttreten dürfte der Anspruch entfallen. Die Ansprüche bestätigt das oben genannte, unter www.arbeitsagentur.de bzw. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf> erhältliche Merkblatt.

rangigen Arbeitsmarktzugang. Ein 12monatiges absolutes Arbeitsverbot und anschließend ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gelten für Asylbewerber und Ausländer mit Duldung. Beschränkungen können zudem für Studierende gelten.

Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge sowie die meisten übrigen Ausländer, darunter nachgezogene Familienangehörige, haben ein **unbeschränktes Recht** auf Erwerbstätigkeit.

Deutschkurse erhalten neu einreisende Ausländer, die ab 2005 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ausländer, die am 1.1.2005 bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, oder ab 2005 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, ohne als Flüchtlinge anerkannt zu sein, haben keinen Anspruch. Für in 2004 anerkannte Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und jüdische Zuwanderer ist eine Übergangsregelung geplant. Ausländer, die keinen Anspruch haben, können im Rahmen verfügbarer Plätze zugelassen werden. Ausländer, die über keine ausreichenden mündlichen Deutschkenntnisse verfügen, können zum Deutschkurs verpflichtet werden.

Ausbildungsförderung erhalten Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und jüdische Zuwanderer, Ausländer mit deutschem Ehepartner oder Elternteil, sowie unter bestimmten Voraussetzungen EU-Angehörige. Andere Ausländer – auch langjährig in Deutschland Aufenthaltsberechtigte – erhalten Ausbildungsförderung nur, wenn sie selbst fünf Jahre oder innerhalb der letzten sechs Jahre ein Elternteil drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben.

Kinder- und Jugendhilfe – einschließlich Lebensunterhalt und Krankenhilfe bei stationärer Unterbringung – sowie Kindergartenplätze können Ausländer – auch Asylbewerber und Geduldete – grundsätzlich ohne Einschränkung beanspruchen.

Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss können Ausländer mit **Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis** oder einem entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem AufenthG beanspruchen.

Nach mehreren Dezember 2004 bekannt geworden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis **verfassungswidrig**. Betroffene Ausländer sollten daher vorsorglich Familienleistungen beantragen, wobei eine mögliche

Ablehnung nicht rechtskräftig werden darf. Kindergeld kann rückwirkend für 4 Kalenderjahre beansprucht werden, Erziehungsgeld rückwirkend für 6 Monate. Erziehungsgeld wird – anders als Kindergeld – nicht auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG angerechnet.

Ausländer, die als **Flüchtlinge** anerkannt sind, **EU-Angehörige**, Ausländer aus der **Türkei** und der Schweiz, sowie Arbeitnehmer aus **Serbien/Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Marokko, Tunesien** und **Algerien** können aufgrund internationaler Verträge Kindergeld auch unabhängig vom Aufenthaltstitel beanspruchen, z.B. als Asylbewerber oder mit einer Duldung. Mit Ausnahme des ehemaligen Jugoslawiens gilt das ebenso für das Erziehungsgeld.

8. Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "Beistand" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt Akteneinsicht zu nehmen.

Für die genannten Leistungen sind der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen sind der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Die Zuständigkeit der **Sozialgerichte** ist in § 51 SGG geregelt. Die Sozialgerichte sind für die Sozialversicherung und – neu ab 1.1.2005 – auch für die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das AsylbLG zuständig.

Für einige Sozialleistungen (z.B. BAföG, KJHG) sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig, ebenso für das Ausländer- und Asylrecht.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren vorher die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BErzGG – Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

8.1 Der Antrag

Anträge auf Sozialleistungen können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Antragstellung auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Regelfall auch eine persönliche Vorsprache erforderlich. Nur wenn der Antragsteller das Amt wegen Krankheit nicht aufsuchen kann, kann der Antrag auch mit Hilfe eines Bevollmächtigten gestellt werden, oder die Behörde lässt den Antrag durch einen Mitarbeiter bei einem Hausbesuch aufnehmen.

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Auch "einmalige Beihilfen" müssen immer erst beantragt werden, die Gegenstände dürfen erst nach erfolgter Antragstellung (bzw. Bewilligung) gekauft werden. Sonst kann die Sozialbehörde die Leistung ablehnen, da "Schulden nicht übernommen werden" (Ausnahme: Miet- und Energieschuldenübernahme).

Ein Antrag auf eine Sozialleistung kann mündlich, handschriftlich, am Computer geschrieben oder auf einem Formularvordruck gestellt werden. Empfehlenswert ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag. Die von der Behörde vorgesehenen Formulare sind – sofern die Behörde das verlangt – ebenfalls auszufüllen, sie dürfen aber jederzeit durch eigene Anträge, Belege und Schriftsätze ergänzt werden.

Der Antrag sollte die beantragte/n Leistung/en benennen. Der Antrag auf Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollte den aktuellen **Bedarf auflisten**, dazu sollte man ggf. ein eigenes Antragschreiben beifügen.

Sollte die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde, sich für **nicht zuständig** halten, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Asylbewerberleistungen sollten möglichst **schriftlich** beantragt werden. Von allen Antragsformularen und selbst formulierten Anträgen sollte vor Abgabe beim Sozialamt eine Kopie für die Unterlagen des Antragstellers angefertigt werden (gegebenenfalls eine weitere Kopie für die Beratungsstelle).

Beispiel: Antrag auf Sozialhilfe

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt
den 21.3.2005

An das Sozialamt
Rathaus
12345 Sparstadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin staatenloser Palästinenser aus dem Libanon und wurde vor drei Tagen aus der Abschiebungshaft entlassen, weil ich nicht abgeschoben werden kann. Der Libanon stellt mir keine Einreisepapiere aus. Ich habe bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung beantragt, jedoch nicht erhalten (siehe Kopie meines Antrags an die Ausländerbehörde).

Ich bin mittellos und beantrage Leistungen nach AsylbLG, dem SGB II oder dem SGB XII:

1. Grundleistungen bzw. Regelsatz,
2. Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt (ich habe Zahnschmerzen sowie eine behandlungsbedürftige Bronchitis), oder die Krankenversicherung nach § 5 bzw. § 264 SGB V,
3. den Nachweis einer Unterkunft im Wohnheim und die Übernahme der Kosten dafür, da ich obdachlos bin (Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen),
4. eine Beihilfe für die notwendige Erstausrüstung an Kleidung, hilfsweise die anliegend aufgelisteten Kleidungsstücke.

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und einen begründeten schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ahmet A.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch, dass sein Antrag zur Akte genommen und von der Behörde geprüft wird, und dass er – sofern er das verlangt – einen begründeten schriftlichen Bescheid auf seinen Antrag erhält.

Wird die Annahme des Antrags mit dem Argument verweigert, es bestehe kein Anspruch auf die Leistung, sollte der Antragsteller den Antrag einfach beim Sachbearbeiter auf dem Schreibtisch liegen lassen und erklären, dass er auf einem schriftlichen Bescheid besteht.

Der Antragsteller kann den Antrag auch bei der Postverteilungsstelle der Behörde abgeben oder in den Briefkasten der Behörde werfen. Der Antrag kann auch per Fax (Nummer bei der Telefonzentrale der Behörde erfragen, das Original muss aber nachgereicht werden!) oder per Post an die Behörde geschickt werden. Ein Antrag per Email ist nicht sinnvoll, da die Email bei der Behörde leicht verloren gehen kann und man die Antragstellung nicht nachweisen kann.

Die Behörde ist verpflichtet, einen Antrag zur Akte zu nehmen und einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, wenn der Antragsteller dies verlangt (§§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde den Antrag ablehnt oder die Leistung bewilligt wird.

Wenn ein Sachbearbeiter den Antrag zerreit oder in den Papierkorb wirft, verstt er gegen seine Dienstpflichten, und er kann sich nach § 133 Abs. 1 Strafgesetzbuch – Verwahrungsbruch – auch strafbar machen:

“Wer Schriftstcke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstrt, beschdigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfgung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.”

8.2 Das Antragsformular und die Fragen der Sozialbehrde

Das den Antragstellern vorgelegte Behrdenformular “Antrag auf Sozialhilfe” bzw. “Antrag auf Grundsicherung fr Arbeitsuchende” unterscheidet sich erheblich vom **im Anhang dieses Ratgebers abgedruckten**

“**Musterantrag.**” Die Fragen im Formular der Behörden beziehen sich vor allem auf Angaben zur Person und auf anspruchshindernde Tatsachen.

Die Formulare des Sozialamtes und der Arbeitsagentur enthalten kaum Fragen zum Bedarf. Deshalb und weil Behörden sich manchmal weigern, das amtliche Antragsformular auszuhändigen (z.B. weil angeblich sowieso kein Anspruch besteht...), sollte (auch) der im Anhang enthaltene Musterantrag abgegeben werden.

Folgende **Fragen im Antragsformular der Behörde** sollen Antragsteller auf Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG (sinngemäß) beantworten:

- Geben Sie die Personalien aller Familienangehörigen an.
- Welche weiteren Angehörigen, Verwandte, Verschwägerte oder sonstige Personen leben in der Wohnung? Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt?
- Legen Sie Pass/Pässe bzw. Bescheinigung/en der Ausländer-/Asylbehörde sowie Ihre Anmeldebestätigung vor.
- Besitzen Sie ein Kraftfahrzeug, Sparbücher, Wertpapiere usw.? Bitte Nachweise vorlegen.
- Geben Sie ihre Kontoverbindung an. Legen Sie die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor.
- Geben Sie Einkommen und Vermögensbeträge aller Haushaltsangehörigen an, z.B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Sparbücher, etc. Bitte Nachweise vorlegen.
- Bestehen noch Ansprüche auf Leistungen Dritter, wie z.B. Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, oder auf Lohnzahlungen, Steuererstattungen, Unterhaltsansprüche usw.? Haben Sie die entsprechenden Anträge gestellt?
- Geben Sie Namen und Anschriften Ihrer Eltern und Kinder an (Unterhaltspflicht).
- Welchen Schulabschluss, welchen Beruf haben Sie? Sind Sie derzeit krank geschrieben? Haben Sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos/arbeitsuchend gemeldet? Legen Sie Steuerkarte und Sozialversicherungsausweis vor.
- Legen Sie Ihren Mietvertrag, die letzte Mietquittung, die letzte Mieterhöhung und Nachweise zu den Heizkosten vor! Bis wann haben Sie ihre Miete schon bezahlt? Womit wird die Wohnung beheizt, wie hoch sind die Heizkosten? (*Hinweis:* schon gezahlte Miete wird nicht mehr erstattet!).

Bis hier sind die Fragen für Antragsteller nach AsylbLG, SGB II und SGB XII ähnlich. Manche Fragen müssen nicht beantwortet werden, wenn die Antwort für die beantragte Leistung nicht relevant ist, beispielsweise Angaben zu nicht zum Unterhalt verpflichteten Verwandten. Datenschützer halten viele der Fragen im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende für unzulässig, weil die Antwort für die Entscheidung über die Leistung nicht erforderlich ist.

Mancherorts werden **Antragstellern nach AsylbLG** zusätzliche Fragen vorgelegt, die der Feststellung eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG dienen. Diese Fragen sollten zurückhaltend beantwortet werden. Widersprüche mit den im Asylverfahren und bei der Ausländerbehörde bereits gemachten Angaben sind zu vermeiden:

- Weshalb und wann sind Sie nach Deutschland eingereist, weshalb haben Sie ihr Herkunftsland verlassen, wovon haben sie dort gelebt, wie war der Reiseweg, wie viel Geld hatten Sie dabei, was haben Sie an den Schlepper bezahlt?
- was hindert Sie derzeit an einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland?
- Wo befindet sich Ihr Reisepass, und welche Anstrengungen zur Passbeschaffung haben Sie unternommen?

Eine weitere Frage steht nicht im Formular, wird aber dennoch häufig den Antragstellern nach AsylbLG und SGB XII gestellt:

- Wovon haben Sie die letzte Zeit gelebt und worauf ist Ihre aktuelle Notlage zurückzuführen?

Bei neu eingereisten Antragstellern ist diese Frage in der Regel kein Problem, ebenso bei Personen, die bisher nachvollziehbar von Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc. gelebt haben.

Schwierig wird es, wenn man keine entsprechenden Nachweise vorlegen kann, weil man z.B. obdachlos war oder schwarz gearbeitet hat. In anderen Fällen sind Bestätigungen derjenigen Personen erforderlich, die durch finanzielle und sonstige Unterstützung das Überleben in den vergangenen Monaten ermöglicht haben, dies jedoch künftig nicht mehr zu tun bereit sind. Wenn man solche Nachweise nicht vorlegt, gehen manche Sozialämter davon aus, dass man über nicht angegebenes Einkommen verfügt, von dem man auch weiterhin leben könnte.

Auf die genannten Fragen sollte der Antragsteller vorbereitet sein. Die Behörde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen (soweit

erforderlich und vorhanden bzw. zumutbar zu beschaffen). Die Behörde muss ggf. beim Ausfüllen der amtlichen Antragsformulare helfen (Beratungspflicht, § 14 ff. SGB I).

8.3 Der Bescheid der Sozialbehörde

Der Bescheid über die bewilligte Leistung kann schriftlich oder mündlich ergehen. Sozialhilfe und Leistungen nach AsylbLG werden häufig nur mit “mündlichem Bescheid” gewährt. Der Antragsteller erhält einen Geldbetrag, ohne zu erfahren, wie der Betrag sich zusammensetzt und welche Bedarfspositionen für welchen Zeitraum abgedeckt sind. Auch die Bescheide über Grundsicherung für Arbeitsuchende enthalten oft nur eine unvollständige Berechnungsgrundlage und sind daher nicht überprüfbar.

Der Antragsteller sollte deshalb immer einen **begründeten schriftlichen Bescheid** mit einer Bedarfsberechnung verlangen, hierauf hat er – wenn er ihn verlangt – einen Rechtsanspruch (§§ 33/35 SGB X bzw. §§ 37/39 VwVfG). Ggf. kann Widerspruch eingelegt und – bevor man seinen Widerspruch näher begründet – zunächst eine detaillierte Begründung und Berechnung des Bescheids verlangt werden.

Die Rechtsmittelbelehrung

Eine Rechtsmittelbelehrung ist nur mit einem schriftlichen Bescheid möglich. Sie erläutert, innerhalb welcher Frist der Antragsteller sich bei welcher Stelle (Bezeichnung der Stelle und Anschrift) mit welchem Rechtsmittel (z.B. “Widerspruch”, “Klage” etc.) gegen die Entscheidung zur Wehr setzen kann. Auf die in der Praxis wegen des dringenden Bedarfs häufig bestehende Notwendigkeit, zusätzlich zum angegebenen Rechtsmittel auch einen Eilantrag bei Gericht zu stellen, weist die Rechtsmittelbelehrung allerdings nicht hin.

Wenn ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält oder diese unrichtig ist, oder ein Bescheid nur **mündlich** ergeht, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr** (§ 58 VwGO). Wenn der Antragsteller (gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle) über seine Rechte informiert ist, kann diese verlängerte Frist in vielen Fällen durchaus vorteilhaft sein!

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Antragsteller den Bescheid erhalten hat, bzw. an dem er durch "Niederlegen" beim Postamt zugestellt wurde.

8.4 Der Widerspruch

Wenn der Antragsteller mit einem Bescheid nicht einverstanden ist, kann er dagegen "**Widerspruch**" einlegen. Wichtig ist, das Schreiben deutlich mit dem Wort "Widerspruch" zu bezeichnen. Man muss angeben, gegen welchen Bescheid (Aktenzeichen, Datum) sich der Widerspruch richtet und was genau mit dem Widerspruch begehrt wird. Hilfreich ist eine gute Begründung des Widerspruchs.

Der Widerspruch kann sich nicht nur gegen die vollständige Ablehnung, sondern auch gegen die teilweise Ablehnung eines Antrages richten, oder gegen die Form der Leistung (Sachleistung), gegen eine unzutreffende Berechnung usw.

Zur Fristwahrung kann der Antragsteller zunächst auch nur schreiben: "Gegen Ihren Bescheid vom Aktenzeichen lege ich Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach." Notfalls reicht es zur Fristwahrung, den Widerspruch per Fax an die Behörde schicken, das Original sollte dann aber nachgeschickt werden.

Beispiel für einen Widerspruch

Name, Anschrift ...	Datum ...
An die Behörde ...	
Hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen Ihren Bescheid Aktenzeichen ...vom ... ein.	
Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und mir die Leistungen, insbesondere Regelsätze, Unterkunft, Krankenversicherung (bzw. nach AsylbLG Krankenscheine) wie mit Antrag vom ... beantragt zu gewähren.	
(Oder z.B.: Ich beantrage anstelle der gewährten Sachleistungen nach § 3	

AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach SGB XII bzw. § 2 AsylbLG)
Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft / unzutreffend / rechtswidrig / falsch, weil, weil, weil ...

Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

(Unterschrift)

Spätestens nach drei Monaten muss die Behörde mit einem begründeten schriftlichen **“Widerspruchsbescheid”** über den Widerspruch entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist der Widerspruchsbescheid im Regelfall von der nächsthöheren Behörde zu erlassen (§ 85 SGG). Der Widerspruchsbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden. Ergeht innerhalb der Dreimonatsfrist kein Bescheid, kann direkt Klage auf Leistung erhoben werden (§ 88 SGG, “Untätigkeitsklage”), siehe unten.

Widerspruchsfrist versäumt – was tun?

Wurde die Widerspruchsfrist versäumt, wird der Bescheid “rechtskräftig”. Der Antragsteller kann die Leistung für den vergangenen Zeitraum im Regelfall nicht mehr erhalten. Er kann aber trotzdem jederzeit für die Zukunft einen **neuen Antrag** auf die Sozialleistung stellen. Er sollte dabei eventuell begründen, weshalb er weiterhin den beantragten Bedarf hat und auf einer erneuten Entscheidung besteht.

Ebenso kann man auch bei versäumter Klagefrist das Verfahren mit einem neuen Antrag bei der zuständigen Sozialbehörde erneut einleiten (“Gehen Sie zurück auf LOS und stellen erneut einen Antrag auf die benötigte Sozialleistung!”).

8.5 Der Eilantrag bei Gericht

Wird eine Leistung nicht erbracht oder ein Antrag mündlich oder schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt, obwohl ein dringender, existenziell notwendiger und unaufschiebbarer gegenwärtiger Bedarf besteht, kann der Antragsteller mit Hilfe eines Eilantrags beim Verwaltungs- oder Sozialgericht die Behörde zur Leistung verpflichten.

Das gilt auch, wenn ein Antrag unzumutbar lange geprüft wird und ohne Bescheid eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht wird. Unzumutbar kann – wenn der Antragsteller z.B. obdachlos ist oder gar nichts hat – bereits die Nichtgewährung der Leistung am Tag des Antrags sein, vorausgesetzt der Antragsteller hat alle ihm möglichen Bemühungen zur Glaubhaftmachung seines Bedarfs unternommen (Vorlage von Unterlagen, soweit vorhanden, etc.).

Der Eilantrag bei Gericht heißt “**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**” (e. A.) und ist in § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

Dem e.A.-Antrag sollte, soweit vorliegend, eine **Kopie des Antrages** an die Sozialbehörde beigelegt werden. Der Antragsteller sollte erläutern, wann und wo er den Antrag mündlich gestellt hat und wann und wo er gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag abgegeben hat. Er sollte ggf. erläutern, was er noch unternommen hat, um die begehrte Leistung zu erhalten, z.B. an welchen Tagen/Terminen er wo vorgesprochen oder angerufen hat, und was die Reaktion des Amtes war.

Falls der Antrag bereits mit einem schriftlichen Bescheid abgelehnt wurde, muss dagegen immer auch Widerspruch eingelegt werden. Zur Begründung des Eilantrages sollte der Antragsteller dann auf die beigelegte **Kopie des Widerspruchs** verweisen. Der Eilantrag kann gleichzeitig mit dem Widerspruch gestellt werden.

Das Gericht entscheidet im Eilverfahren, was von der Sozialbehörde bis zur Entscheidung im “Hauptsacheverfahren” (= Widerspruchs- und Klageverfahren) geleistet werden muss. Ein Eilantrag ist immer dann möglich, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren Monate oder auch Jahre dauern kann.

Voraussetzung für den die Sache nur vorläufig regelnden Eilantrag ist, dass die gewünschte Leistung bei der Sozialbehörde beantragt wurde, aber tatsächlich nicht erbracht wird. Ein förmlicher Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid ist nicht erforderlich. Der Antragsteller muss die Leistung für einen aktuellen, existenziellen Bedarf “dringend” benötigen, ein weiteres Abwarten darf für ihn nicht zumutbar sein.

Ein **dringender Bedarf** ist nur der gegenwärtige, für die nächsten ca. drei Monate benötigte Bedarf. Ist der vom Gericht bewilligte Zeitraum (dessen Dauer nach Auffassung des Gerichts unterschiedlich sein kann) abgelaufen, sollte die Sozialbehörde bei gleichbleibenden Verhältnissen die Leistung weiter erbringen. Notfalls muss erneut eine e. A. beantragt werden.

Dringend, existenziell notwendig und unaufschiebbar sind Ansprüche, die der Sicherung des Existenzminimums dienen (etwa das tägliche Essen, die Zahlung der Miete, eine unaufschiebbare Krankenbehandlung etc., aber auch die Arbeitserlaubnis für einen konkret angebotenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz). Als dringend angesehen werden auch schwerwiegende, rechtswidrige Einschränkungen der zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen, z.B. Sozialhilfe als Sachstatt als Geldleistung, Verweigerung von Bekleidung oder Mehrbedarf, Verweigerung von Leistungen nach § 2 AsylbLG etc.

Leistungen für die **Vergangenheit** können im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden, da ein vergangener Bedarf vom Gericht nicht als “dringend” angesehen wird. Leistungen für die Vergangenheit können nur im “Hauptsacheverfahren” mittels Widerspruch und Klage durchgesetzt werden.

Beispiel: Der Sachbearbeiter hat die Leistung an Herrn Ahmet A. mündlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Bei nochmaliger Vorsprache drei Tage später hat der Sachbearbeiter wiederum keine Leistung ausgezahlt und keine Unterkunft angeboten. Da Herr A. auf einem schriftlichen Bescheid besteht, erklärt der Sachbearbeiter, der Antrag werde geprüft, ein schriftlicher Bescheid sei “in Arbeit”, das Ergebnis stehe noch nicht fest. Man habe viel zu tun, in ein bis zwei Wochen werde Herrn A. den Bescheid per Post erhalten. Bis dahin müsse Herr A. sich gedulden. Herr A. entscheidet sich, mit Hilfe einer Beratungsstelle einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen, da das Sozialamt die Leistung gegenwärtig verweigert. Er vermutet, dass das Sozialamt mit dem in Aussicht gestellten Bescheid nur versucht, ihn hinzuhalten. Eine positive Entscheidung des Sozialamtes kann er unter den gegebenen Umständen nicht erwarten.

Muster für einen Eilantrag an das Sozialgericht

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt
den 24.3.2005

An das Sozialgericht
Rechtsweg 3
12300 Weltstadt

Ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Sparstadt, vertreten durch das Sozialamt.

Ich beantrage, die Stadt Sparstadt in Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen bzw. Regelsätze, Nachweis und Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, Krankenscheine bzw. Krankenversicherung.

Begründung:

Ich habe am 21.03.05 beim Sozialamt Sparstadt, Zimmer ... , Sozialhilfe beantragt und den in Kopie beiliegenden Antrag abgegeben, aber keine Leistung erhalten. Am 24.03.05 habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen.

Die Sache ist dringend. Ich bin völlig mittellos und obdachlos (gegebenenfalls die aktuelle Notlage näher erläutern!)

Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt Sparstadt.

Ahmet A.

Anträge schriftlich oder bei der Rechtsantragsstelle stellen

Anträge und Klagen an das Gericht kann der Antragsteller selbst schriftlich (im eigenen Namen, gegebenenfalls mit Formulierungshilfe einer Beratungsstelle) oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes stellen. Anträge und Klagen kön-

nen auch bei der “Rechtsantragsstelle” des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden. Antragsteller dürfen dort außer dem korrekten Notieren des Antrages allerdings nicht allzu viel Hilfe erwarten. Die Rechtsantragsstelle darf keine “Rechtsberatung” anbieten und klärt die Antragsteller deshalb in der Regel über zu beachtende verfahrensrechtliche und sozialrechtliche Fragen nicht auf.

8.6 Der Ablauf des Eilverfahrens

Im e. A. Verfahren wird das Gericht zunächst bei der Sozialbehörde die Leistungsakte und eine Stellungnahme zu dem Eilantrag anfordern. Eventuell wird das Gericht auch die Ausländerakte anfordern.

Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme der Sozialbehörde** zu. Manche Antragsteller ziehen aus der ablehnenden Stellungnahme der Sozialbehörde den unzutreffenden Schluss, das Gericht hätte den Antrag bereits abgelehnt. Das ist ein Irrtum, denn das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Entscheidung getroffen.

Wenn der Antragsteller die Stellungnahme der Sozialbehörde erhält (oder auf entsprechende Nachfrage des Gerichtes), sollte er sehr kurzfristig seine Begründung entsprechend ergänzen. Alle unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde muss der Antragsteller bestreiten und möglichst widerlegen, da diese Aussagen andernfalls bei der Entscheidung vom Gericht als wahr bewertet werden.

Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung. Der Antragsteller muss also nicht bei Gericht erscheinen. Das Gericht entscheidet normalerweise nach etwa drei bis sechs Wochen, je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf.

Wenn es ganz dringend ist, sollte der Antragsteller sich nicht scheuen, beim zuständigen Richter anzurufen und sich nach dem Stand der Dinge erkundigen. Das Gericht muss in sehr dringenden Fällen auch binnen weniger Tage entscheiden.

Wichtig: Zusätzlich zum Eilverfahren muss der Antragsteller das “**Hauptsacheverfahren**” weiterverfolgen. Das bedeutet, dass gegen ge-

benenfalls der Sozialbehörde in derselben Sache ergangene Bescheide immer das entsprechende Rechtsmittel eingelegt werden muss. Tut der Antragsteller dies nicht und lässt einen Bescheid "rechtskräftig" werden, hat er den Bescheid also akzeptiert, dann wird auch der Eilantrag vom Gericht automatisch abgelehnt, da dann nach Auffassung des Gerichtes für die Sache auch kein vorläufiger Regelungsbedarf mehr besteht.

Das e. A. Verfahren greift dem Hauptverfahren vor, aber es ersetzt es nicht. Bei schriftlicher Ablehnung eines Antrages (oder Widerspruchs) in derselben Sache muss immer auch das Hauptverfahren betrieben werden.

Das bedeutet: Zusätzlich zum e. A. Verfahren muss der Antragsteller gegebenenfalls gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen, gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid "Klage" beim Sozialgericht erheben.

8.7 Die Klage

Gegen einen "Widerspruchsbescheid" kann binnen eines Monats nach Zugang "Klage" beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Das zuständige Gericht ist in der "Rechtsmittelbelehrung" angegeben.

Der Klage sollte eine Kopie des Widerspruchsbescheides beigelegt werden. Der Antragsteller beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Sozialbehörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen. Er begründet, weshalb er die Ablehnungsgründe im Widerspruchsbescheid für unzutreffend hält.

Das Klageverfahren dauert erfahrungsgemäß in der ersten Instanz etwa ein bis zwei Jahre und gegebenenfalls beim OVG bzw. LSG noch mal solange. Bis möglicherweise in dritter Instanz das Bundesverwaltungsgericht bzw. Bundessozialgericht entscheidet, vergehen fünf bis acht Jahre. In der Praxis werden deshalb Sozialhilfeangelegenheiten fast ausschließlich im Eilverfahren entschieden. Die Klage ist in den meisten Fällen nur deshalb notwendig, um zu verhindern, dass ein Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

8.8 Die Untätigkeitsklage

Wenn eine Sozialbehörde länger als drei Monate ohne zureichenden Grund über einen Widerspruch nicht entschieden hat, kann auch ohne Widerspruchsbescheid direkt beim zuständigen Gericht "Klage" eingereicht werden. Wurde ohne zureichenden Grund über einen Antrag nicht entschieden, kann ebenfalls beim zuständigen Gericht eine "Klage" eingereicht werden. In diesem Fall beträgt die Wartefrist für die auch als "Untätigkeitsklage" bezeichnete Klage beim Verwaltungsgericht ebenfalls drei Monate, beim Sozialgericht jedoch sechs Monate (§ 75 VwGO, § 88 SGG).

Der Klage fügt der Antragsteller eine Kopie des Antrags und ggf. des Widerspruchs bei und weist darauf hin, dass bisher kein Bescheid ergangen ist. Er beantragt mit der Klage, dass das Gericht die Sozialbehörde verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Obwohl es sich juristisch um eine Untätigkeitsklage handelt, muss die Klage als "Klage" bezeichnet werden. Der Klageantrag richtet sich darauf, die Sozialbehörde verpflichten zu lassen, die beantragte Leistung zu erbringen, und nicht darauf, "tätig" zu werden bzw. einen Bescheid zu erlassen!

8.9 Der Weg zum Obergericht

Gegen negative Entscheidungen des **Sozialgerichts** (SG) kann binnen eines Monats beim Landessozialgericht (LSG) **Berufung** eingelegt werden (§ 143ff. SGG).

Wenn der Antragsteller beim SG gewonnen hat, kann die unterlegene Sozialbehörde die Berufung beim LSG beantragen, um zu versuchen, in zweiter Instanz Recht zu bekommen.

Dann muss das LSG über die Sache entscheiden. In jedem Bundesland gibt es ein LSG. Im Eilverfahren ist das LSG letzte Instanz. Nur im Hauptsacheverfahren kann die Sache eventuell bis zum Bundessozialgericht gehen.

Der Rechtsweg gegen negative Entscheidungen des **Verwaltungsgerichts** ist komplizierter. Anders als beim Sozialgericht

1. gelten unterschiedliche **Fristen** und **Bezeichnungen** für die Rechtsmittel, je nachdem ob es sich um ein "Eilverfahren" oder ein Hauptsacheverfahren handelt,
2. besteht **Anwaltszwang** beim Obergericht (OVG/VGH), weshalb der mittellose Antragsteller zum Zwecke der Einlegung des Rechtsmittels in der Regel zunächst Prozesskostenhilfe (und vorsorglich auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) beantragen muss (§ 67 VwGO). Die Oberverwaltungsgerichte erwarten, dass der Antragsteller mit dem Prozesskostenhilfeantrag nicht nur seine Einkommensverhältnisse offen legt, sondern auch darlegt, weshalb er die Entscheidung des VG für falsch hält,
3. gelten im Hauptsacheverfahren (nicht jedoch im Eilverfahren) bestimmte **formale Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtswegs** zum Obergericht. Nur wenn bestimmte, für juristische Laien kaum zu verstehende inhaltliche Kriterien der VwGO erfüllt sind, ist der Rechtsweg zum Obergericht eröffnet (§ 124ff. VwGO). Auch Anwälte scheitern häufig an dieser formalen Hürde.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des VG im Eilverfahren kann binnen 14 Tagen beim Oberverwaltungsgericht ein "**Beschwerde**" eingelegt werden (§ 146ff. VwGO).

Bei abgelehnten Klagen kann binnen eines Monats beim OVG – je nach Rechtsmittelbelehrung – "**Berufung**" oder "Antrag auf Zulassung der Berufung" gestellt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats, die Berufung innerhalb von zwei Monaten inhaltlich begründet werden (§§ 124a, 146 VwGO).

8.10 Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens

Das **Widerspruchsverfahren** ist kostenlos (§ 6 VwKostG i.V.m. § 64 SGB X).

Einzelne Sozialämter erheben in Verfahren nach AsylbLG Gebühren mit der Begründung, § 64 SGB X gelte ausschließlich für Sozialleistungen, die im SGB I genannt seien, sei jedoch auf Leistungsempfänger nach dem AsylbLG nicht anwendbar. Dies ist unseres Erachtens im Verhältnis zu Sozialhilfeempfängern wegen willkürlicher Ungleichbehandlung zweier Gruppen von Leistungsberechtigten unzulässig (Art. 3 GG). Zumindest ist

aus “Billigkeitsgründen” auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (§ 6 VwKostG).

Die Behörde kann diese Kosten ohnehin nicht eintreiben, solange Leistungen nach dem AsylbLG, SGBII oder SGB XII bezogen werden und deshalb kein pfändbares Einkommen existiert. Dasselbe gilt für gegebenenfalls entstandene **Gerichtskosten**. Es reicht aus, der Justizkasse eine Sozialhilfebescheinigung zu schicken und – bei absehbar längerfristigem Sozialhilfebezug – eine “Niederschlagung”, hilfsweise – auch bei kürzerfristigem Sozialhilfebezug – eine “Stundung” zu beantragen (§ 19 VwKostG).

Das Verfahren vor dem **Sozialgericht** ist für alle dort verhandelten Rechtsgebiete gerichtskostenfrei. Es gibt allerdings Überlegungen, eine Gebühr einzuführen.

Das Verfahren bei den **Verwaltungsgerichten** in Fragen der Ausbildungsförderung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Asylrechts ist **gerichtskostenfrei** (§ 188 VwGO; § 83b AsylVfG).

In anderen Rechtsfragen (z.B. Aufenthaltsgesetz einschließlich Arbeitserlaubnis und Deutschkurse, Wohngeld etc.) können beim Verwaltungsgericht Gerichtskosten entstehen. In diesen Fällen sollte ggf. Prozesskostenhilfe beantragt werden. Kostenpflichtig ist auch das Verfahren beim Finanzgericht in Sachen Kindergeld, weshalb man dort ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen sollte.

8.11 Bevollmächtigte und Beistände

Die **Bevollmächtigung** einer Beratungsstelle oder eines Flüchtlingsberaters ist wegen möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht zu empfehlen. Stattdessen sollten Sozialarbeiter den Antragstellern in beratender Weise dabei behilflich sein, ihre Anträge in eigenem Namen zu stellen und diese sprachlich und formal zutreffend aufzusetzen. Solche Tätigkeiten der “Beratung” gehören im Rahmen der §§ 5 und 11 SGB XII in Verbindung mit §§ 13 – 15 SGB I zu den Aufgaben der Wohlfahrtsverbände.

Jeder Antragsteller hat das Recht, zu allen Verhandlungen mit dem Amt und bei Gericht eine Begleitperson seines Vertrauens als “**Beistand**” mitzubrin-

gen (§ 14 Abs. 4 VwVfG, § 13 Abs. 4 SGB X, § 73 Abs. 5 SGG). Dieser Beistand dient als Unterstützung in der aktuellen Situation. Eine Bevollmächtigung ist dafür nicht erforderlich und sollte auch nicht erfolgen.

Sozialarbeiter und sonstige nicht zur Rechtsberatung befugte Personen sollten vermeiden, gegenüber Behörden oder dem Gericht zu erkennen zu geben, dass sie den Widerspruch, die Klage oder den Eilantrag für den Ratsuchenden formuliert haben. Vom Auftreten als Beistand in mündlichen Gerichtsverhandlungen ist in der Regel ebenfalls abzuraten.

8.12 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Prozesskostenhilfe

Wenn ein Antragsteller einen Anwalt beauftragt, kann dieser für das Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen (§ 114ff. ZPO analog). Voraussetzung ist ein geringes Einkommen des Antragstellers, was bei Leistungsempfängern nach SGB II, SGB XII und AsylbLG immer der Fall ist.

Für den Antrag auf Prozesskostenhilfe muss der Antragsteller das dafür vorgesehene amtliche **PKH-Antragsformular** vollständig ausfüllen. Aktuelle Einkommensnachweise (z.B. Sozialhilfebescheinigung) müssen beigelegt werden. Antragsformulare auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind bei Anwälten erhältlich und unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist außerdem, dass “die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint” (§ 114 ZPO).

Die Bewilligung der PKH hängt von der Bewertung der Erfolgsaussicht des Falles durch das Gericht ab. Viele Gerichte führen das PKH-Verfahren ad absurdum, indem sie Prozesskostenhilfe nur bewilligen, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag gewinnt. In einem solchen Fall ist die PKH aber gar nicht nötig, weil dann der unterlegene Antragsgegner (die Behörde) den Anwalt bezahlen muss.

In Verfahren zweite (und dritter) Instanz muss PKH bewilligt werden, wenn der Antragsteller in der Vorinstanz (VG, SG, ...) gewonnen hatte und die Behörde das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 119 Abs. 1 ZPO analog).

Da die Bewilligung der PKH in der Praxis meist ungewiss ist, müssen Anwälte in der Regel auf einer Vorschusszahlung bestehen (je nach Fall unterschiedlich, Größenordnung ca. 150,- bis 250,- Euro bzw. monatliche Raten von mindestens 25,- Euro).

Beratungshilfe

Für eine einfache Rechtsauskunft beim Anwalt oder ein einfaches Anwaltsschreiben kann ein Antragsteller beim örtlichen Amtsgericht unter Vorlage einer Sozialhilfebescheinigung bzw. Bescheid über Grundsicherung für Arbeitsuchende und Erläuterung des rechtlichen Problems eine Beratungshilfebescheinigung erhalten. Der Anwalt erhält dann vom Gericht eine geringe Gebühr und kann von dem Ratsuchenden gegebenenfalls noch 10,- Euro für die Auskunft oder das Schreiben verlangen. Der Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung des Beratungshilfeanspruches steht allerdings häufig in einem Missverhältnis zur Höhe der erstatteten Kosten, so dass viele Anwälte auf diese Möglichkeit nur ungern zurückgreifen.

8.13 Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Neben den Rechtsmitteln gibt es weitere Möglichkeiten, z.B. auf dem Verhandlungswege bzw. auf politischem Wege die Leistungsgewährung durchzusetzen.

- **Dienstaufsichtsbeschwerde** an die zuständige Amtsleitung bzw. die vorgesetzte Dienststelle der verantwortliche Sachbearbeiter muss sich dann gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen, dieser wird ihn – zumindest nach außen – in aller Regel aber decken.
- telefonische, persönliche oder schriftliche Beschwerde bei den nach der **Ämterhierarchie** bzw. politisch verantwortlichen Stellen: Gruppenleiter, Amtsleiter, Sozialdezernent, Bezirksregierung, Landesministerium, Landesminister usw.
- In manchen Fällen ist eine schriftliche Beschwerde/Eingabe an zuständige **Beauftragte** (Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte der Kommune, des Landes oder des Bundes) und/oder an das zuständige Bundesministerium sinnvoll.
- Eingabe bei den politisch verantwortlichen Gremien (über einzelne Abgeordnete, oder an den Sozialausschuss des Stadt-, Kreis- Landes-

oder Bundesparlaments, oder Eingabe an den **Petitionsausschuss** des Landes- oder Bundesparlaments).

Eingaben sind per Post, Fax, Telefon oder Email möglich. Um sicherzugehen, dass der Vorgang zur Akte gelangt, ist eine Eingabe per Post am sinnvollsten (Beispiel: Dienstaufsichtsbeschwerde; Petition). Wo eine schnelle, unbürokratische Reaktion erwartet werden kann, sind Eingaben per Telefon oder Email am effektivsten.

- Man hat bei allen Sozialleistungen ein Recht auf **Akteneinsicht** in seine persönliche, vom Sozialamt bzw. der sonst leistenden Stelle angelegte Leistungsakte, spätestens dann, wenn ein entsprechendes Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, einstweilige Anordnung) eingelegt wurde (§ 25 SGB X). Für Leistungen nach dem AsylbLG besteht ein entsprechendes Recht gemäß § 29 VwVfG.
- Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet gemäß § 25 Abs. 5 SGB X auch das Recht, sich auf Antrag von der Behörde **Fotokopien** aus der Sozialhilfeakte anfertigen zu lassen, etwa von amtsärztlichen Begutachtungen usw. Für Leistungen nach AsylbLG ist ein solches Recht im VwVfG nicht ausdrücklich festgelegt. Allerdings besteht ein Recht des Bürgers auf Einsicht in seine von der Behörde angelegte Akte – einschließlich des Rechtes, alle Teile z.B. der Leistungsakte nach AsylbLG bzw. SGB II zu kopieren – bei Gericht, wenn die Akte dort vorliegt, weil z.B. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt wurde (§ 100 VwGO, § 120 SGG).

Das Recht auf Akteneinsicht darf nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden: Wenn durch Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens negative Folgen für den Antragsteller zu befürchten sind (dies kann unter bestimmten Umständen bei psychiatrischen Gutachten der Fall sein), muss das Amt dem Antragsteller anstelle der Fotokopie den Inhalt des Gutachtens durch eine geeignete Person erläutern lassen (§ 25 Abs. 2 SGB X).

8.14 Zusammenfassung

Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG müssen in der Regel persönlich beantragt werden. Andere Sozialleistungen können in der Regel auch schriftlich beantragt werden. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Be-

dürftigkeit müssen vorgelegt werden. Hilfreich ist es, in einem – ggf. ergänzenden – schriftlichen **Antrag** den nötigen Bedarf aufzulisten und vom Sozialleistungsträger einen schriftlichen Bescheid zu verlangen.

Gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrages sowie gegen einen sonst wie unrichtigen Bescheid kann **Widerspruch** eingelegt werden. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs ist eine **Klage** beim **Verwaltungs-** oder **Sozialgericht** möglich.

Da das Widerspruchs- und Klageverfahren monate- bzw. jahrelang dauert, muss man zur Durchsetzung eines dringend benötigten Bedarfs gegebenenfalls einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** beim zuständigen Gericht stellen.

Ein Ablehnungsbescheid ist hierfür nicht Voraussetzung. Es reicht, dass eine Leistung beantragt wurde und dringend benötigt wird, vom Sozialleistungsträger aber tatsächlich nicht erbracht wird.

9. Anhang

9.1 Tabelle Regelsätze, Regelleistung und Sozialgeld nach SGB II/SGB XII

Regelleistung/Sozialgeld nach SGB II, Regelsätze nach SGB XII ab 01.01.2005⁷³

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende 100 %	Haushalts- angehörige 0-13 Jahre 60 %	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre 80 %	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre nach SGB XII 80 %	bei zwei Partnern ab 18 Jahre nach SGB II jeweils 90 %
Regelleistung/ Sozialgeld/ Regelsatz West ⁷⁴	345,-	207,-	276,-	276,-	310,50
Regelleistung/ Sozialgeld/ Regelsatz Ost ⁷⁵	331,-	198,60	264,80	264,80	297,90
<i>zum Vergleich</i>					
<i>AsylbLG Barbetrag</i>	40,90	20,45	40,90	40,90	
<i>AsylbLG § 3 Abs.2</i>	184,07	112,48/158,50	158,50	158,50	
<i>AsylbLG gesamt</i>	224,97	132,93/178,95	199,40	199,40	

⁷³ Die Beträge gelten als "Regelleistung"/"Sozialgeld" nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bundesweit. Die Regelsätze nach § 28 SGB XII (Sozialhilfe) werden von den Ländern festgesetzt. Sie sind derzeit in allen Ländern identisch mit den Beträgen nach SGB II, mit Ausnahme Bayerns (Regelsatz 341.-, Anpassung auf 345.- ist nach Entscheidung des örtlichen Trägers möglich).

⁷⁴ Die Beträge Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld "West" gelten für die alten Bundesländer sowie für ganz Berlin.

Einmalige Beihilfen sind nach SGB II / SGB XII nur in wenigen Fällen vorgesehen: für Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten; für Erstaussstattungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt; für mehrtägige Klassenreisen (§ 23 Abs. 3 SGB II / § 31 SGB XII); unter bestimmten Voraussetzungen für Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen (§ 22 SGB II / § 29 SGB XII) sowie für Miet- und Energieschulden (§ 34 SGB XII / § 5 Abs. 2 SGB II / § 22 Abs. 5 SGB II). Zusätzlich zu den Regelsätzen sind Mehrbedarfzuschläge (§ 21 SGB II / § 30 SGB XII) sowie die Kosten der Unterkunft (Miete, Heizung, Renovierung, evtl. Umzugskosten und Mietkaution, § 22 SGB II / § 29 SGB XII) zu übernehmen.

Leistungsberechtigte nach SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 SGB V. Leistungsberechtigte nach SGB XII erhalten den Krankenversicherungsbeitrag oder Leistungen der Krankenversicherung gemäß § 264 SGBV.

⁷⁵ Tabelle Grundleistungen nach AsylbLG siehe Kapitel 6.5.1

Mehrbedarf für Alleinerziehende	Betrag (Basis: 345.-) ⁷⁶	Prozentsatz
- mit einem Kind 0 – 6 Jahre, § 30 Abs. 3 SGB XII / § 21 Abs. 3 SGB II	124,20	36%
- mit 2 – 3 Kindern 0 – 15 Jahre, § 30 Abs. 3 SGB XII/ § 21 Abs. 3 SGB II	124,20	36%
- <u>alternativ</u> : pro Kind unter 18 Jahren, § 30 Abs. 3 SGB XII/ § 21 Abs. 3 SGB II ⁷⁷	41,40	12%
Mehrbedarf für Schwangere		
ab der 13. Schwangerschaftswoche § 30 Abs. 2 SGB XII/ § 21 Abs. 2 SGB II	58,65	17%
Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen		
§ 30 Abs. 1 SGB XII ⁷⁸ Gehbehinderte ab 65 Jahren sowie gehbehinderte Erwerbsunfähige unter 65 Jahren	58,65	17%
Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung		
§ 30 Abs. 5 SGB XII/ § 21 Abs. 5 SGB II je nach Erkrankung ⁷⁹	25,56 bis 66,47	

⁷⁶ Prozentsatz des Regelsatzes / der Regelleistung / des Sozialgeldes von 345 Euro. Für Ostdeutschland sowie bei Haushaltsangehörigen unter 18 Jahren, nach SGB II auch bei zwei zusammenlebenden Partnern ab 18 Jahren ergeben sich geringere Beträge. Die Berechnung des Mehrbedarfs erfolgt immer auf Basis des dem Anspruchsberechtigten jeweils zustehenden Regelsatzes / Regelleistung / Sozialgeldes.

⁷⁷ maximal jedoch 60 %. Der Mehrbedarf ist nach dieser Alternative zu berechnen, wenn sich dadurch ein höherer Betrag ergibt.

⁷⁸ Als gehbehindert gelten Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG" (§ 69 Abs. 5 SGB IX). Ein entsprechender Mehrbedarf für gehbehinderte erwerbsunfähige Sozialgeldempfänger fehlt im SGB II (verfassungswidrige Regelungslücke, Art 3 GG).

⁷⁹ In einer Empfehlung des dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird für folgende Krankheiten ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung festgesetzt ("Kleinere Schriften Heft 48", Frankfurt/M., 2. A. 1997). Die meisten Sozialhilfeträger verfahren nach dieser Empfehlung.

25,56 für Vollkost bei Magen- und Darmerkrankungen (Colica mucosa, Colitis ulcerosa, Divertikulose, Morbus Crohn, Obstipation, Ulcus duodendi, Ulcus ventriculi),

Freibetrag vom Arbeitseinkommen

§ 82 Abs. 3 SGB XII / § 30 SGB II

Freibetrag nach SGB XII: 30 % des Einkommens

Freibetrag nach SGB II: 15 bzw. 30 % des Einkommens unter 1500.-⁸⁰

Einkommensgrenzen für Hilfen in besonderen Lebenslagen

(§ 85 SGB XII)

690.- (doppelter Eckregelsatz),

zzgl. Miete + Familienzuschlag 242.- (70 % des Eckregelsatzes) je Haushaltsangehörigen⁸¹

Lebererkrankungen (akute oder chronische Virushepatitis), Nierenerkrankungen (Nephrosklerose, Niereninfarkt), Diabetes Typ I (ICT), HIV-Infektion, AIDS, hyperkinetisches Syndrom, Multiple Sklerose, Krebs, Neurodermitis, Osteoporose, Rheuma, Tuberkulose.

51,12 für Diabeteskost bei Diabetes Typ I (CI) oder Typ II a.

25,56 für natriumdefinierte Kost bei Hypertonie oder kardialen und renalen Ödemen.

30,68 für eiweißdefinierte Kost bei Leberinsuffizienz oder Niereninsuffizienz.

30,68 für purinreduzierte Kost bei Hyperurikämie oder Gicht.

35,79 für lipidsenkende Kost bei Hyperlipidämie.

61,36 für Dialysediät.

66,47 für glutenfreie Kost bei Zöliakalie oder Sprue.

xxx.- nach einzelfallbezogenem Bedarf bei anderen Krankheiten (Lebensmittelallergien etc.). In besonderen Einzelfällen ist auch bei den o.g. Krankheiten ein abweichender Bedarf anzuerkennen.

⁸⁰ Vom Einkommen sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII / § 11 Abs. 2 SGB II zunächst Steuern, Versicherungsbeiträge und Werbungskosten abzusetzen. Nach § 30 SGB II gelten als Freibetrag vom Einkommensbetrag bis 400 Euro 15 %, vom Einkommensbetrag zwischen 400 und 900 Euro 30 % und vom Einkommensbetrag zwischen 900 und 1500 Euro 15 %. Die Berechnung des Freibetrags nach § 30 SGB II ist jedoch hochkompliziert, da für die Prozentsätze das Brutto zugrunde zu legen sind, der Freibetrag aber von Netto zu ermitteln ist, ggf. sollte eine kompetente Beratungsstelle die Berechnung überprüfen.

⁸¹ Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (entsprechen den "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach BSHG, z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte) können auch von Leistungsberechtigten nach SGB II beansprucht werden.

9.2 Muster: Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG

Name ...	Datum ...
Anschrift ...	
An das Sozialamt	
Anschrift ...	
Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG	
Sehr geehrte Damen und Herren!	
Ich beantrage hiermit ...	
<ul style="list-style-type: none">• Regel- bzw. Grundleistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG für mich / und für meine Angehörigen (Ehepartner, Kinder) ...• Nachweis von einer und die Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind...• Miete kalt/warm ... Euro/Monat ab Monat ... sowie Brennstoffbeihilfe / Heizkosten / Heizkostennachzahlung für (Heizungsart) ...• Ernährungszulage / Mehrbedarfzuschlag wegen ... (für Alleinerziehende/wegen Krankheit / wegen Schwangerschaft / wegen Gehbehinderung/ ...)• Mietkosten- und Kautionsübernahmeschein für die Wohnungssuche mit der Angabe, bis zu welcher Höhe Sie Mietkosten für eine Wohnung übernehmen. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil ...• Hausrat und Möbel für meine Wohnung: Betten und Matratzen, Bettwäsche und -decken, Tisch, Stühle, Kleiderschrank, Külschrank, Waschmaschine (nur bei großem Haushalt), Geschirr und Kochtöpfe, Lampen und Vorhänge / Gardinen, ...• Eine Erstausrüstung an Kleidung für mich / für meine Haushaltsangehörigen...• Folgende Kleidungsstücke (genau auflisten!) für mich / und für meine Haushaltsangehörigen ...• Wegen der voraussichtlich am ... bevorstehenden Geburt meines Kindes Schwangerschaftskleidung, Babyerstausrüstung (Babykleidung und	

Windeln), ein Babybett mit Matratze, Bettdecken und Bettwäsche, einen Kinderwagen, einen Kleiderschrank für Babysachen und einen Wäscheständer

- Schulmaterial (genau auflisten!) ... / Schultasche/n für die Kinder ... / Klassenreise vom ... bis zum ... nach ...⁸²
- Versicherung nach § 5 bzw. § 264 SGB V bei der Krankenkasse ...
- Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich / und jeden meiner Familienangehörigen/zum Zwecke der Vorsorge und gegebenenfalls der Akutkrankenbehandlung (gegebenenfalls erläutern) ...
- Sozialkarte / Sozialhilfe- /Arbeitslosenausweis für mich/und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bescheinigung/en über die Höhe der zuletzt gewährten monatlichen Sozialleistung nach SGB II / SGB XII / AsylbLG zur Vorlage bei ... (Gericht, Rechtsanwalt, Wohnungsamt etc.)
- Bestätigung für Telefongebührenermäßigung / und für mich / und für alle Haushaltsangehörigen

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer genauen Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt.

(Nur bei Antragstellung nach §§ 3 – 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich gegebenenfalls auch als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG, da dieser Bedarf aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB II / SGB XII liegenden, nach Pauschalsätzen erbrachten laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden kann.)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

⁸² Beihilfen für Klassenreisen sind nach § 6 AsylbLG, SGB II und SGB XII möglich, für Schulmaterial und Schultasche nur nach § 6 AsylbLG

9.3 Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ?

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG kann negative ausländerrechtliche Folgen haben. Möglich sind die Ablehnung eines verbesserten oder unbefristeten Aufenthaltsrechtes (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung), aber auch die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AufenthG). Folgen sind ein schlechterer Aufenthaltsstatus oder auch die Beendigung des Aufenthaltes als Folge der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG fordert als Voraussetzung der Erteilung oder auch Verlängerung (§ 8 AufenthG) einer Aufenthaltserlaubnis “in der Regel” die **eigenständige Lebensunterhaltssicherung**. Hierzu bestimmt § 2 Abs. 3 AufenthG:

“Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.”

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG, da diese – anders als Rente oder Arbeitslosengeld I – nicht auf Beitragsleistungen beruhen. Allerdings enthält das Aufenthaltsgesetz **zahlreiche Ausnahmen**, die abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG **trotz Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** im Wege des Ermessens oder auch eines Rechtsanspruches die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltsrechtes ermöglichen.

Solche Regelungen sind z.B. in den §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 6, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 4, 30 Abs. 3, 32 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 38 Abs. 3 AufenthG enthalten. Die wichtigsten sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Der Bezug von “Sozialhilfe” (worunter neben Leistungen nach SGB XII auch solche nach AsylbLG verstanden werden können) kann neben der

Nichtverlängerung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **Ausweisung** zur Folge haben (Ermessensausweisung, § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG), d.h. eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden. Der Bezug von Leistungen nach SGB II gilt hingegen nach dem AufenthG nicht als Sozialhilfe und ist daher auch kein Ausweisungsgrund.

Grundsätzlich ist bei der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wie auch bei der Ausweisung **Ermessen** auszuüben. Gegen eine Ausweisung oder Nichtverlängerung sprechen dabei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein absehbar nur kurzfristiger Bezug von Leistungen nach SGB XII (weniger als 6 Monate), die Inanspruchnahme lediglich einmaliger Beihilfen sowie der Bezug lediglich von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII. Maßgeblich sind weiterhin die Aufenthaltsdauer in Deutschland und die hier bestehenden persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und familiären Bindungen (§ 55 Abs. 3 AufenthG). Zudem ist zu prüfen, ob weitere Ausweisungsgründe vorliegen. Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle und die künftig zu erwartende Situation an.

Diese Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Sie kann das Studium der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Kommentierung und die Notwendigkeit einer genauen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ersetzen. Leider fehlt auch in der einschlägigen Kommentierung und Literatur eine zusammenfassende Darstellung des Themas.

1. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Sozialhilfe nach SGB XII besteht bei **Niederlassungserlaubnis** (besonderer Ausweisungsschutz, § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wenn der Ausländer sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält).

2. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Sozialhilfe nach SGB XII besteht bei **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis EU**⁸³ und bei **Niederlassungserlaubnis**, wenn

- der Ausländer durch Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens⁸⁴ (gilt für Ausländer aus den *alten* EU-Ländern und aus Island, Estland, Malta, Norwegen sowie der Türkei) Schutz vor Ausweisung wegen Sozialhilfebezug genießt, weil er länger als 5 Jahre in Deutschland lebt und jünger als mit 55 Jahren eingereist ist (oder älter eingereist ist)

⁸³ ebenso jetzt mit "Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU" nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland, § 5 Abs. 5, 6 Abs. 3 FreizügG/EU.

⁸⁴ vom 11. Dezember 1953, BGBl. II 1956, 563, online über <http://conventions.coe.int>

und länger als 10 Jahre in Deutschland lebt). Ähnliches gilt für Schweizer durch ein entsprechendes bilaterales Fürsorgeabkommen.

Bei Niederlassungserlaubnis ist in den (wenigen) weder hier noch im folgenden Abschnitt genannten Fällen grundsätzlich eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges denkbar.

3. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Niederlassungserlaubnis** oder **befristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist oder hier geboren ist und sich mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), oder
- der Ausländer verheiratet mit einem Ausländer mit Niederlassungserlaubnis ist oder mit einem Ausländer, der in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, und beide sich mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- der Ausländer mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenlebt (§ 28 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG),

Achtung: die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis von Ehepartnern von Ausländern steht demgegenüber bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Wenn z.B. der andere Partner ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat, wird die Ermessenentscheidung im Regelfall zugunsten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausfallen müssen.

- der Ausländer als minderjähriges Kind bei seinen Eltern lebt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten (§ 34 Abs. 1 AufenthG),
- der Ausländer als Asylberechtigter, Konventionsflüchtling oder aufgrund menschenrechtlichen Abschiebungsschutzes Anspruch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG, als Kriegsflüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG beanspruchen kann (§ 5 Abs. 3 AufenthG),

Achtung: die Erteilung und Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis in den übrigen Fällen des Aufenthalts aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) steht bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde – (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

- der Ausländer als *Arbeitnehmer* aus einem EG-Land nach Deutschland gekommen ist (Art. 7 EG VO 1612/68) und aufgrund dieser Verordnung auch weiterhin "Arbeitnehmerstatus" besitzt, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob er nach den EG-Rechtsvorschriften diesen Status weiterhin noch besitzt.⁸⁵

In allen nicht genannten Fällen drohen grundsätzlich die Nichtverlängerung bzw. nachträgliche Befristung und eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs!

4. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen**, wenn die Aufenthaltserlaubnis (bzw. Aufenthaltsbefugnis) bereits unabhängig vom der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts erteilt wurde (§ 5 Abs. 3 AufenthG), und der Sozialleistungsbezug von der Ausländerbehörde (ggf. nach der zugrunde liegenden Erlasslage) bewusst in Kauf hingenommen wurde. Dies betrifft z.B. Aufenthaltserlaubnisse (bzw. Aufenthaltsbefugnisse), die

- aufgrund der Altfallregelung für kriegstraumatisierte Bosnier erteilt wurden,
- die individuell aus humanitären Gründen (Krankheit, Behinderung) erteilt wurden.

Achtung: Keine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bei Sozialhilfebezug, wenn Voraussetzung für die Erteilung die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozialhilfe war. Dies gilt für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter sowie – mit Ausnahme der traumatisierten Bosnier – für alle seit 1996 erlassenen Altfallregelungen für ehemalige Asylsuchende und für jugoslawische Kriegsflüchtlinge.

5. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht in aller Regel bei **Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung** usw.

⁸⁵ vgl. dazu auch Erwägungsgründe 10 und 16 sowie Artikel 14 der Richtlinie 2004/38 EG v. 29.04.2004 (Unionsbürgerrichtlinie), download unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2004-38_Unionsbuerger.pdf

- Hier droht zwar häufig eine Abschiebung, Sozialhilfebezug spielt jedoch dafür in der Regel keine Rolle mehr (Ausnahme: Beantragung eines **Bleiberechts aus humanitären Gründen**, etwa aufgrund der Härtefallregelung des § 23a AufenthG oder nach § 25 Abs. 4 AufenthG). Allerdings: Die Abschiebung auf Sozialhilfe angewiesener ausreisepflichtiger Ausländer wird ggf. mit Priorität durchgeführt.
- Bei Grenzübertrittsbescheinigung usw. ist zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt Festnahme und Abschiebung drohen.

6. Vorsicht bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder der Erwerbstätigkeit

- Bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (§§ 16 -21 AufenthG) drohen grundsätzlich immer Nichtverlängerung bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII. Bei Sozialhilfebezug (z.B. für die Kinder ausländischer Studierender) droht sogar eine Ausweisung.

10. Ausgewählte gesetzliche Regelungen im Wortlaut

Ausgewählte sozialrechtliche Regelungen für Migranten und Flüchtlinge, Stand 1.1.2005, mit den Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz, das GKV-Modernisierungsgesetz, das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB, das Kommunale Optionsgesetz sowie das geplante 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz.

10.1 AufenthG - Aufenthaltsgesetz

Das AufenthG haben wir aus Platzgründen nicht abgedruckt, ebenso die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, die u.a. Fragen des Zugangs zu Deutschkursen regeln. Das AufenthG (Artikel 1 Zuwanderungsgesetz) mit Rechtsverordnungen und Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums im Internet:

www.fluechtlingsrat-berlin.de

► Verzeichnis Gesetzgebung

10.2 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung⁸⁶

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

⁸⁶ vom 22.11.04, BGBl.I, 2934, verordnet vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon aufgrund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und
3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder

- d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder
2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgewandert war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10 Grundsatz

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt

§ 14 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

10.3 AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

[Zu den im Gesetz weiterhin genannten DM-Beträgen wurden die entsprechenden Euro-Beträge hinzugefügt]

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,[]]
3. *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in Ihrem Heimatland oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,⁸⁷*
4. eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

⁸⁷ Der "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze" (Bundestags-Drucksache 15/4491 vom 14.12.2004) sieht in Artikel 6 eine Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 in der kursiv gedruckten Fassung vor. Bei Redaktionsschluss wurde mit Inkrafttreten zum 01.03.05 gerechnet.

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer

Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark *[20,45 Euro]*
2. von Beginn des 15. Lebensjahres 80 Deutsche Mark *[40,90 Euro]*

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. *[28,63 Euro]*

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, *[184,07 Euro]*
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, *[112,48 Euro]*
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark *[158,50 Euro]*

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Absatz 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten

insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.⁸⁸

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistung sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sowie § 99 des zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

§ 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt

⁸⁸ Absatz 2 soll laut Artikel 6 "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze" eingefügt werden (vgl. Kapitel 6.2.3).

werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.

§ 7 b Erstattung

...

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuss bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

§ 8 a Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die aufgrund des § 120 Abs 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

§ 10 a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Inneren bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im Übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. ... Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt ... begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(...)

§ 10 b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

...

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

...

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

...

§ 13 Bußgeldvorschrift

...

10.4 SGB XII – Sozialhilfe

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Sind sie zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen der Bundesgebieten, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

10.5 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ...

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allge-

meinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

10.6 SGB III – Arbeitsförderung

Förderung der Berufsausbildung

§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ...,
3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG festgestellt wurde,
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,
5. Ausländer, die ... außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge ... anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist,
7. Ausländer, denen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Freizügigkeit gewährt wird.

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn

1. sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. ein Elternteil sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben,

und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden. Von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

10.7 BAföG – Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ...,
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des AufenthG besitzen,
5. Ausländern, die ... außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 des AufenthG besteht,
7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder ein Recht auf Einreise und

Aufenthalt haben oder denen diese Rechte aus Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,

9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

10.8 SGB V – gesetzliche Krankenversicherung

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen (...),
- 2a. Personen in der Zeit, in der sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; ...

§ 9 Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren ...
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt ...
3. Personen, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind ...
8. innerhalb von 6 Monaten ab dem 1.1.2005 Personen, die in der Vergangenheit laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben und davor zu keinem Zeitpunkt gesetzlich oder privat krankenversichert waren.

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen ...

§ 10 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, ... 5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet...

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden ...
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

§ 55 Zahnersatz - Leistungsanspruch

(2) Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden; wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, nach Absatz 4 oder 5 einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht überschreiten,
2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten

Buch, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch erhält oder

3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger und Angehöriger des Lebenspartners. ... Der in Satz 2 Nr. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches.

§ 60 Fahrkosten

(1) Die Krankenkasse übernimmt nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten ..., wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. ... Die Krankenkasse übernimmt Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 ... festgelegt hat. ...

§ 61 Zuzahlungen

Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen zehn vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 Euro erhoben. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung zehn vom Hundert der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Geleistete Zuzahlungen sind von dem zum Einzug Verpflichteten gegenüber dem Versicherten zu quittieren; ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht.

§ 62 Belastungsgrenze

(1) Versicherte haben während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb

eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt zwei vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. ... Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

(2) Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Absatz 1 werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners jeweils zusammengerechnet. ... Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten,
2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden

sowie für den in § 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung) maßgeblich. Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.

(3) Die Krankenkasse stellt dem Versicherten eine Bescheinigung über die Befreiung nach Absatz 1 aus. Diese darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.

§ 264 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(1) Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bezeichneten Personenkreise die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, Personen, die ausschließlich Leistungen nach den §§ 11 Abs. 5 Satz 3 und § 33 des Zwölften Buches beziehen sowie für die in § 24 des Zwölften Buches genannten Personen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt. Leben mehrere Empfänger in häuslicher Gemeinschaft, wird das Wahlrecht vom Haushaltsvorstand für sich und für die Familienangehörigen ausgeübt, die bei Versicherungspflicht des Haushaltsvorstands nach § 10 versichert wären. Wird das Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 nicht ausgeübt, gelten § 28i des Vierten Buches und § 175 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger gelten § 11 Abs. 1 sowie die §§ 61 und 62 entsprechend. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. Als Versichertenstatus nach § 291 Abs. 2 Nr. 7 gilt für Empfänger bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung "Mitglied", für Empfänger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung "Rentner". Empfänger, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht Haushaltsvorstand sind, erhalten die Statusbezeichnung "Familienversicherte".

(5) Wenn Empfänger nicht mehr bedürftig im Sinne des Zwölften Buches sind, meldet der Träger der Sozialhilfe diese bei der jeweiligen Krankenkasse ab. Bei der Abmeldung hat der Träger der Sozialhilfe die Krankenversichertenkarte vom Empfänger einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermit-

teln. Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen, hat der Sozialhilfeträger zu erstatten. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen die Krankenkasse auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, ihre Leistungspflicht vor der Inanspruchnahme der Leistung zu prüfen.

(6) Bei der Bemessung der Vergütungen nach § 85 oder § 85a ist die vertragsärztliche Versorgung der Empfänger zu berücksichtigen. Werden die Gesamtvergütungen nach § 85 nach Kopfpauschalen berechnet, gelten die Empfänger als Mitglieder. Leben mehrere Empfänger in häuslicher Gemeinschaft, gilt abweichend von Satz 2 nur der Haushaltsvorstand nach Absatz 3 als Mitglied; die vertragsärztliche Versorgung der Familienangehörigen, die nach § 10 versichert wären, wird durch die für den Haushaltsvorstand zu zahlende Kopfpauschale vergütet.

(7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand für den Personenkreis nach Absatz 2 werden bis zu 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt. Wenn Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder -gewährung vorliegen, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von der jeweiligen Krankenkasse verlangen, die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen und nachzuweisen.

10.9 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

§ 6 Geltungsbereich

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter

drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 und 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

...

§ 33 Vollzeitpflege

...

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

...

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

...

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. ...

10.10 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

10.11 OEG - Opferentschädigungsgesetz

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. ...

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind (...)

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind (...)

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist oder

3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente.

§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.

10.12 EStG – Einkommensteuergesetz (Kindergeld)

§ 62 Anspruchsberechtigte

- (2) Ein Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er im Besitz
 1. einer Niederlassungserlaubnis,
 2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,
 3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
 4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person ist. Ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer und ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld.

10.13 AO - Abgabenordnung

§ 169 Festsetzungsfrist

(1) Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. ...

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr für Zölle, Verbrauchsteuern, Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen,
2. vier Jahre für die nicht in Nummer 1 genannten Steuern und Steuervergütungen.

§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist. ...

10.14 BKGG – Kinderzuschlag (neu)

§ 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben, ...
3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. ...

10.15 BErzGG – Erziehungsgeld

§ 1 Berechtigte

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz

1. einer Niederlassungserlaubnis,
2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,
3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten.

11. Literatur, Materialien, Infos

11.1 Materialien, Beratungsstellen, Anwälte

Die im Text genannten **Gerichtsentscheidungen** sind in Fachzeitschriften veröffentlicht, die am ehesten in größeren öffentlichen Bibliotheken, in (rechtswissenschaftlichen) Hochschul- und Verwaltungsbibliotheken zu finden sind. Bei der ZDWF – Informationsverbund Asyl ist eine Reihe von Gerichtsentscheidungen online oder auf Bestellung erhältlich:

www.asyl.net

Wichtige **Gesetze** sind beim Bundesjustizministerium zu finden. Gesetz anklicken, unter “Gesamtausgabe (PDF)” kann man das komplette Gesetz herunterladen:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/GESAMT_index.html

Materialien und Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Asylrecht, zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht, zur Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Sozialhilfe:

www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnisse “Publikationen” sowie “Gesetzgebung”

www.asyl.net

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Adressen von **Beratungsstellen** und Initiativen vor Ort können bei den in allen Bundesländern existierenden Flüchtlingsräten erfragt werden.

Die Adressen der **Flüchtlingsräte** und einiger **Anwälte** sind zu finden über

www.fluechtlingsrat-berlin.de ▶ Links

www.fluechtlingsrat-berlin.de ▶ Publikationen ▶ ”Adressbuch Flüchtlingsberatung”

www.asyl.net ▶ Links und Adressen

11.2 Literatur zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

- Classen, G. Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum AsylbLG. 2. A. 2000. ISBN 3-86059-478-8, 15,50 Euro, zzgl. 5.- Euro für CD-ROM mit Materialien. Volltext und Bestellformular unter <http://www.proasyl.de/lit/classen/buch/inhalt.htm>
- Classen, G. Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> ▶ Gesetzgebung
- Classen, G. Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Umfang der Krankenhilfe, Zuständigkeiten, Krankenhilfe für Migranten ohne Aufenthaltsstatus. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>
▶ Publikationen
- Classen, G. Rechtsprechungsübersichten zum Asylbewerberleistungsgesetz und zum Flüchtlingssozialrecht. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> ▶ Gesetzgebung
- Hohm, K., Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechungssammlung. Das Grundwerk kostet 88 Euro, die Nachlieferungen ggf. deutlich über 100 Euro/Jahr!

11.3 Literatur zum Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht

- Brühl/Hofmann, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden. ISBN 3-9809050-1-2, 12,80 Euro incl. Versand, dr.ahofmann@t-online.de
- SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 10.- Euro
- 111 Tipps zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Bund-Verlag Januar 2005, 9,90 Euro⁸⁹
- Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hrsg. Johannes Münder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-

⁸⁹ ein empfehlenswerter Ratgeber. Unzutreffend ist jedoch Tipp 6, der behauptet, Migranten müssten mindestens eine befristete Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis besitzen, um ALG II zu erhalten.

Verlag Baden-Baden, Januar 2005, 618 S., 39.- Euro⁹⁰

- Lehr- und Praxiskommentar SGB XII – Sozialhilfe, Hrsg. Christian Armborst u.a., Nomos Verlag Baden-Baden, vorauss. April 2005, ca. 1340 S., 39.- Euro
- Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, 22. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-35-7, 11.- Euro, vorauss. März 2005
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, 1. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-36-5, 9.- Euro, vorauss. April 2005
- Leitfaden der Sozialhilfe, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, ca. 6.- Euro incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, agtuwas@web.de , www.agtuwas.de, Neuauflage vorauss. Juni 2005.
- Niesel, K. Der Sozialgerichtsprozess, Einführung mit Schriftsatzmustern, 4.A., Beck Verlag 2005, 23.- Euro.
- Geiger, U., Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum SGB II. InfAuslR 2004, 360
- info also, Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift), Nomos Verlag

11.4 Literatur zum Zuwanderungsgesetz

- Blechinger, J., Das neue Zuwanderungsrecht, Forum Verlag, 2005, 98.- Euro
- Classen, G./ Heinhold, H, Das Zuwanderungsgesetz – Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg. Inforebund Asyl/ZDWF, Okt. 2004, 9,50 Euro, ibisev.ol@t-online.de , www.asyl.net
- Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt,

⁹⁰ ein empfehlenswerter Kommentar, jedoch Mängel bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG-SGB II (§ 7 Rn 21ff; § 28 Rn 7). So wird ein Anspruch von unter das AsylbLG fallenden Ausländern auch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft negiert, andererseits unzutreffend ein Anspruch von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG auf Leistungen nach SGB II für möglich gehalten, da diese nicht von § 1 AsylbLG erfasst seien.

Luchterhand-Verlag, 109.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!

- Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Loseblatt, Luchterhand-Verlag, 119.- Euro, ggf. zzgl. deutlich über 100 Euro/Jahr für Nachlieferungen!
- Hofmann/Hofmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügigG/EU, AsylVfG, StAG, Handkommentar., Nomos Verlag, vorauss. Mai 2005, ca. 75,- Euro
- Marx, R., Kommentar zum AsylVfG, 6. A., Luchterhand, vorauss. April 2005, 146,- Euro
- Renner, Ausländerrecht, 8. A.- AufenthG und AsylVfG. Kommentar, Beck Verlag, vorauss. Juni 2005, ca. 85,- Euro
- Storr, C., Das neue Zuwanderungsrecht, vorauss. 2005, ca. 48.- Euro
- Deutsches Auländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, vorauss. März 2005, ca. 9.- Euro
- Asylmagazin (Fachzeitschrift), Hrsg. Z DWF – Informationsverbund Asyl, www.asyl.net
- ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und -politik (Fachzeitschrift), Nomos Verlag
- Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift), Luchterhand Verlag

Beitrittserklärung/Abonnement Nr.:

- Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.“ als Person als Organisation
Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist in dem Vereinsbeitrag
enthalten (Mindestbeitrag: 5,00 EUR pro Monat für Einzelpersonen und Initiativgruppen, Organisationen usw. und 2,50 EUR für Erwerbslose)
- Hiermit abonniere ich den Flüchtlingsrat-Rundbrief zum Preis von **60,00 EUR pro Jahr** als Person als Organisation

Name: Straße:
Vorname: P lz / Ort:

Organisation / Anrede:

Tele. / Fax:

E-mail:

Internet:

Datum: Unterschrift:

Ich möchte meinen Jahresbeitrag wie folgt begleichen: jährlich, ½ jährlich, ¼ jährlich (gesamt EUR/Jahr)

auf Rechnung
 regelmäßige Überweisung auf Kto. 8402-306, Postbank Hannover, BLZ 250 100 30

durch Bankeinzug / Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n Sie - bis auf Widerruf - , den Mitgliedsbeitrag / Abonnement

in Rate/n EUR/Jahr von meinem Konto Nr. :

Geldinstitut : BLZ : abzubuchen.

Datum: 2. Unterschrift für Bankeinzug:

Bitte einsenden an: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Langer Garten 23 B - 31137 Hildesheim

Verzeichnis der Rundbriefe:

Stand 01.02.2005

Rundbrief Ausgabe 67-2000 Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen 3,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 91/92-2003 Integration ohne Flüchtlinge? Bleiberecht 6,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 99-2004 Sonderheft Gesundheit von Flüchtlingen - zwischen Staatsinteresse und Patientenwohl Versandkosten 1,00 €
Rundbrief Ausgabe 71/72-2000 Bestandsaufnahme: Flüchtlinge in Niedersachsen 3,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 93/94-2003 Projekt X in Niedersachsen Ausreiszentren in Deutschland 6,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 100-2004 Ausgrenzungspolitik(en) (Lager* <i>Rassismus*</i> Deportation) Versandkosten 1,00 €
Rundbrief Ausgabe 87-2002 Sonderheft Fluchtland Türkei Englische Fassung 3,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 95/96-2003 Irak, IMK, Bleiberecht 6,00 € zzgl. Versandkosten	Rundbrief Ausgabe 101-2004 Recht auf Gesundheit? MigrantInnen zw. exkl. Staatsbürgerrechten u. unvers. Menschen: 6,00 € zzgl. Versandk.
Rundbrief Ausgabe 88-2002 Sonderheft Internetguide für Flüchtlinge und Initiativen Versandkosten 1,00 €	Rundbrief Ausgabe 97-2003 Diskurs Zuwanderungsgesetz Versandkosten 1,00 €	Rundbrief Ausgabe 102-2004 Anhörung zum Bleiberecht für Geduldete Dokumentation der Anhörung vom 04.06. '04 3,00 € zzgl. Versandkosten
Rundbrief Ausgabe 89/90-2002 <i>Sonderheft</i> Defizite in der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge Versandkosten 1,00 €	Rundbrief Ausgabe 98-2003 Kinderfluchtlinge Versandkosten 1,00 €	Rundbrief Ausgabe 103-2004 Prekärer Aufenthalt und Bleiberecht Konsequenzen aus dem neuen Zuwanderungsgesetz Versandkosten 1,00 €
Rundbrief Ausgabe 104/105-2005 Das Zuwanderungsgesetz und die Perspektiven nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung / Europäische Asylrechtsharmonisierung 6,00 € zzgl. Versandkosten		

Dieser Ratgeber erläutert, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland lebende Ausländer Sozialleistungen erhalten. Dargestellt werden die Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), weitere Sozialleistungen, Deutschkurse und auf eine Arbeitserlaubnis.

Am 1.1.2005 ist das **Zuwanderungsgesetz** (ZuwG) in Kraft getreten. Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes enthält das neue Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das das bisherige Ausländergesetz ersetzt. Das AufenthG beinhaltet eine neue Systematik der Aufenthaltstitel für Ausländer. Darüber hinaus regelt es das Arbeitserlaubnisrecht sowie das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Deutschkursen. Mit Artikel 8 bis 11 des Zuwanderungsgesetzes wurden das AsylbLG sowie die Ausländer betreffenden Regelungen in weiteren Sozialleistungsgesetzen geändert.

Ebenfalls am 1.1.2005 ist mit dem neuen SGB II die auch als "**Hartz IV**" oder "Arbeitslosengeld II" bezeichnete Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft getreten. Schließlich gilt seit dem 1.1.2005 mit dem neuen SGB XII auch ein grundlegend **reformiertes Sozialhilferecht**, das das bisherige Bundessozialhilfegesetz ersetzt. Die neuen Gesetze machen eine Neubearbeitung des vorliegenden Ratgebers zum Leistungsrecht erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Gesetze vorlagen, sind gewisse Lücken in der Darstellung nicht zu vermeiden.

